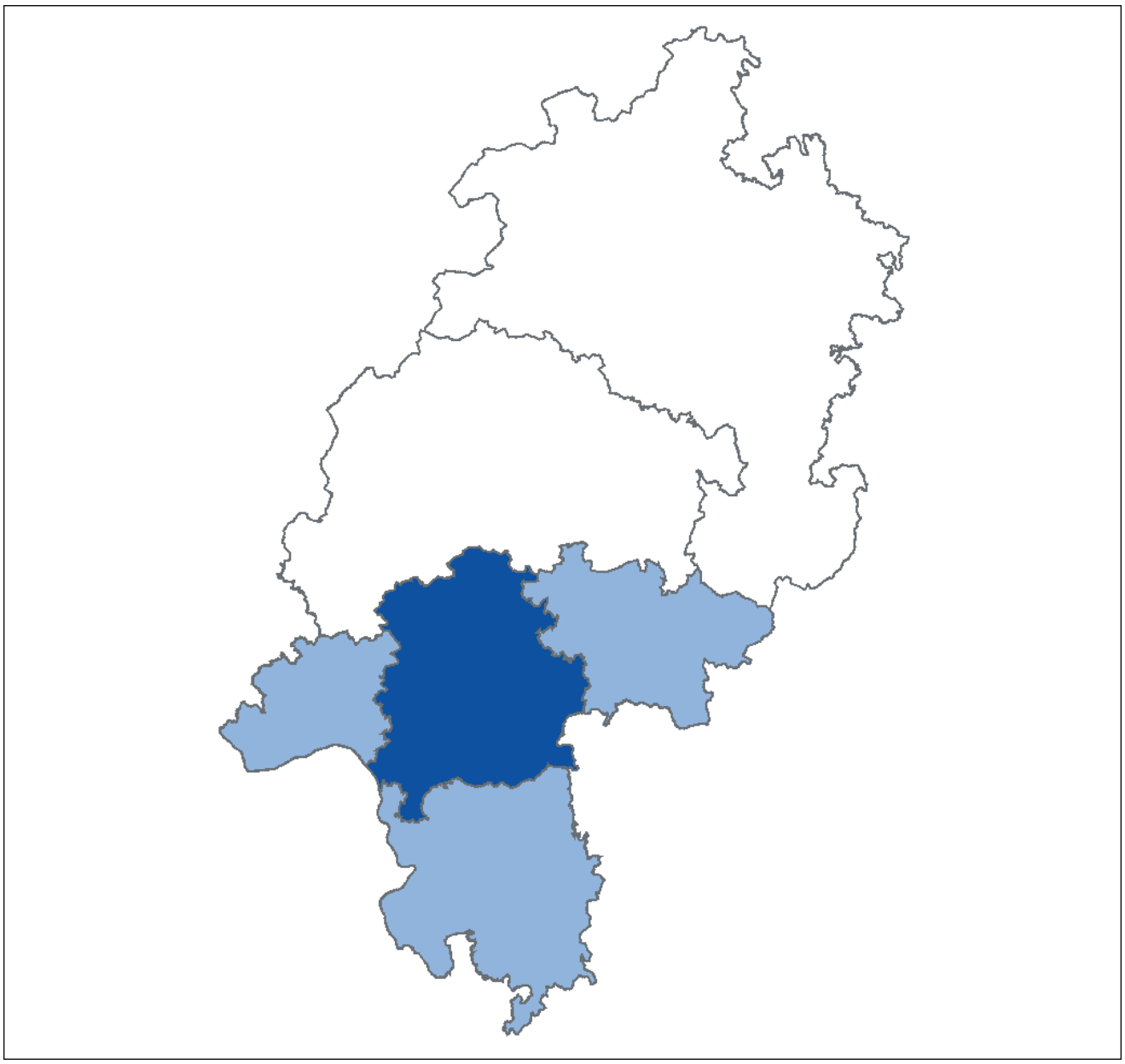

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach BauGB für das Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain

Beschlussübersicht

	RVS	VK
Aufstellungsbeschluss:	14.06.2019	09.04.2020
Frühzeitige Beteiligung (BauGB):		05.05. - 12.06.2020
Auslegungsbeschluss:	18.09.2020	16.09.2020
Öffentliche Auslegung:	13.10. - 14.12.2020	13.10. - 14.12.2020
Abschließender Beschluss:		
Bekanntmachung Staatsanzeiger:		

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Inhaltsverzeichnis

Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Anerkannten Naturschutzverbände des Wetterauskreises
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Landesvorstand Hessen
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Forstamts Nidda
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie Kreisausschusses des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum
Kreisausschusses des Hochtaunuskreises, Fachbereich: Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung
Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Bauordnungsamt, Sachgebiet Kreisentwicklung
Kreisausschusses des Wetteraukreis, Fachdienst Kreis- und Regionalentwicklung
Landesamts für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH)
Magistrats der Stadt Bad Nauheim, Fachbereich Stadtentwicklung Magistrats der Stadt Eppstein
Magistrats der Stadt Rodgau
Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV F 41.3
Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV Wi 41.2
Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat V 52,
Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat V 53.1
Zweckverbands Raum Kassel

Private Stellungnahmen

Änderungsbereich 3003
Änderungsbereich 3003
Änderungsbereich 3003
Änderungsbereiche 3003/3004
Änderungsbereiche 3003/3004/3005

Änderungsbereiche 5301/5302

Änderungsbereiche 5401/5701/6802

Änderungsbereiche 6402

Änderungsbereich 10502
Änderungsbereich 10502

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER e.V.

Anerkannte Verbände nach § 3 UmReG

Absender dieses Schreibens:
[redacted]

An den
Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Stichwort: TPEE- 2019
Poststraße 16
64329 Frankfurt am Main

Vorab per EMail

Ranstadt, den 09.06.2020

Betr.: 1. Änderungsverfahren zum Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE 2019) – Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan

Hier: Stellungnahme der Naturschutzverbände im Wetteraukreis zu den Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, Artenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Auftrage der im Briefkopf genannten nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Umwelt- Vereinigungen und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Vereinigungen im Wetteraukreis erheben wir folgende Einwendungen:

1 Weißflächen 5301, 5302, 6402, 6401, 10501 und 10502

Wir begrüßen die geplante Änderungen des TPEE-Entwurf 2016, Streichung der Weißflächen und Zuordnung zum Ausschlussraum.

2. Weißfläche 6403

Die Weißfläche 6403 wurde im 1. Änderungsverfahren 2020 neu aufgenommen. Für dieses Plangebiet ist folgendes zu berücksichtigen:

Rotmilan

Südlich des geplanten Vorranggebietes befindet sich ein Horst eines Rotmilan auf folgenden Koordinaten:
O= [redacted] **und N=** [redacted]

Der Horst wird von lokalen Naturschützer schon seit einigen Jahren beobachtet.
Im Jahr 2019 fand eine erfolgreiche Brut statt. Auch Anfang 2020 war dieser Horst besetzt.

Ein signifikantes erhöhtes Kollisionsrisiko kann vor diesem Hintergrund keinesfalls ausgeschlossen werden, sondern muss aufgrund dieser Sachlage vielmehr zwingend angenommen werden.

Der Horststandort am Waldrand [redacted] grenzt das vorgesehene Vorranggebiet 6403 deutlich ein.

Uhu

[redacted] westlich von Heegheim wird seit einigen Jahren ein Uhu-Revier beobachtet. Der Brutplatzes befindet sich auf folgenden Koordinaten:
O= [redacted] und N= [redacted]

Dieser Horst war auch Anfang 2020 wieder besetzt.
Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von weniger als 1.000 m und ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Die oben genannten Horste tangieren mit einem Schutzradius von 1 km das geplante Vorranggebietes erheblich. Für die Restfläche ist zu prüfen, ob die Vorrangfläche noch die Mindestgröße von 10 ha erreicht.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz alle anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

[redacted]

Zur Kenntnisnahme:
Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises , Friedberg
Naturschutzbeirat bei der UNB des Wetteraukreises , [redacted]

BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

Bearbeiter
[redacted]

An den
Regionalverband FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Per Email an: beteiligung@region-frankfurt.de

Frankfurt am Main, 12. Juni 2020

1. **Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 – Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

   Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband teilt Ihnen hiermit seine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit. Weitere Stellungnahmen im Rahmen des eigentlichen Beteiligungsverfahrens für den gesamten Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt behalten wir uns vor.

Im Rahmen der Erstellung des TPEE unterblieb eine Festlegung und Genehmigung für 100 Teilflächen, von denen 17 im Bereich des Regionalverbandes FRM liegen. Diese sog. „Weißflächen“ waren zuvor in einem langwierigen und aufwändigen Planungsverfahren als Vorranggebiete für Windenergie vorgeschlagen worden. Es unterblieb jedoch die politische Entscheidung. Nunmehr werden im Rahme der 1. Änderung des TPEE diese Flächen erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß Vorlage des Regionalverbandes (Änderungsunterlagen) sollen von den 17 Flächen insgesamt 16 gestrichen werden (mit teilweiser Aufnahme von Flächen in Vorranggebiete) und 1 Fläche (6403) wegen Streichung anderer Flächen wiederaufgenommen werden[1].

[1] https://www.region-frankfurt.de/Unsere-Themen-Leistungen/Klima-Energie-und-Nachhaltigkeit/Klima-und-Energie/Sachl-Teilplan-Erneuerbare-Energien

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Der BUND Landesverband lehnt den Vorschlag des Regionalverbandes zur Streichung der Weißflächen und ihrer Zuordnung in den Ausschlussraum ab. Wir fordern, dass keine Weißfläche gestrichen wird und diese Flächen insgesamt als Vorranggebiete Windenergie (mit Ausschlusswirkung) in den TPEE aufgenommen werden.

Wesentlicher Grund hierfür ist, dass im TPEE eigentlich kein Spielraum mehr besteht, um zuvor in Abwägung diverser Aspekte ausgewählte Flächen zu streichen. Der TPEE Südhessen weist schon von vornherein ein erhebliches Defizit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie auf. Bekanntlich dient die Windenergie der Stromerzeugung auch zum Ersatz von Stromerzeugung aus nuklearen und fossilen Energieträgern und damit der Sicherheit der Energieversorgung und dem Klimaschutz. Gemäß den Vereinbarungen zum Hessischen Energiegipfel wurde das Ziel im Landesentwicklungsplan festgelegt, dass Flächen „in der Größenordnung von 2 %“ jeweils in der Regionalplanung ausgewiesen werden sollen. Hierbei ist in Hessen ein Mindestabstand von 1000 m zu Wohnsiedlungen einzuhalten, der über die ansonsten üblichen Abstände gemäß TA Lärm von 700-800 m hinausgeht. Zudem hat die Windenergie den geringsten Flächenbedarf pro kWh und größte Effizienz erneuerbaren Energien, die Anlagen können weitgehend recycelt werden, die Stromerzeugungskosten sind auch im Vergleich zu fossilen Energieträgern gering, Auswirkungen auf Natur und Umwelt können im Rahmen von Genehmigungsverfahren durch Auflagen minimiert oder auch vermieden werden.

Es daher bereis fehlerhaft, wenn der Regionalverband in seiner Vorlage nicht auf diesen Sinn und Zweck der Nutzung der Windenergie eingeht. Auch fehlt ein Bezug auf das 2%-Flächenziel des LEP.

Vielmehr zeigt sich, dass die bisher ausgewiesenen Flächen im gesamten Gebiet des RP Darmstadt mit 11.195 ha bezogen auf die Gesamtfläche von 744.192 ha nur einen Anteil von 1,5% einnehmen. Gegenüber den TPEE der Regierungspräsidien Gießen und Kassel, die einen Anteil von ca. 2% ausgewiesen haben, fällt der TPEE Südhessen deutlich hinter den Anforderungen und Zielen des LEP zurück. **Der TPEE erfüllt damit die Anforderungen des LEP nicht**. Eine Änderung muss nach Auffassung des BUND Landesverbandes Hessen diesen Mangel aufgreifen und aufzeigen, wie das Ziel erreicht werden kann. Dies erfolgt aber mit dieser 1. Änderung des TPEE nicht.

Die aufsummierte Fläche die durch Streichung von Weißflächen entfallen soll (in der Vorlage leider nicht erfolgt), ergibt sich eine Fläche von ca. 792 ha. Dies entspricht einem Anteil von 0,1 %. Der Anteil von Windenergie-Vorrangflächen wird durch die geplante Streichung der Weißflächen (im Gebiet des Regionalverbandes FRM) damit in Südhessen von 1,5 % auf 1,4 % reduziert. Umgekehrt zeigt dies, dass diese Aufnahme dieser Gebiete zwar noch nicht reicht, aber erforderlich ist, um das Ziel des LEP (2%) wenigstens näherungsweise zu erreichen. **Bei dem aktuell in der Beteiligung vorliegenden Gebiet des Regionalverbandes FRM, liegt der für Windenergie im TPEE ausgewiesene Anteil sogar nur bei 0,53 % und würde mit Streichung der Weißflächen auf nur noch 0,23 % verringert werden.** Dies wäre eine Halbierung eines ohnehin sehr niedrigen Flächenanteils für die Windenergie im Regionalverband FRM!

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Wir sehen durchaus die Problematik, dass im Gebiet des Regionalverbandes insbesondere durch die Raumwirksamkeit des Frankfurter Flughafens (Fläche und Abstände zu Funkfeuern) und einer dichteren Besiedlung als in Mittel- und Nordhessen, es schwieriger ist, das 2% -Flächenziel zu erreichen. Andererseits hat die Rhein-Main-Region eine deutlich höhere Intensität des Stromverbrauchs, die erfordert, dass auch verbrauchsnah Strom aus erneuerbaren Energie bereitgestellt wird, da ansonsten ein Wegschieben der Windenergie aus dieser Region wiederum zum Bau weiterer Höchstspannungsleitungen führen würde, die eher noch stärkere Umweltauswirkungen, aufgrund ihrer linienhaften Wirkung, Auswirkungen auf Vogelschlag bei Freileitungen, Auswirkungen auf Bodenschutz und Grundwasser bei Erdkabeln, haben. Aus dieser Abwägung verschiedener Auswirkungen von Alternativen folgt, dass die Potentiale der Nutzung der Windenergie in Südhessen und speziell im Regionalverband FRM genutzt werden sollten, falls dem keine absoluten Restriktionen gegenüberstehen (siehe unten). Aus Sicht der Raumordnung ist es nicht akzeptabel, das eine Region – hier **der Regionalverband FRM mit einem Anteil von 0,2% seiner Fläche praktisch so gut wie keine Vorrangflächen für Windenergie mehr aufweist,** da damit die Pflicht zur Erreichung des Gesamtziels von 2 % Flächenanteil anderen Regionen in Hessen auferlegt wird.

Regierungsbezirk	Fläche (ha)	Vorrangflächen Windenergie (ha)	Anteil
Nordhessen-Kassel	828.869	16.705	2,01 %
Mittelhessen-Gießen	538.121	12.100	2,25 %
Südhessen-Darmstadt	744.192	11.195	1,50 %
Hessen	2.111.182	38.693	1,83 %
Regionalverband FRM	245.640	1307	0,53 %
Regionalverband FRM nach Streichung Weißflächen	245.640	515	0,21 %

Tabelle: Flächen der Regierungsbezirke und ausgewiesene Flächen als Vorranggebiet für Windenergie

Der Regionalverband entzieht sich seiner Verantwortung sowohl für den Klimaschutz als auch für die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie mit und durch seine Mitgliedskommunen und deren Bürger*innen. Es bleibt offen, mit welcher erneuerbaren Energie der Regionalverband künftig seinen Strombedarf decken kann. Den Kommunen werden Möglichkeiten zur Versorgung durch Strom aus Windenergie und wirtschaftlichen Betätigung damit entzogen.

Damit wird der Windenergie im Gebiet des Regionalverbands FRM kein ausreichend substanzieller Raum gegeben, wie er nicht nur gemäß Hessischem Energiegipfel mit breitem Konsens der politischen Parteien und der Umweltverbände getroffen wurde, im LEP festgeschrieben und auch durch die Rechtsprechung gefordert ist. **Der BUND Landesverband Hessen fordert daher auf Aufnahme aller 17 Weißflächen im RegVFRM als Vorranggebiete Windenergie mit Ausschlusswirkung in den TPEE. Wir lehnen die Streichung dieser Weißflächen sämtlich ab.**

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Sachliche Gründe:

Als Gründe für die Streichung der Weißflächen werden in den Datenblättern verschiedene Gründe angeben. Es fehlt jedoch der Hinweis, dass diese im Rahmen der Gebietsbestimmung als Gebiete mit gutem Windenergieertrag (Windhöffigkeit) schon ausgewählt worden waren. Zudem war der 1000 m Abstand zu geschlossenen Wohngebieten auch erfüllt worden. Die Anlage in diesen Gebieten sind daher hinsichtlich des Immissionsschutzes genehmigungsfähig. Die Frage ist nun, ob die angeführten Gründe so restriktiv sind, dass diese eine Nutzung der Windenergie von vornherein und ohne Einzelfallprüfung ausschließen.

Ausschlussgrund Tötungsrisiko von Vögeln

Ein mehrfach angeführter Grund ist, dass mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen in diesen Gebieten in der Nähe (1 km) zu Brutplätzen von Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu liegen würden. Generell ist anzumerken, dass die Prüfung, ob innerhalb dieses Abstandes eine Schädigung der Population vorkommen kann, die die Art signifikant bedroht, Angelegenheit der fachlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren ist. Daher sollte auf Ebene der Regionalplanung hier kein vorheriger Ausschluss erfolgen, denn erst im Genehmigungsverfahren kann das Risiko genauer ermittelt werden und können auch, durch Standortwahl, durch Ausgleichsmaßnahmen, durch Artenhilfsprogramme, durch zeitweilige Abschaltungen und/oder das Installieren von Kameras usw. das Risiko, so gesenkt werden, dass eine Genehmigung erfolgen kann. Ein Ausschluss auf Ebene der Regionalplanung auf Grundlage eines fachlich nicht substantiierten Argumentes eines „Pufferradius“ ist daher nicht gerechtfertigt und würde möglichen Betreibern auch die Möglichkeit nehmen, die Anlage so zu planen, dass Risiken unter die Signifikanzschwelle fallen.

Zudem wird seitens des Hessischen Umweltministeriums unter Mitwirkung der Umwelt- und Naturschutzverbände aktuell der Leitfaden zum Artenschutz bei Windenergieanlagen überarbeitet. Hier gehen auch neue Erkenntnisse ein, die eine genauere Beurteilung der Tötungsrisiken ermöglichen und über einfache pauschale Abstandsregeln hinausgehen.

Speziell bezogen auf den Rotmilan ist anzumerken, dass Untersuchungen darauf hinweisen, dass einerseits die Tötungsraten niedriger sind, als teilweise unterstellt wird. In Hessen liegen laut Angaben der Vogelschutzwarte Brandenburg 59 Nachweise zu Tötungen von Rotmilanen und 2 von Schwarzmilanen in Hessen vor, und dies über einen Zeitraum von 25 Jahren[2]. Die Wahrscheinlichkeit einer Tötung ist damit gering und liegt auch gemäß Studien unter der Wahrscheinlichkeit von Tötungen durch andere Einwirkungen (Straßen, Bahnen, Landwirtschaft, Einsatz von Giftstoffen, illegale Bejagung). Andererseits ist die Zahl der Rotmilane in den letzten Jahren wohl angestiegen. Daraufhin weisen auch Untersuchungen in Baden-Württemberg hin. Ähnliche Untersuchungen fehlen noch in Hessen, wären aber für eine regionalplanerische Beurteilung erforderlich. Das Vorkommen

[2] https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wka_voegel_de.xlsx

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

von Rotmilanen allein bietet keine Grundlage für eine Ableitung eines Risikos und eine Begründung für einen Ausschluss einer Weißfläche.

Das Land Baden-Württemberg schreibt hierzu

„Dichtezentren (von Rotmilanen) sind grundsätzlich kein absolutes Tabukriterium für den Windenergieausbau. Vielmehr können Windenergieanlagen in Dichtezentren selbst innerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1000-Meter-Radius) um einen Rotmilanhorst verwirklicht werden, wenn die Raumnutzungsanalyse im Einzelfall ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan besteht. Dies ist dann der Fall, wenn der Standort der geplanten Windenergieanlage nachweislich nicht in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren liegt, also nicht oder nur gelegentlich überflogen wird."[3]

Zudem gibt es Untersuchungen, dass die Bestände des Rotmilans ansteigen, wenn auch mit regionalen Unterschieden. Aktuell wird beraten, ob die Einstufung des Rotmilans als gefährdete Art (nicht nur durch Windenergieanlagen) auf den Status „nicht gefährdet" erfolgen kann:
"As this species's global population is no longer declining, but rather increasing rapidly, it therefore no longer approaches the threshold for listing under Criterion A and should be reclassified from Near Threatened to Least Concern.[4]*"*

Beim Schwarzmilan bei dem für Hessen nur 2 nachgewiesene Tötungen durch Windenergieanlagen in 25 Jahren vorliegen, sollte die Entscheidung im Genehmigungsverfahren erfolgen, da Streichungen aufgrund pauschaler Abstandsregeln hier auch die Möglichkeit einer genauen Planung und viel zu kurz greifen.

Beim Schwarzstorch liegen praktisch keine Nachweise von Tötungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen vor, die eine pauschale Restriktion rechtfertigen würden. Störungen erfolgen eher beim Bau von WEA oder insbesondere durch forstlichen Betrieb. In Hessen wurde nur ein Fall im Jahr 1998 aufgezeichnet.

Beim Uhu ist das Tötungsrisiko grundsätzlich durch die zunehmende Höhe der Windenergieanlagen deutlich gemindert. In Hessen wurde bisher kein Fall einer Tötung eines Uhus durch eine WEA in 25 Jahren gemeldet. Auch hier gilt es das Risiko im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu klären.

Die bestehenden Risiken der Tötungen von Vögeln sind entweder so gering oder nicht nachgewiesen, dass dies keine pauschale Begründung der Streichung der Weißflächen rechtfertigt. Die Prüfung der Signifikanz muss daher auf der Ebene der Genehmigung erfolgen.

[3] https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gute-loesung-fuer-artenschutz-und-windkraft-im-land-1/

[4] https://globally-threatened-bird-forums.birdlife.org/2020/03/red-kite-milvus-milvus-reclassify-from-near-threatened-to-least-concern/

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Ausschlussgrund Denkmalschutz

Als Grund für die Streichung von Weißflächen und deren Umwandlung in Vorranggebiete Windenergie wird in einigen Gebieten der Denkmalschutz angeführt. In zwei Fällen (Kaisertempel Eppstein und Münzenburg) wird angeführt, dass man von diesen Denkmälern ausgehend, die künftigen Windenergieanlagen sehen könne und dies zu einer Belastung der Aussicht führen würde, die durch die Streichung der Weißfläche „entlastet" würde. Diese Begründung ist nicht belastbar, denn durch den Blick auf Gegenstände, Gebäude, Straßen erfolgt keine „Belastung des Blickes". Zudem stellen Windenergieanlagen eine in dieser und künftiger Zeit wesentlichen Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung nicht nur in Hessen (Ziel ca. 2.500-3.000 Anlagen) dar. Wenn dabei in der öffentlichen Diskussion auf „historische Blickweisen" verwiesen wird, die auch den Blick auf Industrieanlagen mit Schornsteinen oder Hochspannungsleitungen einschließt, muss festgestellt werden, dass Windenergieanlagen ein heutzutage wesentlicher Teil der Kulturlandschaft sind, jedoch mit weitaus geringeren Auswirkungen verbunden als historische Anlagen zur Nutzung nuklearer oder fossiler Energien, teils mit immens großen Kühltürmen zur Abführung ungenutzter Wärme.

Umgekehrt wäre es anders, wenn direkt in der Nähe des Denkmals eine WEA aufgestellt würde, so dass der Blick auf das Denkmal verändert würde. Diese Frage wurde gerichtlich geklärt[5]:

Es ist einzelfallbezogen genau zu prüfen, ob

1. die Errichtung überhaupt in den Schutzbereich des Denkmales eingreift, wobei insbesondere der Umgebungsschutz nicht vorschnell angenommen werden darf,
2. die durch die Errichtung entstehende Beeinträchtigung eine derart erhebliche ist, dass sie der Errichtung entgegensteht und
3. falls eine erhebliche Beeinträchtigung bejaht werden muss, ob das gesteigerte Interesse der Allgemeinheit an dem Ausbau Erneuerbarer Energien den konkreten denkmalschutzrechtlichen Belang überwinden kann.

Eine Beeinträchtigung nach Nr. 2 ist erheblich, wenn

a) der Gesamteindruck des Baudenkmals empfindlich gestört wird,
b) die Beeinträchtigung deutlich wahrnehmbar ist und
c) vom Betrachter als belastend empfunden wird.

Im Falle des **Gebietes 3003 Hofheim** ist die Argumentation umso weniger verständlich, da der südliche Teil des Gebietes erhalten bleiben soll und nur der nördliche Teil (auf den man südwestlich vom Tempel blickt) angeblich den Blick in die nordwestliche Richtung stören würde, gestrichen werden soll. Wir betonen, dass das gesamte Gebiet 3003 als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll.

[5] https://www.maslaton.de/news/VG-Sigmaringen-Denkmalschutz-steht-der-Windenergie-nicht-entgegen--n700 - VG Sigmaringen Entscheidung vom 14.02.2019 (9 K 4136/17)

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Im Falle des **Gebietes 10501 Wölfersheim** wurden ebenfalls in einem Genehmigungsverfahren denkmalschutzrechtliche Argumente zur Ablehnung angeführt. Diese bezogen sich nicht auf die Veränderung des Blicks auf die Münzenburg sondern auf den Blick in die Landschaft von der Burg ausgehend. Angesichts der inzwischen deutlich stärkeren Gewichtung des Klimaschutzes und des Beitrags der Windenergie hierzu, müsste ein neuer Genehmigungsantrag anders bewertet werden. In diesem Fall ist die Streichung besonders gravierend, da mit 191,4 ha ein Gebiet-wegfallen soll, das ca. 13-15 WEAs aufnehmen könnte, dass eine Stromerzeugung von 150 GWh, immerhin 7,5 % des Strombedarfs des Wetteraukreises ermöglicht. Die Streichung würde es erheblich erschweren das erklärte Ziel des Wetteraukreises, zu 100 % aus erneuerbaren Energien versorgt zu werden, zu erreichen. Zudem ist die Ablehnung von 4 WEA in Wohnbach nicht auf das gesamte Gebiet übertragbar.

Im **Gebiet 5701 Friedrichsdorf** (175,2 ha) wird seitens der Landesdenkmalschutzbehörde angeführt, dass diverse Denkmäler innerhalb von „Prüfradien“ liege würden. Eine konkrete Beeinträchtigung von Denkmälern durch Störungen von Aussichten oder Beeinträchtigung des Blicks auf ein Denkmal (so auch den unterirdisch verlaufenden Limes) wurde nicht angeführt. Kritisch wertet der Denkmalschutz, dass vom „Weissen Turm in Bad Homburg“ die WEAs zusammen mit einem Kirchturm in Kirtorf sichtbar seien. Der Abstand beträgt jedoch ca. 5-6 km so dass in der Perspektive keine Beeinträchtigung besteht. (vgl. die obigen Hinweise, dass WEAs Teil unserer Kulturlandschaft sind)

Weitere Ausschlussgründe einzelner Gebiete

Beim **Gebiet 3004 Hofheim** wird auf den Schutz von Wohngebieten „Am Hübner“ im Außenbereich verwiesen, da hier ein Schutzabstand von 600 m eingehalten werden muss. Dieser Teilstreichung wird zugestimmt für den nördlichen Teil. Da südliche Teilgebiet weist aber noch fast 10 ha auf und könnte im Rahmen der Änderung mit einer südwestlichen Erweiterung auf die Mindestgröße erweitert werden. Damit könnte das Gebiet 3004 mit > 15 ha in veränderter Weise als Vorranggebiet aufgenommen werden.

Die Entfernung vom Bahaí’í- Tempel auf die Windenergieanlagen würde damit ca. 2 km betragen. Damit wären in Presse und Politik befürchtete Störungen der Sichtbarkeit auf die WEAs nicht gegeben. Ein Schattenwurf kann allenfalls bei tiefstehender Sonne im Winter kurzzeitig erfolgen – ob und wie weit der Schatten reichen kann, ist in Genehmigungsverfahren zu klären, die routinemäßig diese Fragestellung bearbeiten. Die Regelungen zum Schattenwurf durch WKAs unterliegen den Bestimmungen des BImSchG und besagen, dass keine WKA länger als 30 Tage/Jahr mit 30min/Kalendertag einen Schatten werfen darf. Falls Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden kann, der bei einer Entfernung von 2 km kaum zu befürchten ist, werden hierbei üblicherweise Abschaltungen vorgeschrieben. Durch eine aktuelle Verordnung soll zudem die Ausstattung der WEAs mit Blinklichtern künftig entfallen, so dass diese nur betrieben werden, wenn sich Flugzeuge in einer kritischen Entfernung nähern. Im Übrigen sind WEAs Teil der Kulturlandschaft, zu der auch technische

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Anlagen zur Energieversorgung zählen, die zudem dem Klimaschutz und damit dem Erhalt der Schöpfung dienen, einem Ziel, das viele Religionen eint.

Beim **Gebiet 5401 Bad Homburg v.d.H.** wird als Ablehnungsgrund ein Schutzabstand von 10 km zur Seismologischen Station TNS des Observatoriums auf dem Kleinen Feldberg angeführt. Es könnten Schwingungen der WEAs über den Boden übertragen werden, die die dortigen Messungen beeinträchtigen. Der Verweis in der Stellungnahme der HNLUG auf einen Abstand von 10 km widerspricht jedoch der „Anleitung zu Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“ des HMUKLV in dem erwähnt wird, dass die HLNUG einen Pufferabstand von 6 km empfiehlt. Der Radius von 10 km ist kein Schutzabstand, sondern der Abstand, ab dem die Behörde beteiligt wird. Bei einem Abstand von < 6 km sei an die Verlegung der Messstation zu denken, oder dies mit der Ablehnung des Baus einer WEA abzuwägen.[6] Damit liegt in keiner Weise ein Schutzabstand mit Ausschlusswirkung vor und auch kein weiches Tabukriterium. Ein Fachgutachten in NRW kommt zum Ergebnis, dass Schutzabstände über 5 km nicht erforderlich seien. [7] Auch Autoren des BGR sehen einen 5 km Abstand als ausreichend an. Das Gebiet darf nicht gestrichen werden. Der reale Abstand zwischen dem Gebiet 5401 liegt im Bereich 5,5 - 6,5 km. Daher ist, gemäß dem Aussagen der HLNUG „eine Einzelfallprüfung erforderlich“, die auch die Verlegung der Messstation oder eine Ablehnung des Genehmigungsantrags beinhalten kann. Dies betrifft auch die rechtliche Frage, wer die Beweislast für Störungen, sowie ob und wer Kosten einer Verlagerung trägt. Auf der Ebene der Regionalplanung kann somit die Frage seismologischer Stationen keine Streichung begründen.

Sonstiges - Verfahrensfrage

Es sei angemerkt, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Mitarbeiterin des Hochtaunuskreises (Naturschutz) am 18. Mai 2020 mehrere Empfänger aus dem Kreis von Naturschutzverbänden über die Öffentlichkeitsbeteiligung des Verfahrens informiert hat. Sie hat hierbei mitgeteilt. „Sofern Sie Anregungen zu den Planungen vorbringen möchten, *teilen Sie uns dies bitte bis zum **04.06.2020** mit. Sollten Sie sich bis zum Fristablauf nicht geäußert haben, **gehe ich davon aus, dass keine Bedenken oder Anliegen Ihrerseits vorgebracht werden**.* (Ihre E-Mail-Nachricht richten Sie bitte an [redacted]“ Wir stellen dazu fest, dass die eigene Festsetzung einer vom Regionalverband abweichenden Frist irreführend und rechtswidrig ist. Ebenso ist es rechtlich nicht statthaft, dass ein Landkreis festlegt, dass bei Nichtabgabe einer Stellungnahme an einer hierfür nicht zuständigen Stelle als Fehlen von Bedenken und Anregungen gewertet wird. Es möge seitens des Regionalverbandes FRM geprüft werden, ob ein Formfehler bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung vorlag, da diese E-Mail zu erheblichen Missverständnissen hinsichtlich der Frist und der Abgabestelle für Stellungnahmen geführt hat, insbesondere wenn Stellungnahmen an den Hochtaunuskreis nicht beim Regionalverband eingegangen sind.

6 https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Anleitung_Antragsunterlagen_Windenergieanlagen_Mai_2015.pdf

7 https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/arbeitskreise/luftverkehr/201600919-hintergrund-windenergie-seismologische-belange-final.pdf

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Mit freundlichen Grüßen

BUND Hessen

BUND Hessen

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

BWE Landesverband Hessen

BWE-Landesgeschäftsstelle Hessen • Wallufer Str.1 • 65197 Wiesbaden

[redacted]

Regierungspräsidium Darmstadt
Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen
[redacted]
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

Wiesbaden,10. Juni 2020

Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen – Streichung Weißflächen

Guten Tag [redacted],

wir freuen uns, Ihnen heute die gemeinsam mit den BWE-Mitgliedern verfasste Stellungnahme „Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen – Streichung Weißflächen “ zu übersenden.

Es gilt zu beachten: Derzeit wird der hessische Arten- & Naturschutzleitfaden gemeinsam mit den Ministerien und hessischen Naturschutzverbänden überarbeitet. Dieser Erlass soll im August 2020 in aktualisierter Form in Kraft treten. Aufgrund dessen müssen die vom Regionalverband Frankfurt Rhein/Main aufgeführten Begründungen zur Streichung der Weißflächen neu bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Windenergie in Hessen

Status quo:

Der Deutsche Windguard hat im Juli 2019 aktuelle Zahlen vorgelegt, die selbst die düstersten Prognosen der Branche unterschreiten: Im ersten Halbjahr 2019 wurde in Hessen nicht eine Windkraftanlage errichtet. Damit stehen wir bundesweit an letzter Stelle. Die Gründe dafür liegen nicht etwa an den gesunkenen EEG-Vergütungen oder der Umstellung auf das Ausschreibungsregime.

Fakt ist: in Hessen werden keine Genehmigungen mehr nach dem BImSchG erteilt. Die Folgen waren abzusehen – schon vor langer Zeit wurden dazu zahlreiche Warnrufe der Branche und der beteiligten Bevölkerung z.B. über Energiegenossenschaften an die zuständigen Ministerien adressiert. Hinzu kommen zahlreiche unbegründete Arten- und Naturschutzhemmnisse, die den Ausbau der Windenergie und somit auch die Energiewende gefährden. Doch das Gegenteil ist der Fall: Nun sollen nahezu alle Weißflächen in Südhessen gestrichen werden. Dies wird die Energiewende zusätzlich ausbremsen. Darum fordern wir eine Beseitigung der im Folgenden aufgeführten Mängel, die nachweislich den Ausbau der Windenergie in Südhessen bremsen. Letztendlich schrumpfen damit die südhessischen Windvorrangflächen auf nurmehr rund 1,4% (S. 7, Tabelle 2) weshalb die avisierten Klimaziele schon aufgrund der ungenügenden Flächenbereitstellung zum Scheitern verurteilt sind. Kurzum: Artenschutz, Denkmalschutz und Windenergie sind miteinander vereinbar. Mehr noch: Klimaschutz ist Artenschutz.

Was wir jetzt brauchen: Klare Botschaften sowie konsequente Entscheidungen für den Ausbau der Erneuerbaren. Und den Mut, den guten Weg weiterzugehen. Um das 1,5 Grad Ziel bis zum Jahr 2030 zu erreichen, bleibt uns nämlich nicht mehr viel Zeit.

1. Erläuterung der Planänderung:

1.2 Gegenstand des Änderungsverfahrens

Mängel:
Genaue Definition „unbeplant“ fehlt: Heißt hier "unbeplant", dass keine Genehmigungsanträge oder bestehende WEA vorliegen oder kein Planungsinteresse besteht und bisher keine Planungsnachweise erbracht wurden?

Tabelle 1

WVG	Gemeinde	Geplante Änderung	Grund
3003	Hofheim, Eppstein	Streichung der Weißfläche (nördliche Teilfläche) und Zuordnung zum Ausschlussraum	Denkmalpflege

Mängel:
Die Gründe sind mit nur einem Schlagwort nicht nachvollziehbar. Eine tiefere Prüfung geht nur über Einblicke in die konkrete Grundlage zur Abwägungsentscheidung.

Siehe auch:
https://www.maslaton.de/news/VG-Sigmaringen-Denkmalschutz-steht-der-Windenergie-nicht-entgegen--n700

(https://www.maslaton.de/news/VG-Sigmaringen-Denkmalschutz-steht-der-Windenergie-nicht-entgegen--n700) berichteten wir bereits über ein durch uns erstrittenes Urteil vor dem VG Sigmaringen vom 14.02.1019 (9 K 4136/17), in dem es um das Entgegenstehen des Belangs des Denkmalschutzes gegenüber einem Windenergievorhaben ging. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des ca. 3 km entfernten Kulturdenkmals „Schloss Lichtenstein" konnte nach einer Inaugenscheinnahme sowie einer abschließenden Gesamtwürdigung durch das VG ausgeschlossen werden.

Gegen dieses Urteil stellte die Gegenseite einen Antrag auf Zulassung zur Berufung vor dem VGH Mannheim. Mit Beschluss vom 20.04.2020 (1 S 1943/19) hat der VGH den Antrag abgelehnt und gleichzeitig die Rechtsauffassung des VG Sigmaringen zum Denkmalschutzrecht bestätigt.

3004	Hofheim	Streichung der Weißfläche (komplettes WVG) und Zuordnung zum Ausschluss-raum	Wohnen im Außenbereich

Mängel:
Aufgrund von „Wohnen im Außenbereich"? In welchem Abstand wird tatsächlich gewohnt?
Die Begründung ist nicht nachvollziehbar! Es sind sowohl die 1000 m Abstandsregeln des Landes Hessen zu beachten, als auch der fast identische Kompromissbeschluss der Bundesregierung, nachdem sich diese 1000 m-Regelung auf größere geschlossene Wohngebiete jedoch nicht auf wenige Einzelgebäude bezieht. Die 600 m-Regelung bezieht sich auf dauerhaft bewohnte Gebäude. Damit sind stundenweise belegte Gebäude zur zeitweisen Bedienung einer Funkanlage ausgeschlossen. Die obige „Begründung" entspricht somit nicht der Rechtslage.

5301	Ronneburg, Hammersbach, Neuberg	Streichung der Weißfläche (komplettes WVG) und Zuordnung zum Ausschluss-raum	Artenschutz

Mängel: Die Begründung fehlt. Die Entscheidung muss spezifiziert und im Einzelnen dargelegt werden.
In diesem Gebiet gibt es keine nachgewiesenen dauerhaften Vogelarten wie Schwarzstorch oder notwendig schützenswerte Amphibien oder Insekten. Nur der als nicht gefährdet einzustufende Rotmilan ist partiell dort existent.

6403	Florstadt	Neuaufnahme der Weißfläche als WVG 6403 mit der Nutzung "Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie"	Wiederaufnahme wegen Strei-chung 6401/6402

Mängel:
Hierbei wurden lediglich Abwägungen für eine Entscheidung gegen WKA genutzt – dies ist jedoch nicht zulässig. Grundsätzlich sollte jeder Einzelfall dezidiert dargestellt werden und nachvollziehbar bzw. nachprüfbar sein.

9500	Grävenwiesbach	Streichung der Weißfläche (komplettes WVG) und Zuordnung zum Ausschluss-raum	Topographie/Erschließung

Mängel:
Wer hat diesen Sachverhalt geprüft? Wie sieht das Ergebnis aus? Gibt es hierüber eine Transportstudie?
Um welchen WEA-Typ handelt es sich? Welche Transporttechnik wurde angewandt?
Detailinformationen fehlen gänzlich.

2.Ergänzungen am Textteil TPEE 2019

Tabelle 2: Größen/Verhältnisse der festgelegten Vorranggebiete

Fläche	RP ohne RV	RV	Gesamt
Planungsregion Südhessen [ha]	498.552	245.640	744.192
Grundsatz aus LEP (2 %) (Verhältnis Vorranggebiete Gesamt zu Planungsregion Südhessen)	2,0	0,5	1,5

Mängel:
Klare Zielverfehlung aus dem LEP. Energie- und klimaschutzpolitische Ziele können so nicht konsequent umgesetzt werden. Dies ist zudem das klassische Ignorieren des Pariser Klimaabkommens und sogar der begrenzten Klimaziele der Bundesregierung.

Vorranggebiete

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 3004

Kreis/Kommune: Main-Taunus-Kreis: Hofheim / Ortsteile Walla

Mängel:
Der Wohnort ist auf der Karte nicht dargestellt bzw. der Karte nicht zu entnehmen? Lage, Abstand?
Wie wird ein Wohnstandort im Außenbereich definiert?
Ist wohl nachvollziehbar, 10 ha sind zu wenig bzw. geht nur 1 WKA.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 3005

Kreis/Kommune: Main-Taunus-Kreis: Hofheim / Ortsteil Diedenbergen

Mängel:
Hier passt sich erstaunlicher Weise der Regionalplan bereits rechtlich gesicherten flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen an. Generell sollte es so sein, dass die kommunalen FNPs angepasst werden müssen, sobald ein übergeordneter Raumplan entsteht.
Auch hier gilt in Bezug auf „Wohnen im Außenbereich“: Es sind sowohl die 1000 m Abstandsregeln des Landes Hessen zu beachten, als auch der fast identische Kompromissbeschluss der Bundesregierung, nachdem sich diese 1000 m Regelung auf größere geschlossene Wohngebiete, jedoch nicht auf wenige Einzelgebäude bezieht. Die „vorgeschobene Begründung“ für Nr. 3005 entspricht somit nicht der Rechtslage. Auch wäre der bislang nicht definierte Grund „Naturschutz“ exakt zu definieren. Mit der vorgelegten Pauschalisierung ist er ein Rechtsverstoß.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 5301

Kreis/Kommune: Main-Kinzig-Kreis: Ronneburg

Mängel:

Der Rotmilan ist aktuell nicht mehr als gravierend gefährdete Art eingestuft. Dies ist im aktualisierten Hessischen Arten- & Naturschutzerlass festgeschrieben, der im August 2020 in Kraft tritt. Gibt es möglicherweise Vermeidungskonzepte an dem Standort? Diese sollten zumindest geprüft werden bevor ein pauschaler Ausschluss aufgrund des Rotmilans vorgenommen wird.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 5302

Kreis/Kommune: Main-Kinzig-Kreis: Ronneburg

Mängel:

Es ist eine Aktualisierung der weltweiten Gefährdungseinstufung geplant – der Rotmilan soll von der Vorwarnliste auf nicht gefährdet herabgestuft werden – siehe Artikel Birdlife (31.03.2020*): https://globally-threatened-bird-forums.birdlife.org/2020/03/red-kite-milvus-milvus-reclassify-from-near-threatened-to-least-concern/*
Sowie Zusammenfassung Meldung Dachverband Deutscher Avifaunisten: *https://www.dda-web.de/*

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 5401

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis: Bad Homburg v.d.H./ Ortsteil Bad Homburg v.d.H./

Mängel: Gibt es hierzu wissenschaftlich unabhängige Studien? Basiert die Entscheidung auf Berechnungen oder Vermutungen? So wie bei der DFS-Formel!? Um weiches „Tabukriterium“ handelt es sich?
Die Frequenzen von Erdbebenerschütterungen unterscheiden sich deutlich von denen, die laufende WEA an ihre nähere Standortumgebung abgeben, sodass durch diese Differenzierung ein Ausschluss der Beeinflussung zur weit abgelegenen Erdbebenmessstation Feldberg vorliegt.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 5701

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis/
Ortsteile Friedrichsdorf und Seulberg

Mängel:

Auch hier gilt, das sich mittlerweile die Rechtsgrundlage geändert hat und nicht mehr auf Begründungen aus dem Jahr 2014 zurückgegriffen werden darf. Somit gilt u.a.:
https://www.maslaton.de/news/VG-Sigmaringen-Denkmalschutz-steht-der-Windenergie-nicht-entgegen--n700

(https://www.maslaton.de/news/VG-Sigmaringen-Denkmalschutz-steht-der-Windenergie-nicht-entgegen--n700) berichteten wir bereits über ein durch uns erstrittenes Urteil vor dem VG Sigmaringen vom 14.02.1019 (9 K 4136/17), in dem es um das Entgegenstehen des Belangs des Denkmalschutzes gegenüber einem Windenergievorhaben ging. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des ca. 3 km entfernten Kulturdenkmals „Schloss Lichtenstein" konnte nach einer Inaugenscheinnahme sowie einer abschließenden Gesamtwürdigung durch das VG ausgeschlossen werden.

Gegen dieses Urteil stellte die Gegenseite einen Antrag auf Zulassung zur Berufung vor dem VGH Mannheim. Mit Beschluss vom 20.04.2020 (1 S 1943/19) hat der VGH den Antrag abgelehnt und gleichzeitig die Rechtsauffassung des VG Sigmaringen zum Denkmalschutzrecht bestätigt.

Überdies sind die artenrechtlichen Belange in Bezug auf den Rotmilan ebenso nicht mehr anwendbar.
Der Rotmilan ist aktuell nicht mehr als gravierend gefährdete Art eingestuft. Dies ist im aktualisierten Hessischen Arten- & Naturschutzerlass festgeschrieben, der im August 2020 in Kraft tritt.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 6401

Kreis/Kommune: Wetteraukreis: Florstadt / Ortsteil Nieder-Mockstadt

Mängel:
…."anerkannten Brutplatz eines Rot-bzw. eines Schwarzmilans": Hier sollte klar definiert sein um welche Art es sich handelt. Zudem wechseln Vögel häufig ihre Brutplätze, dies ist im Genehmigungsverfahren zu überprüfen.
Der Rotmilan ist aktuell nicht mehr als gravierend gefährdete Art eingestuft. Dies ist im aktualisierten Hessischen Arten- & Naturschutzerlass festgeschrieben, der im August 2020 in Kraft tritt.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 6403

Kreis/Kommune: Wetteraukreis: Florstadt / Nieder-Mockstadt

Mängel:
Nahegeleger Bestandspark soll aufgrund von Rotmilan-Vorkommen entfernt werden: Begründung fehlt. Gab es dort bisher Konflikte?

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 6701

Kreis/Kommune: Wetteraukreis: Rosbach v.d.H. / Ortsteil Ober-Rosbach

Mängel:
…" anerkannten Brutplatz eines Uhus liegt." Nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Uhus gibt es keine betriebsbedingten Auswirkungen. Baubedingt lässt es sich vermeiden.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 6802

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis: Weilrod / Ortsteil Neuweilnau

Mängel:
3 km Pufferradius um den Schwarzstorch? Was genau bedeutet Pufferradius? Heutzutage spricht von Prüfradius zudem können evtl. auftretende Probleme erst im Genehmigungsverfahren bewe werden. Generell reicht 1 km aus. In der ONB im RPGI ist. 1 km ist angewandte Praxis.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 9700

Kreis/Kommune: Wetteraukreis: Butzbach/Ortsteil Bodenrod

Mängel:
Rotmilan gilt nicht als gefährdete Art (nicht WEA-empfindlich)

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 9902

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis: Hochtaunuskreis: Grävenwiesbach
Ortsteil Grävenwiesbach

Mängel:
Gibt es eine Raumnutzungsanalyse? Wer hat diese durchgeführt? Entspricht sie den gültigen den Standards?
Die Begründung „Rotmilan“ kann so nicht gelten, da der Rotmilan nicht mehr zu den gefährdeten Arten gehört.
Der Rotmilan ist aktuell nicht mehr als gravierend gefährdete Art eingestuft. Dies ist im aktualisierten Hessischen Arten- & Naturschutzerlass festgeschrieben, der im August 2020 in Kraft tritt.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr.10501

Kreis/Kommune: Wetteraukreis: Wölfersheim / Ortsteil Wohnbach & Wölfersheim

Mängel:
Hier werden Ergebnisse aus einem BImSch-Verfahren in die Regionalplanung übertragen. Ist dies zulässig?
Die BImsch-Genehmigung gilt Anlagenscharf. Hier sprechen wir von Flächenausweisung. Können kleinräumige Änderungen innerhalb des Gebiets eine Genehmigungsfähigkeit herstellen? ist das geprüft worden und wenn ja: von wem? Auch hier gilt, dass das Denkmal „Burg Münzenberg“ über 2 km entfernt ist und sich mittlerweile die Rechtsgrundlage geändert hat und nicht mehr auf Begründungen aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen werden darf.
Somit gilt u.a.:

Überdies sind die artenrechtlichen Belange in Bezug auf den Rotmilan ebenso nicht mehr anwendbar.
Der Rotmilan ist aktuell nicht mehr als gravierend gefährdete Art eingestuft. Dies ist im aktualisierten Hessischen Arten- & Naturschutzerlass festgeschrieben, der im August 2020 in Kraft tritt.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 10502

Kreis/Kommune: Wetteraukreis: Wölfersheim
Ortsteil Melbach, Bad Nauheim / Ortsteile Wisselsheim, Schwalbach und Rödgen

Mängel:
Wanderfalke, Weißstorch und Schwarzmilan gelten nicht als gefährdete Art (nicht WEA-empfindlich).

EnBW Windkraftprojekte GmbH · Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart

EnBW

EINSCHREIBEN / EINWURF
Regionalverband FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
Telefon +49 711 289-0
www.enbw.com

Baden-Württembergische Bank
BIC SOLADEST600
IBAN DE93 6005 0101 0008 5982 08

Rechnungsanschrift:
EnBW Windkraftprojekte GmbH
76254 Karlsruhe

Name [redacted]
Abteilung
Telefon
Telefax
E-Mail
Ihr Zeichen

Stichwort: TPEE - 2019: Abgabe der Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) – 2019: 1. Änderungsverfahren: TPEE 2019: Frühzeige Beteiligung

10.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des ersten Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2019 (TPEE) gebe ich zum Windkraftvorranggebiet 10502 folgende Stellungnahme ab:

Das Windkraftvorranggebiet 10502 soll im Norden erweitert und im Süden verringert werden. Die für diese Änderung vorgesehenen Flächen sind im Plan zum 1. Änderungsverfahren als „Weißflächen" gelb gekennzeichnet. Ich äußere mich nun lediglich zu den zwei im Süden befindlichen Weißflächen, die gestrichen und dem Außenbereich zugeordnet werden sollen. Als Hintergrund für die angestrebte Streichung werden ein Weißstorchvorkommen, sowie ein anerkannter Brutplatz eines Wanderfalken vermerkt. Die Information hierzu stammt laut Ihrer Planunterlage von der Oberen Naturschutzbehörde. Diese Information deckt sich auch mit den uns vorliegenden Kartierungen und Informationen. Ergebnisse dieser (unserer) Kartierungen hatten wir Ihnen bereits in einer vorhergehenden Stellungnahme zu einem vorgelagerten Verfahrensstand zukommen lassen (falls Sie diese Informationen bzw. Unterlagen erneut benötigen, stellen wir Ihnen diese selbstverständlich gern nach Aufforderungen erneut zur Verfügung).

In der Interpretation und den daraus entstehenden Folgen hinsichtlich der Regionalplanaufstellung kommen wir allerdings, zusammen mit dem von uns mit Untersuchungen in diesem Gebiet beauftragten Gutachterbüro zu einem anderen Ergebnis:

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht Stuttgart
HRB Nr. 744264

Steuer-Nr. DE 268920530
Geschäftsführer:
Helmut Schnieders
Rainer Allmannsdörfer
Andreas Pick
Harald Schmoch

Bezüglich des Wanderfalkenbrutplatzes handelt es sich um einen erst durch den Menschen an dieser Stelle geschaffenen Brutplatz mittels künstlicher Bruthilfe auf einem Masten. Wanderfalken im Allgemeinen nehmen diese vom Menschen geschaffenen Bruthilfen sehr gut an. An dieser Stelle wäre es somit aus naturschutzfachlicher Sicht einfach und mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit möglich, den Wanderfalken über eine beispielsweise weiter südlich angeordnete, ebenfalls vom Menschen geschaffene künstliche Bruthilfe von seinem jetzigen Standort weg an einen südlich gelegeneren Standort umzusiedeln. Ebenso verhält es sich mit dem Weißstorch. Auch dieser könnte mittels im Rahmen einer Umsiedlungsmaßnahme geschaffener neu anzulegender Nisthilfe umgesiedelt werden (siehe beiliegender Bericht des Büros Naturplanung, das in diesem Gebiet artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt hat). Diese Maßnahmen können problemlos durch die Genehmigungs-/ bzw. Naturschutzbehörde als Auflage im Rahmen eines Genehmigungsverfahren nach BImSchG als Auflage/Nebenbedingungen formuliert werden. Somit wäre ein Bau von Windenergieanlagen nur bei erfolgreicher Umsiedlung bzw. Neuansiedlung dieser zwei Tierarten möglich. Einer Ausweisung der südlichen Weißflächen des Vorranggebiets 10502 stehen somit keine Hindernisgründe entgegen. Daher ist auch dieser Teilbereich des Vorranggebiets 10502 auszuweisen um eine rechtssichere Abwägung zu gewährleisten.

Der Ausweisung der Weißfläche stehen somit die in der Planunterlage angeführten artenschutzrechtlichen Belange tatsächlich nicht entgegen. Infolgedessen handelt es sich hierbei um eine Potentialfläche, auf der die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich und tatsächlich möglich wäre. Der Plangeber hat der Windenergie, wenn er sie im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gesamträumlich steuern will, substantiell Raum zu verschaffen. Dies gebietet zwar nicht, sämtliche zur Verfügung stehenden Flächen auszuweisen oder der Windenergie auch nur bestmöglich Raum zu verschaffen. Gleichwohl würde die Grenze zu einer dem Plangeber verbotenen Verhinderungs- bzw. Alibiplanung mit der Folge der Unwirksamkeit des Plans überschritten, wenn der Windenergie deswegen nicht substantiell Raum verschafft würde, weil ihr an einzelnen Flächen tatsächlich nicht bestehende Belange entgegengehalten werden. So läge es jedoch im vorliegenden Fall.

Dies wiegt deswegen besonders schwer, weil nach derzeitigem Stand nicht absehbar ist, dass der Plangeber der Windenergie substantiell Raum verschaffen kann. EnBW hatte bereits im Zuge der Beteiligung 2017 darauf hingewiesen, dass der Regionalverband FrankfurtRheinMain sein Defizit hinsichtlich der zur Verfügung zu stellenden Flächen nur unter Rückgriff auf benachbarte Gebiete der Planungsregion Südhessen kompensieren kann. Wir halten ein solchen Vorgehen ungeachtet des Umstandes, dass namentlich im Odenwald die Realisierung von Windkraftvorhaben oftmals an naturschutzrechtlichen Restriktionen oder dem Widerstand der Bevölkerung scheitert und eine solche regionsweite „Flächenleihe" somit schon inhaltlich nicht belastbar sein dürfte, für unzulässig. Durch die Ausweisung

zahlreicher Weißflächen im Regionalplan kann dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung nur dann Rechnung getragen werden, wenn innerhalb dieser Weißflächen Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Vor dem Hintergrund der tatsächlich nicht bestehenden naturschutzrechtlichen Restriktionen drängt sich die Ausweisung der hier beantragten Fläche daher geradezu auf.

Anlage: Stellungnahme des Gutachterbüros Naturplanung inkl. kartographischer Darstellung

Freundliche Grüße

EnBW Windkraftprojekte GmbH

[redacted]

Stellungnahme

zur geplanten Änderung des Windvorranggebietes 10502 im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019

Erarbeitet im Auftrag von:

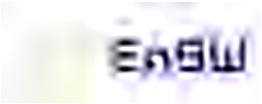

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Wölfersheim, Juni 2020

NATURPLANUNG
Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
mail@naturplanung.de
www.naturplanung.de
Telefon: +49 (6036) 9 89 36-10
Telefax: +49 (6036) 9 89 36-11

Das 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 mit Stand Frühzeitige Beteilung nach BauGB sieht vor, die beiden Weißflächen im Süden des Windvorranggebietes (WVG) Nr. 10502 im Wetteraukreis, Gemeinde Wölfersheim, Ortsteil Melbach und Stadt Nauheim, Ortsteile Wisselsheim, Schwalbach und Rödgen mit 21,6 ha zu streichen. Als Begründung wird in den mitgelieferten Datenblättern ein Schutzabstand (1-km-Pufferradius) zu je einem, von der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) des Regierungspräsidiums Darmstadt anerkannten Brutplatz eines Wanderfalken und eines Weißstorchs genannt. In der Beantwortung der Stellungnahmen zur Offenlage des RP Darmstadt vom 14.05.2020 hingegen wird die Streichung auf Seite 8 mit dem Vorkommen von mehreren Brutpaaren des Rotmilans begründet.

Die im Rahmen des geplanten Windparks Bad Nauheim von Naturplanung durchgeführten Erfassungen zu Vorkommen von Groß- und Greifvogelarten in den Jahren 2016 bis 2018 bestätigen die Vorkommen von Weißstorch und Wanderfalke, hingegen ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans im Bereich der Abstandsempfehlung von 1.500 m gem. LAG VSW 2015.

Beim Brutplatz des Weißstorches handelt es sich um eine künstliche Nistplattform (vgl. Abb. 1), welche auch aktuell in diesem Jahr von einem Brutpaar genutzt wird. Beim Brutplatz des Wanderfalken handelt es sich um einen Nistkasten an einem Strommast einer 380 kV-Höchstspannungsleitung (vgl. Abb. 2), dieser ist aktuell ebenfalls besetzt.

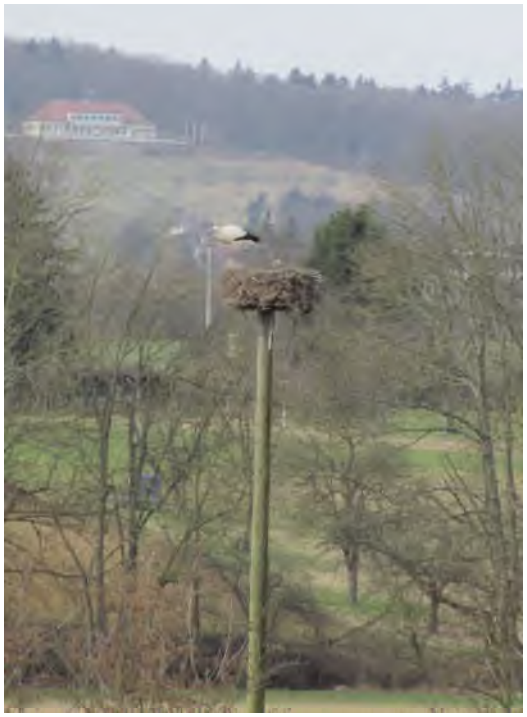

Abb. 1 Nistplattform für den Weißstorch

Abb. 2 Nistkasten für Wanderfalke am Strommast

Da es sich beim Weißstorch-Brutplatz um eine künstlich angelegte Nisthilfe handelt und der 1-km-Schutzradius nur einen geringen Teil des südlichen WVG betrifft, könnte eine Verschiebung der künstlich errichten Nisthilfe bereits dazu führen, dass die formal geltende Mindestabstandsempfehlung von 1.000 m eingehalten werden könnte.

Durch eine Umplatzierung des Nistkastens für den Wanderfalken an einem Mast außerhalb des 1-km-Schutzradius entlang der 380-kv-Leitung könnte erreicht werden, dass die beiden Weißflächen im Süden des WVG grundsätzlich wieder als Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergie in den TPEE aufgenommen werden könnten.

Da beide Arten gerne künstlich geschaffene Nisthilfen annehmen, wird im Fall einer Umsiedlung von einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit für die Verlagerung des Brutplatzes ausgegangen.

In Anbetracht der vielfältigen Restriktionen im Geltungsbereich des RegFNP Rhein-Main wird empfohlen, statt einer Streichung des Teilbereiches der Weißfläche/Vorrangfläche eine Verlagerung der künstlichen Nisthilfen in Erwägung zu ziehen. Hierdurch kann den artenschutzrechtlichen Belangen mit einfachen Mitteln Rechnung getragen werden.

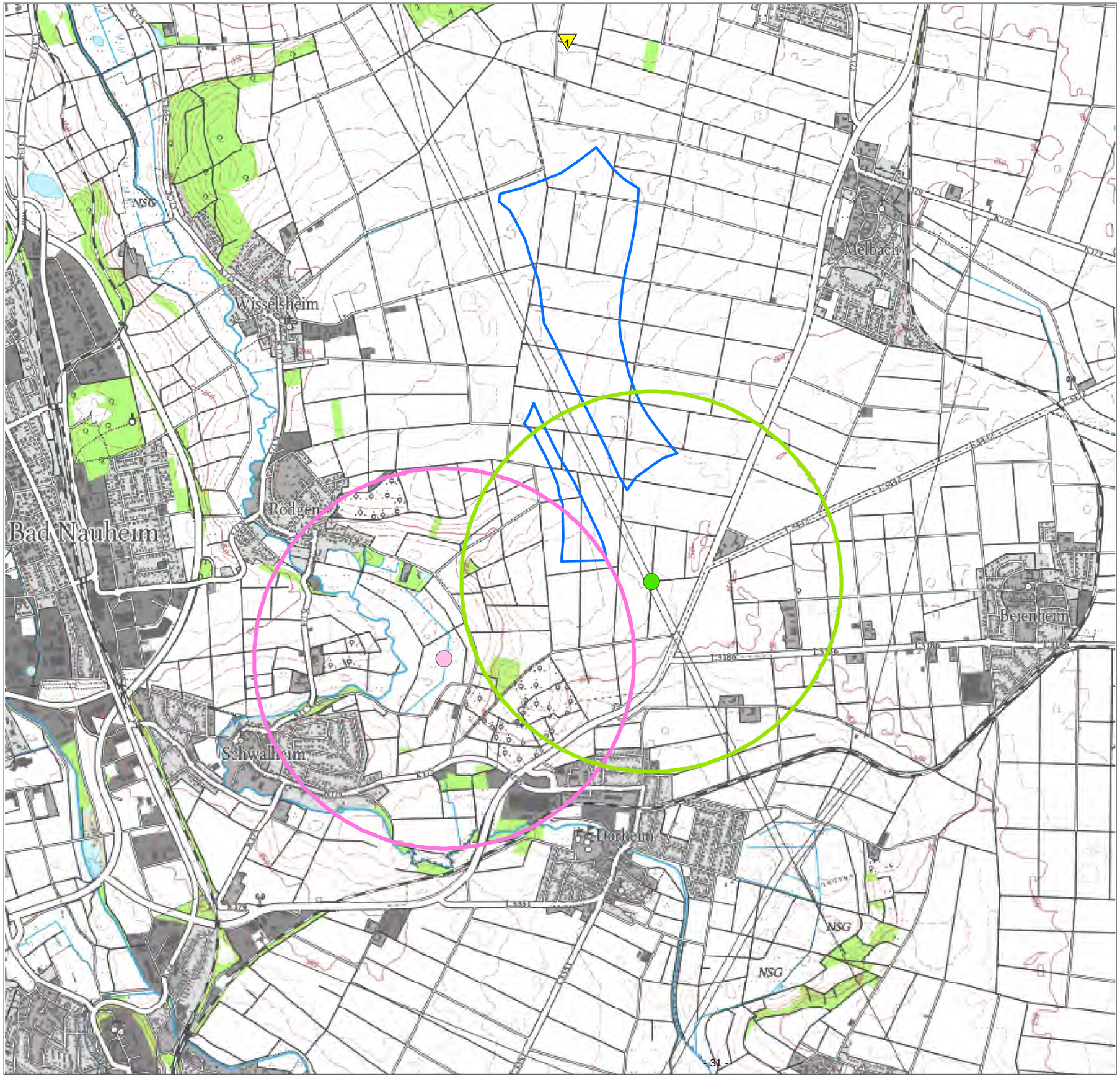

Brutvorkommen

- Wanderfalke *(Nistkasten auf Strommast)*
- Weißstorch *(auf Nistplattform)*

Abrenzungen

- Windvorranggebiet (WVG) 10502
- 1-km-Schutzabstand zu WVG - Wanderfalke
- 1-km-Schutzabstand zu WVG - Weißstorch

0 500 1.000 Meter

N

EnBW
Energie Baden-Württemberg

Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Windpark Bad Nauheim

Darstellung 1-km-Schutzabstand für Wanderfalke und Weißstorch zu Windvorranggebiet 10502

Bearbeitet:	[redacted]
Gezeichnet:	[redacted]
Maßstab:	1:20.000
Kartengrundlage:	TK 25
Stand:	Juni 2020

NATUR PLANUNG

Biedrichstraße 8c
61200 Wölfersheim
Telefon: +49 (6036) 9 89 36-10
Telefax: +49 (6036) 9 89 36-11
mail@naturplanung.de
www.naturplanung.de

HESSEN

HessenForst Forstamt Nidda ● Auf der Platte 34 ● 63667 Nidda

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41

60054 Frankfurt am Main

Aktenzeichen	P 14
[redacted]	[redacted]
Ihr Zeichen	I/Planung/sim
Ihre Nachricht vom	29.04.2020
Datum	04.05.2020

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen/Regionaler FNP 2010
hier: Frühzeitige Beteiligung

Forstliche Stellungnahme
Fristablauf: 12. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorgang nehmen wir als Untere Forstbehörde beim Hessischen Forstamt Nidda gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 6403

Geplante Änderung: Darstellung der Weißfläche als „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie“ mit der Nummer 6403. Der Planungsraum liegt im größten von drei Waldgebieten des Markwaldes Mockstadt.

A. Umfeld

Hierzu wurde eine Übersichtskarte erstellt (s. Karte: P14 20200504 Karte 6403 Übersicht Naturschutz), welche in einem weiteren Umfeld zu dem Waldteil naturschutzfachliche Belange aufzeigt.

Daraus geht hervor, dass der Wald mit dem neu- bzw. wiederaufgenommenen Vorranggebiet 6403 in einem Waldgebiet zwischen dem Nidda- und dem Niddertal liegt. In beiden Auelandschaften sind **Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiete** und teilweise auch **Naturschutzgebiete** ausgewiesen. Bei Nieder-Mockstadt und Rodenbach existieren noch größere **Streuobstbestände**, teils **mit Magerrasen**.

Zwischen Rodenbach und Heegheim befindet sich in einem aufgelassenen Steinbruch das **NSG „Basaltsteinbruch bei Heegheim.“** Hier brütet seit vielen Jahren der **Uhu**. Der Abstand zur Vorrangfläche beträgt ca. 1.000 m.

HessenForst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Forstamt Nidda
Auf der Platte 34
63667 Nidda

Kontakt
Telefon: 06043/9657-0
Telefax: 06043/9657-27
ForstamtNidda@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
IBAN: DE77500500000001002369
BIC: HELADEFFXXX

Leitung
Bernd Reißmann

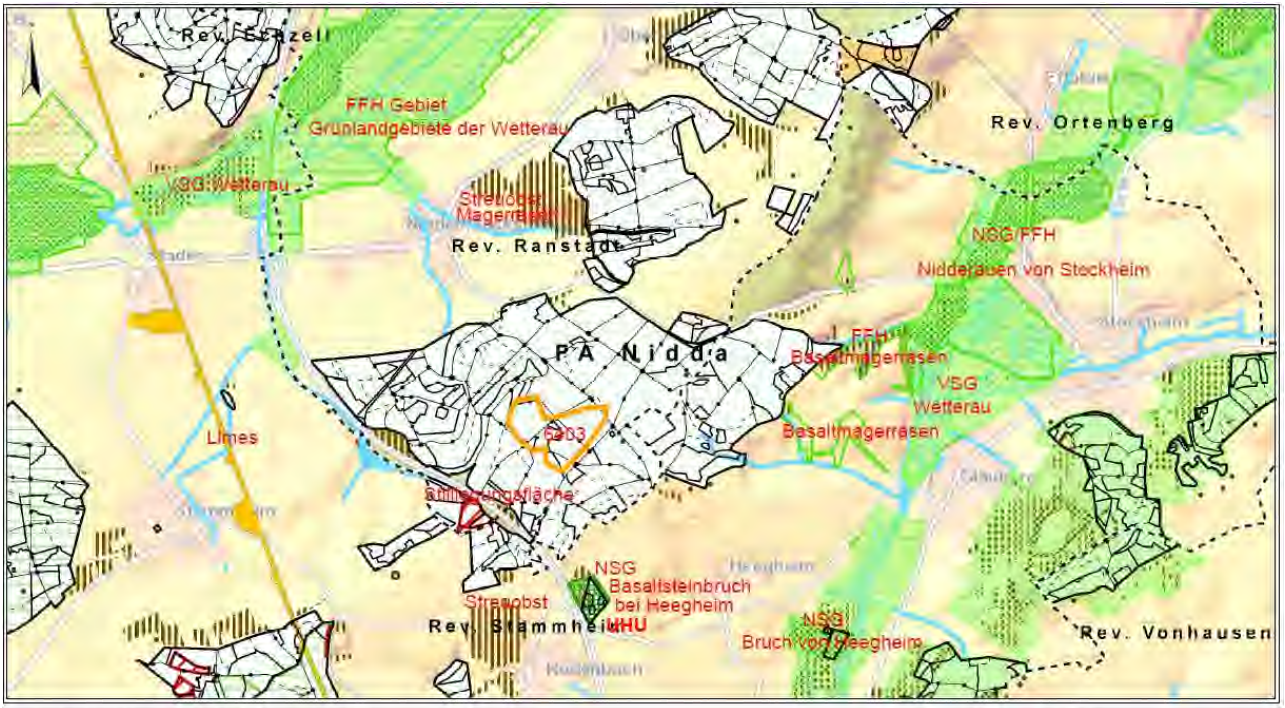

© Landesbetrieb HessenForst. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Kartengrundlage je nach Darstellung: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), Topographische Karte 1:50.000 (TK 50), Hessen 1:200.000 (H 200), Digitales Geländemodell (DGM 1), Digitale Orthophotos (DOP), ATKIS-Präsentationsgrafiken (PG 10, PG 25, PG 50, PG 100). Mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation: Vervielfältigungsnummer 2006-3-17.

P14_20200504_Karte_6403_Übersicht_Naturschutz

B. Waldgebiet

Der Waldfunktionenbefund der Forsteinrichtung weist für die Waldteile die Funktionen Heilquellenschutz, Klimaschutz und Bodenschutz aus. Der Wald ist gekennzeichnet durch hohe Laub- und Altholzanteile mit überdurchschnittlichem Alter.

Im gesamten Waldbereich wurden bereits im Jahre 2008 durch spezielle Nutzungsverzichte und Überprüfung/Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises, ein umfangreiches Ökopunktekonto angelegt (s. Karte: P14 20200504 Markwald Mockstadt Ökopunkte-Karte 1). Das geplante Vorranggebiet 6403 ist nachrichtlich mit ungefähren Flächenumrissen eingezeichnet.

Am Westrand des Markwaldes Mockstadt in der Waldabteilung 30 gibt es mehrere Greifvogelhorste unter anderem von **Schwarz- und Rotmilan**. Im gesamten Waldbereich wurden **Horst- und Höhlenbäume** kartiert, welche Bestandteil des Ökopunktekontos sind. Die Abstände liegen hier meist deutlich unter 1.000 m.

Nachstehend ist der entsprechende Auszug aus dem Antrag für ein Ökopunktekonto für die Mark Mockstadt. Die Altersangaben sind für das Jahr 2020 aktualisiert. Die einzelnen Punkte sind derzeit auch Bestandteil des gültigen Ökopunktekontos. Eine **Stilllegungsfläche** in Waldabteilung 17 gehört ebenfalls zum Ökopunktekonto.

P14_20200504_Markwald_Mockstadt_ÖkopunkteKarte_1

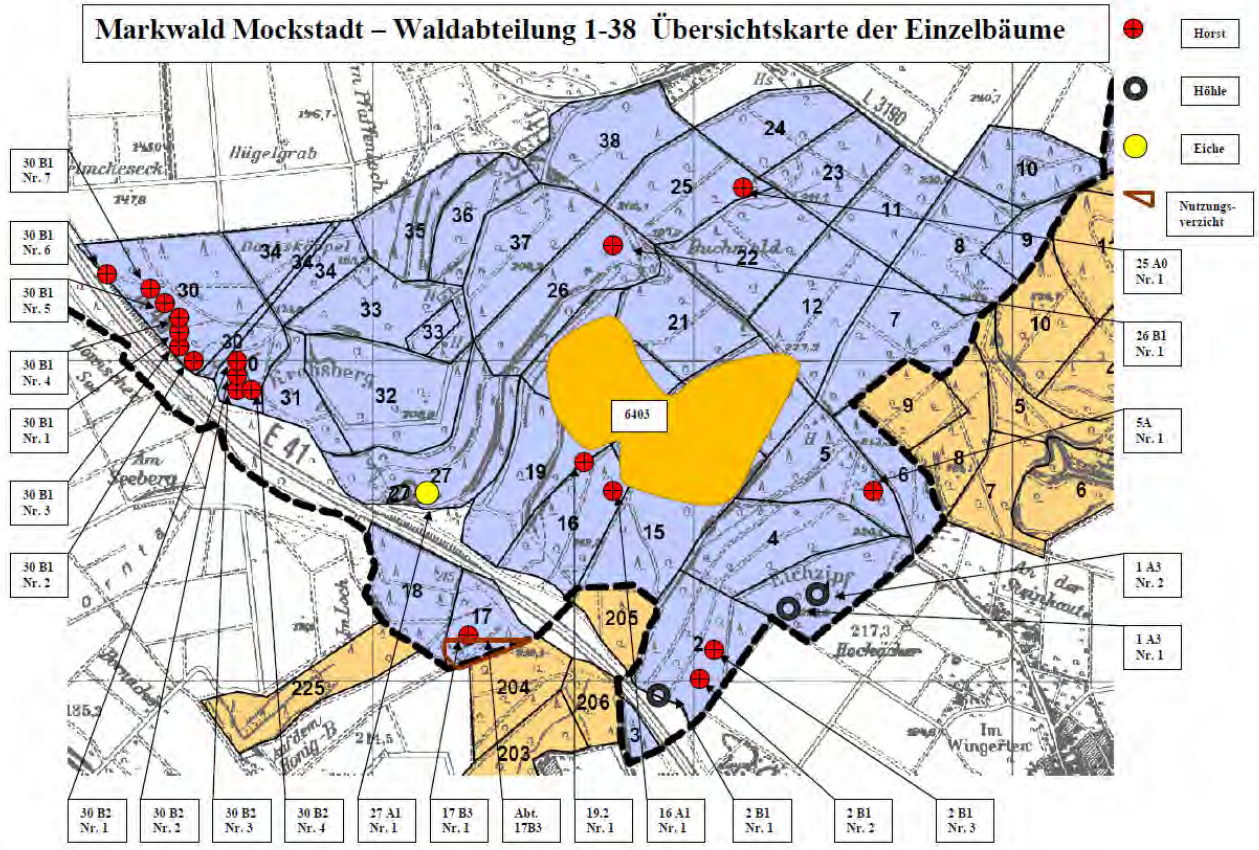

Daten Ökopunktekonto Markwald Mockstadt					
A. Habitatbäume (Nutzungsverzicht Einzelbaum)					
Abt.	Nr.	Baumart	Alter	Beschreibung/Begründung	fortlaufende
					Anzahl
1 A3	1	Buche	196	Großhöhle; Waldrand im SW	1
1 A3	2	Buche	196	Großhöhle; bei Eichen-Jungwuchs	2
2 B1	1	Buche	144	Großhöhle; Oberhang an BAB	3
2 B1	2	Buche	144	Horstbaum; Oberhang am Rückeweg	4
				2 Ameisennester u. Kartonnestameise in Buche	
2 B1	3	Buche	144	Horstbaum; Oberhang am Rückeweg	5
5 A	1	Buche	77	Horstbaum hinter Hügelgrab	6

16 A1	**1**	**Buche**	**168**	**Horstbaum (an Rückeweg zur Abt. 15)**	**7**
17 B3	**1**	**Buche**	**202**	**Horstbaum (im Süden an Rückeweg)**	**8**
		u. Eiche			
19.2	**1**	**Buche**	**158**	**Horstbaum (Bestandesmitte am Oberhang)**	**9**
25 A0	**1**	**Buche**	**141**	**Horstbaum; im NO**	**10**
26 B1	**1**	**Buche**	**144**	**Horstbaum; im NO**	**11**
27 A1	**1**	**Eiche**	**260**	**alter Eichenüberhälter am Unterhang im SW**	**12**
30 B1	**1**	**Buche**	**208**	**Horstbaum; Schwarzmilan; im SO auf Buche**	**13**
		u. Eiche			
30 B1	**2**		**208**	**Horstbaum im SO (Eiche)**	**14**
30 B1	**3**		**208**	**Horstbaum im SO (Eiche)**	**15**
30 B1	**4**		**208**	**Horstbaum im SO (Eiche)**	**16**
30 B1	**5**		**208**	**Horstbaum; am Eichen-Jungwuchs auf Eiche**	**17**
30 B1	**6**		**208**	**Horstbaum; im NW am Rückeweg auf Buche**	**18**
30 B1	**7**		**208**	**Horstbaum; im NO am Rückeweg auf Buche**	**19**
30 B2	**1**	**Buche**	**169**	**Horstbaum; etwa in Bestandesmitte**	**20**
30 B2	**2**		**169**	**Horstbaum; 30 m südl. von Nr. 1**	**21**
30 B2	**3**		**169**	**Horstbaum; Nähe Unterführung**	**22**
30 B2	**4**		**169**	**Horstbaum; oberhalb Nr. 3 an Rückeweg**	**23**
B. Bestände (flächiger Nutzungsverzicht)					
17 B3		**Buche**	**208**	**0,8 ha werden wegen landschaftsprägender**	**1**
		u. Eiche		**Wirkung dauerhaft aus der Nutzung entlassen**	
				Insgesamt ca. 300 Vorratsfestmeter Altholz,	

				davon ca. 10% Totholz stehend u. liegend;	
				insgesamt ca. 50 Bäume stehend u. Liegend	
				Salomonsiegel an der Südspitze	

C. Zusammenfassung

Wegen der besonders alt- und totholzreichen Waldstruktur und der Nähe der geplanten Vorrangfläche zu bekannten Greifvogelhorsten wird die Wiederaufnahme waldökologisch als kritisch eingestuft. Die sehr nah gelegene Stilllegungsfläche im Markwald Mockstadt untermauert diese Einschätzung. Ebenso stellen die sog. Stadener Fischteiche unmittelbar an der BAB 45 ein von Fledermäusen und Wasservögeln häufig frequentiertes Nahrungsbiotop dar.

Auch das weitere, nicht direkt zum Wald gehörende Umfeld, ist naturschutzfachlich als sehr sensibel einzustufen. Besonders der bekannte Brutplatz des Uhus im Basaltsteinbruch bei Heegheim mit einem Abstand von ca. 1.000 m ist hierbei hervorzuheben.

Aus den vorgenannten Gründen wird ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial erwartet.

Nachdem die ursprünglichen Vorranggebiete 6401 und 6402 schon aus Gründen des Artenschutzes weggefallen sind, wäre es m. E. nur folgerichtig das mittlere Gebiet 6403 nun auch aus diesen Gründen als Ausschlussraum festzusetzen.

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 10502

Geplante Änderung: Streichung der beiden Weißflächen im Süden, Aufnahme der Weißfläche im Norden als Erweiterung des bestehenden Windvorranggebiets (WVG) 10502 mit der Darstellung „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie“

Wald im Sinne des Gesetzes ist nicht unmittelbar betroffen. Nördlich des Plangebietes liegt mit ca. 400 m Abstand die Waldabteilung 102 der Stadt Bad Nauheim (sog. Tiergarten). Es handelt sich um ein ca. 100-jähriges Eichen-Baumholz. Die Fläche ist „Wald außer regelmäßigem Betrieb,“ wird also von der Forsteinrichtung aus wirtschaftlichen Gründen als nicht bewirtschaftungswürdig eingestuft. Dort brütet der Schwarzmilan. In der „Begründung mit Datenblättern“ wird Ihrerseits mitgeteilt, dass die ONB aufgrund einer vorliegenden Raumnutzungsanalyse des dortigen Schwarzmilans eine Unterschreitung des 1.000 m Abstands für vertretbar hält.

Unter diesen Voraussetzungen bestehen keine weiteren Einwendungen oder Bedenken in Bezug auf das Vorranggebiet 10502.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlage: Karte: P14_20200504_Karte_6403_Übersicht_Naturschutz
Karte: P14_20200504_Markwald_Mockstadt_ÖkopunkteKarte_1

Betriebliches GIS

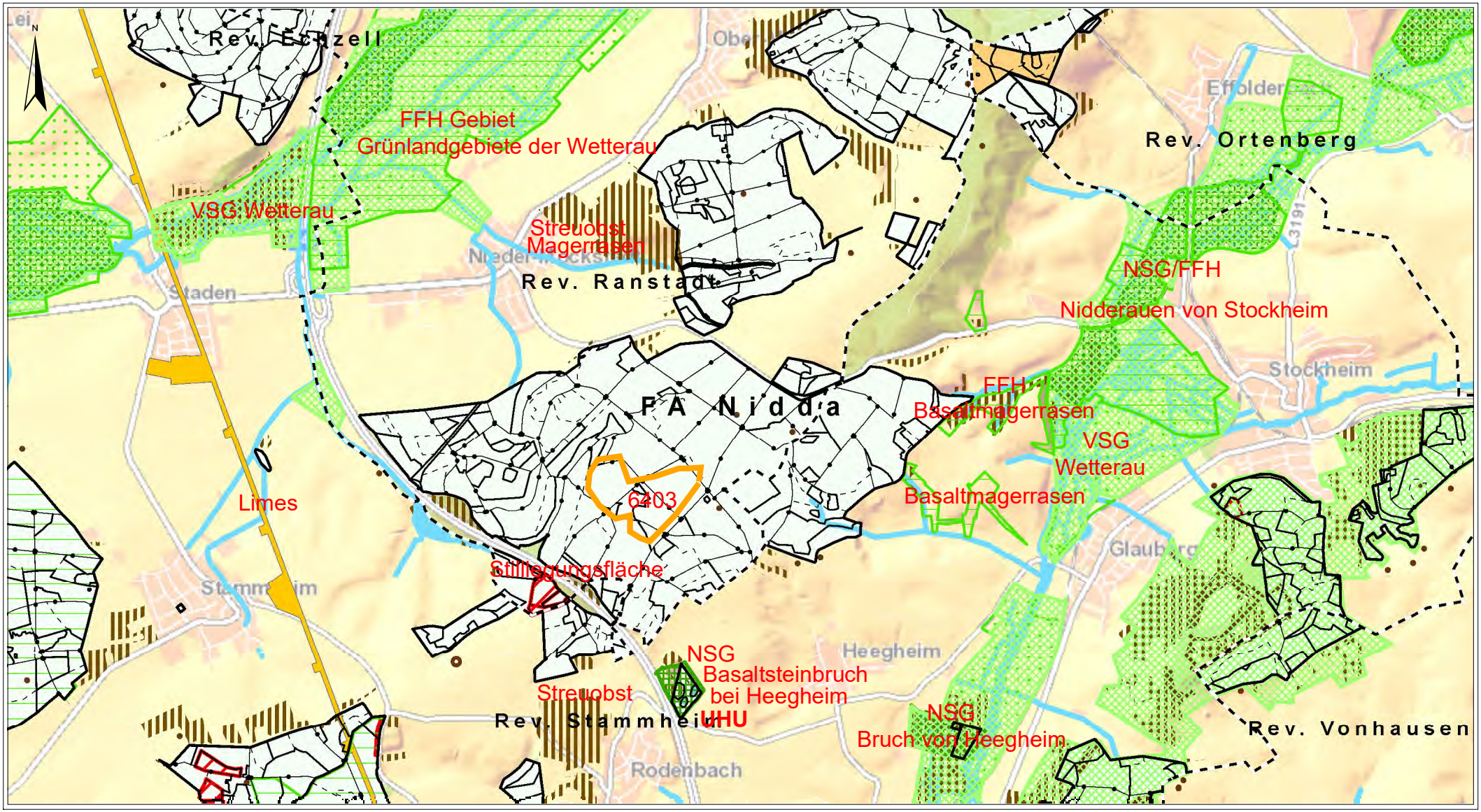

Datum: 04.05.2020
11:43:03

1:35.000
0 350 700 1.050 1.400 m

© Landesbetrieb HessenForst. Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Kartengrundlage je nach Darstellung: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Topographische Karte 1:25.000 (TK 25), Topographische Karte 1:50.000 (TK 50), Hessen 1:200.000 (H 200), Digitales Geländemodell (DGM 1), Digitale Orthophotos (DOP), ATKIS-Präsentationsgrafiken (PG 10, PG 25, PG 50, PG 100). Mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation; Vervielfältigungsnummer 2006-3-17.

Markwald Mockstadt – Waldabteilung 1-38
Übersichtskarte der Einzelbäume und der Stilllegungsfläche Abt. 17

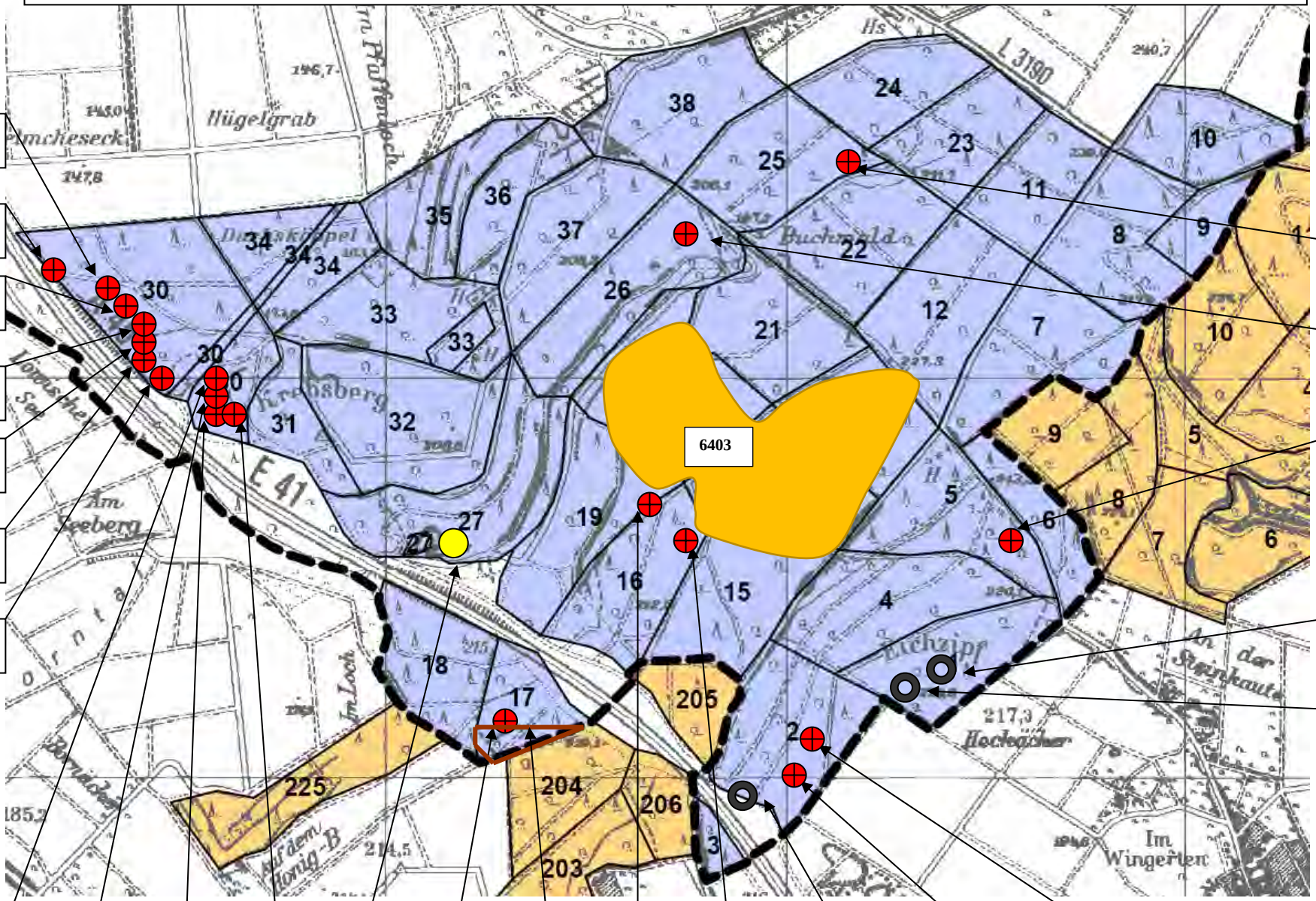

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
.
Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main

Geschäftsstelle der Regionalversamm-
lung Südhessen
Wilhelminenstraße 1-3
64328 Darmstadt

Aktenzeichen 32

Bearbeiter/in [redacted]
Telefon [redacted]
Fax
E-Mail [redacted]

Datum 25. Juni 2020

Stellungnahme Hessen Mobil zur 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan.

In den vier südhessischen Landkreisen Bergstraße, Odenwald, Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau sind derzeit keine Planungen vorgesehen, die für die beabsichtigte Änderung des TPEE 2019 bedeutsam sein könnten.

Im Bereich des Hochtaunuskreises wird bei Grävenwiesbach die Fläche 9902 ausgewiesen. Die Beachtung eines möglichen Eiswurfes ist aufgrund des Abstands zur K 367(NK5616007-NK5516019) zu berücksichtigen.

Im Bereich Wetterauskreis/ Hochtaunuskreis ist Maßnahme L 3205 - Radweg Ober-Erlenbach - Kloppenheim (HID 11979) betroffen (siehe Anhang: Übersicht Betroffenheit.PNG). Diese Maßnahme besteht aus zwei Abschnitten. Die geplante Radwegetrasse bis zum Bauende (Station 2+405,00) verläuft außerhalb aller Vorranggebiete. Ab dem Bauende wurde von der Stadt Bad Homburg bis nach Ober-Erlenbach ein Abschnitt umgesetzt. Dieser Abschnitt verläuft teilweise durch den südlichen Teil eines Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (Nr. 4607).

In diesem Bereich verläuft der Radweg zudem durch ein Heilquellenschutzgebiet (WSG-ID 440-088) auf dem Übergang von einer Qualitativen Schutzzone I zu II. Laut dem vorliegenden Text des Sachlichen Teilplans kann eine Zulassung von

Windenergieanlagen aber nur in den Schutzzonen III erfolgen (siehe Kap. 3.3.3.4.14 g).

Weitere Konfliktbereiche sind gegenwärtig nicht feststellbar.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen in der Bauphase einer konkreten Abstimmung zur Verkehrserschließungen bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

Anlagen

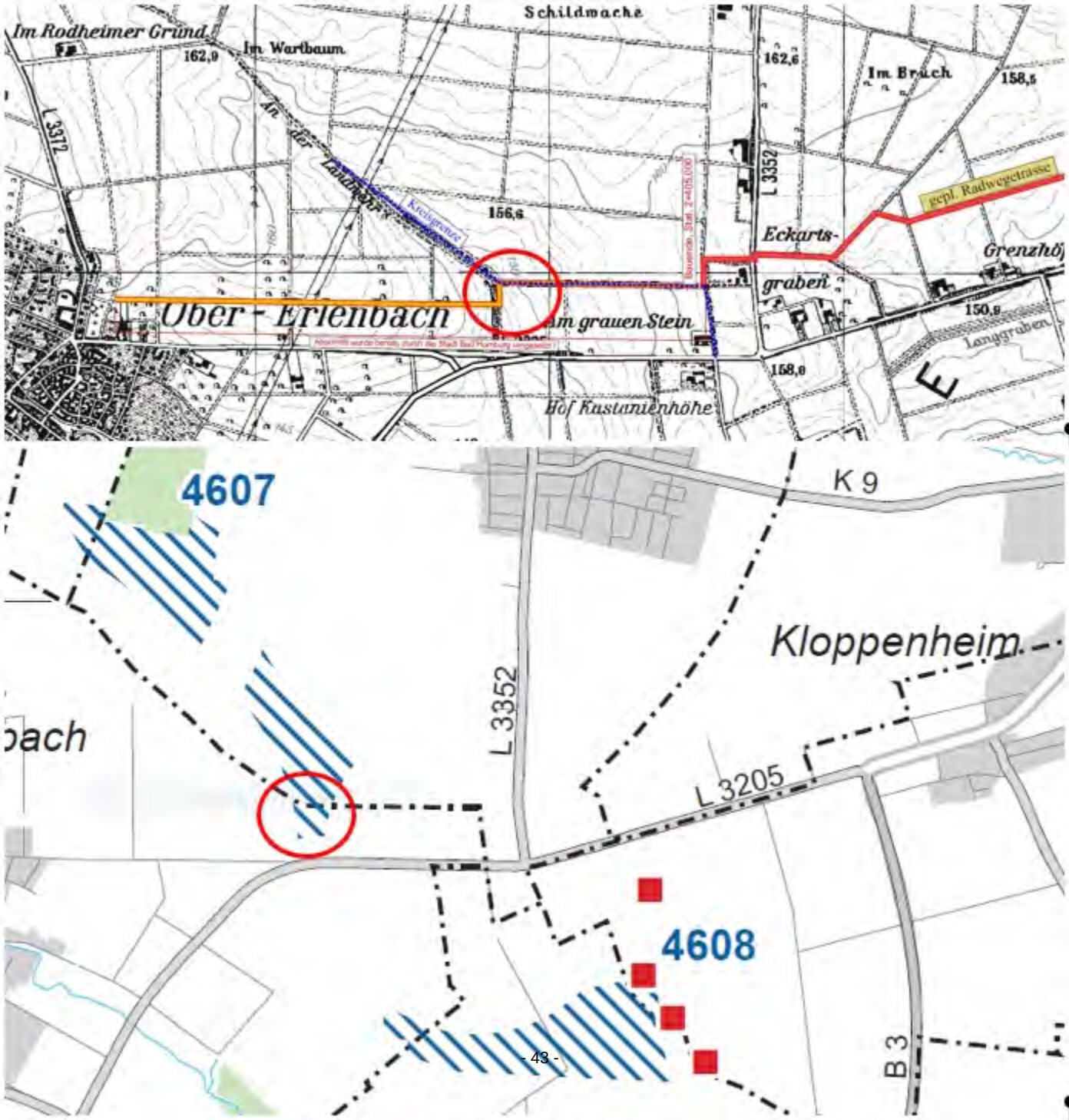
Schildmache
Im Rodheimer Grund
Im Wartbaum
162,9
162,6
Im Bruch
158,5
L 3372
An der Landwehr
L 3352
156,6
gepl. Radwegetrasse
Eckarts-
graben
Grenzhöf
Ober - Erlenbach
am grauen Stein
150,9
Langgraben
158,0
Hof Kastanienhöhe
4607
K 9
Kloppenheim
L 3352
L 3205
4608
B 3

**Hessisches Landesamt
für Naturschutz, Umwelt und Geologie**

HESSEN

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41

60054 Frankfurt am Main

Aktenzeichen *(Bitte bei Antwort angeben)*
89g-10-49/20 GM

[redacted]

Ihr Zeichen: I/Planung/sim
Ihre Nachricht: 29.04.2020
Datum: 12. Jun. 2020

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2019 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Geophysik, Erdbebendienst [redacted]: Die Thematik der Beeinflussung von Erdbebenstationen wird in Kap. 3.3.3.3.6 behandelt. Daher keine weiteren Anmerkungen.

Hydrogeologie [redacted]: Laut der Übersichtskarte keine Planänderung in den Landkreisen Groß-Gerau, Darmstadt, Darmstadt-Dieburg und Bergstraße vorgesehen. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung eines "Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie" nördlich Nieder-Erlenbach.

Bodenschutz [redacted]: Für die Belange der Windenergie wird auf die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)“ verwiesen. Ob die Belange des Bodenschutzes bei der Planung von WEA berücksichtigt wurden, wird seitens des RP mittels verschiedener Checklisten dieser Arbeitshilfe abgeprüft.

Für den Energiepflanzenabbau wird insbesondere auf die UBB Empfehlung verwiesen „Bodenschutz beim Anbau nachwachsender Rohstoffe“. Insoweit ist die Lage von Bioenergieanlagen für die Auswahl der Flächen zur Erzeugung der dort verarbeiteten Rohstoffe relevant. Landwirtschaftliche Flächen, die empfindlich gegenüber Erosion und Verdichtung sind, oder die ein geringes Filter- /Puffervermögen aufweisen, sind aus Bodenschutzsicht für den Anbau von Mais und anderen Energiepflanzen kritisch zu sehen

Ingenieurgeologie [redacted]: Für das behandelte Teilgebiet Hessens liegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Informationen zu unterschiedlichen Geogefahren vor. Zu diesen wird im Rahmen von Detailplanungen Stellung genommen.

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung

HLNUG
Für eine lebenswerte Zukunft

Rohstoffgeologie [redacted]:

Textunstimmigkeiten

Auf Seite 20 des Textteils steht: "In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete - mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete - ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen." Der Punkt Z3.1-2 ist im Text nicht auffindbar. Es gibt Z3.3-1 bis Z3.3-7, aber nicht Z3.1-2.

Weißflächen

Bei den „Weißflächen“ handelt sich um unbeplante Flächen, die aus verfahrensrechtlichen Gründen aus der Genehmigung des TPEE 2019 herausgenommen wurden (insofern handelt es sich hier nicht um Festlegungen im genehmigten Plan Genehmigungsplan). Diese „Weißflächen“ sollen mit dem nun laufenden Änderungsverfahren beplant werden.

Bis auf den Bereich Nordwesttaunus werden keine Bedenken gegen diese Planungen vorgebracht.

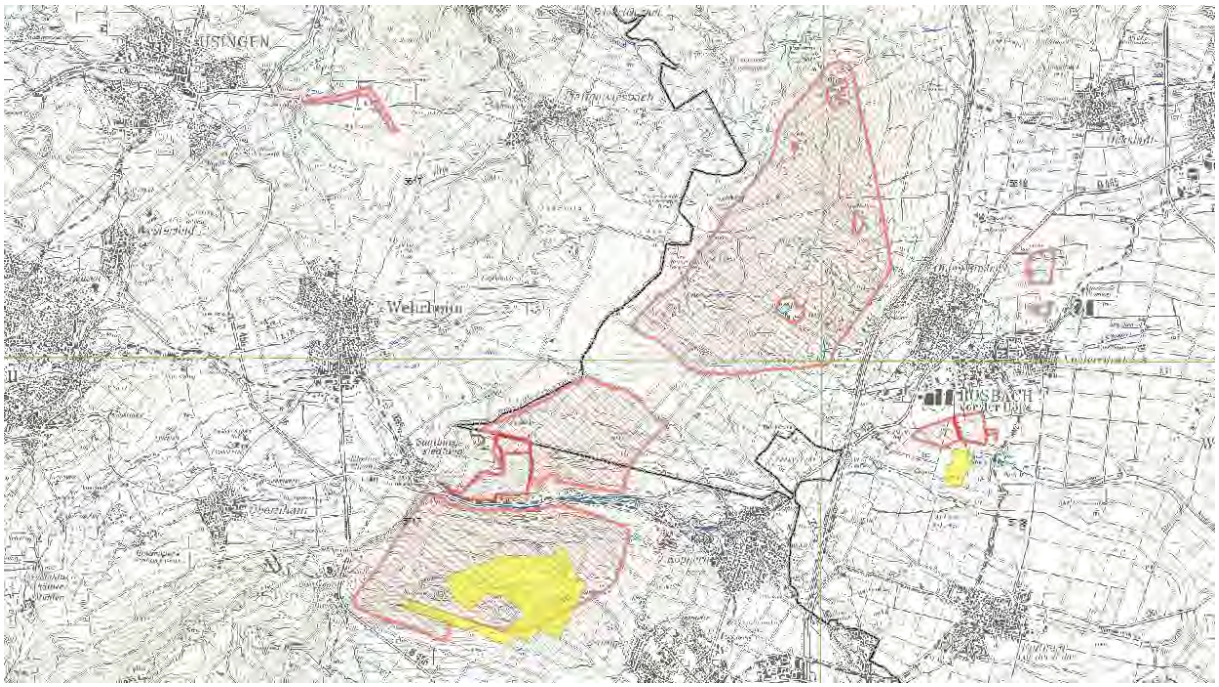

Abb. 1: Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten (rosa Schraffurflächen des gültigen Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 nördlich Bad Homburg im Taunus

Die Abb. 1 zeigt die drei Rohstoffsicherungsgebiete (Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten) des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 im nordwestlichen Taunus. Diese Flächen stellen Lagerstätten von Quarzit dar. Dieser gehört zu den hochwertigsten oberflächennahen Rohstoffen in Hessen und kommt nur im Taunus vor.

Taunusquarzit wird auf Grund seiner Materialeigenschaften bundesweit nachgefragt, nicht nur in der Bauindustrie als gebrochener Naturstein, dieser Rohstoff findet auch in der Glas-, Keramik- und Chemischen Industrie Verwendung. Westlich von Köppern wird Taunusquarzit abgebaut.

Die Sicherung der Taunusquarzite ist bereits durch die Ausweisung zweier Vorranggebiete für Windkraftnutzung im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 nordwestlich Ober-Rossbach, in Abb. 2 kombiniert dargestellt, großflächig reduziert.

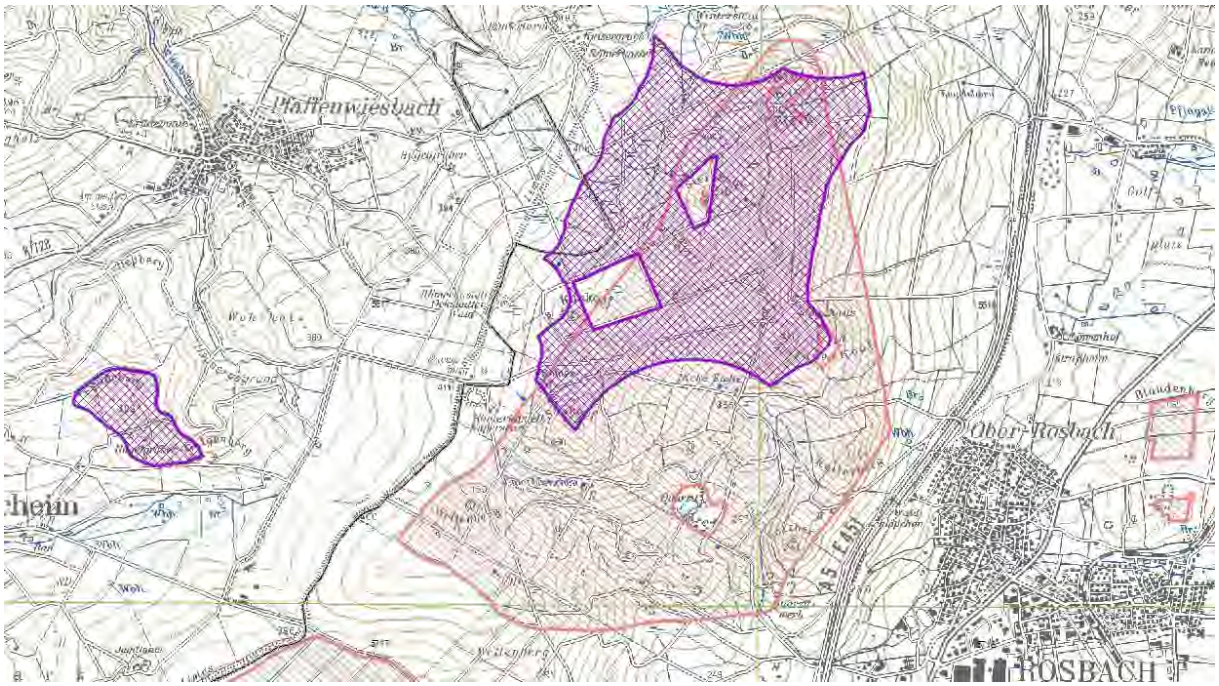

Abb. 2: Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie (violette Kreuzschraffur; rotes und blaues Vorranggebiet kombiniert) nordwestlich Ober-Rossbach

Eine weitere großflächige Reduzierung des Taunusquarzit-Potentials durch ein Vorranggebiete für Windkraftnutzung südwestlich Köppern, im 1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2019 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 als „Weißfläche“ dargestellt (siehe Abb. 1; hier gelb dargestellt), ist aus Sicht der Rohstoffgeologie im HLNUG nicht akzeptabel und wird daher abgelehnt.

Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH LÄNDLICHER RAUM

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

HOCHTAUNUSKREIS

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main

[redacted]

Az.: FB 60.10-TöB-Li

13. Mai 2020

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019, Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 (1) BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Ihr Schreiben vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Neben dem Hochtaunuskreis umfasst der Dienstbezirk darüber hinaus auch den Main-Taunus-Kreis, den Kreis Offenbach und die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main.

Weiterhin ist der Fachbereich Ländlicher Raum im Hochtaunuskreis zuständige Forstbehörde für waldbeanspruchende Planungen und Vorhaben gem. §§ 12, 14 und 23 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

1. Erfordernis und Gegenstand des Änderungsverfahrens

Entsprechend des Artikel 1 des „Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen" vom 24.03.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain nach § 51a (1) Satz 3 HGO am 09.04.2020 gemäß § 2 (1) und § 205 BauGB in Verbindung mit § 8 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main beschlossen, die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 einzuleiten sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 (1) BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 (2) BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans durchzuführen.

Das Änderungsverfahren ist erforderlich, da alle Änderungen der Vorranggebiete und Ausschlussbereiche gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2016 des TPEE zum abschließenden Beschluss als unbeplante Flächen (sogenannte „Weißflächen") gekennzeichnet wurden. Diese unbeplanten „Weißflächen" sollen nun – bis auf wenige Ausnahmen – als Teil des Ausschlussraums dargestellt werden. Im Ausschlussraum sind Windenergieanlagen nicht zulässig.

Mit dem Beschluss zur Vorlage zur Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 durch die Regionalversammlung Südhessen (RVS) am 14.06.2019 und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (VK) am 19.06.2019 wurde ein Prozess in zwei Schritten festgelegt. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, erhielt der TPEE 2019 am 30.03.2020 Rechtskraft.

Gegenstand des Änderungsverfahrens sind ausschließlich die im geltenden TPEE 2019 enthaltenen unbeplanten Flächen sowie die vorliegenden Textergänzungen und der nach der frühzeitigen Beteiligung erstellte, zugehörige Umweltbericht. Betroffen sind dabei insgesamt 100 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (WVG). Im Zuständigkeitsbereichs des Regierungspräsidiums Darmstadt befinden sich dabei 83 WVG. Im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain liegen 17 WVG mit Änderungsbedarf.

Von den 851 ha im wirksamen TPEE 2019 dargestellten unbeplanten Flächen werden 792 ha dem Ausschlussraum zugeordnet. Diese Flächen werden demnach nicht als „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie" ausgewiesen. Von dieser nicht ausgewiesenen Fläche liegen 308,9 ha im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain. Insgesamt werden rund 59 ha neu als „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie" ausgewiesen. Davon liegen 10,6 ha als „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung" im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

2. Hinweise und Anregungen

Im nachfolgenden Teil werden Hinweise und Anregungen zu den betroffenen Gebieten innerhalb des Main-Taunus-Kreises dargestellt. Von der 1. Änderung des TPEE 2019 sind der Hochtaunuskreis und der Main-Taunus-Kreis betroffen. Die Stellungnahme zu den Gebieten im Hochtaunuskreis erfolgt zentral über den Kreisausschuss des Hochtaunuskreises.

2.1 Vorranggebiet Nr. 3003

Kreis/Kommune: Main-Taunus-Kreis: Hofheim/Ortsteile Langenhain, Lorsbach und Wildsachsen sowie Eppstein/Ortsteil Bremthal. Größe 2016: 41,8 ha; Größe nach Änderung: 31 ha

Bereits heute sind 31 ha des von den im TPEE 2016 mit einer Gesamtfläche von 41,8 ha eingebrachten Windvorranggebiete als flächennutzungsplanbezogene Darstellung rechtlich gesichert. Die als „Geltungsbereich der Planänderung" gekennzeichnete Fläche wird nicht weiterverfolgt, um Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen. Die „Weißfläche" wird gestrichen und dem Ausschlussraum zugeordnet. Um die Hauptblickrichtungen aus denkmalschutztechnischer Sicht zu entlasten, wird der nördliche Gebietsteil des WVG Nr. 3003 zurückgenommen. Das Gebiet wird um 10,8 ha verringert. Aus landwirtschaftlicher sowie forstwirtschaftlicher Sicht ergeben sich hierzu keine Anregungen.

2.2 Vorranggebiet Nr. 3004

Kreis/Kommune: Main-Taunus-Kreis: Hofheim/Ortsteile Wallau und Langenhain. Größe 2016: 25,3 ha; Größe nach Änderung: 0 ha

Da die Flächen, die als „Geltungsbereich der Planänderung" gekennzeichnet sind, größtenteils von einem Schutzabstand zu einem Wohnstandort im Außenbereich überlagert werden und die verbleibende Restfläche (< 10 ha) eine zu geringe Mindestflächengröße besitzen würde, wird das WVG

Nr. 3004 nicht weiterverfolgt. Das WVG Nr. 3004 aus dem TPEE-Entwurf 2016 wird daher gestrichen und dem Ausschlussraum zugeordnet. Hierzu ergeben sich keine Hinweise und Anregungen.

2.3 Vorranggebiet Nr. 3005

Kreis/Kommune: Main-Taunus-Kreis: Hofheim/Ortsteil Diedenbergen. Größe 2016: 29,5 ha; Größe nach Änderung: 22,6 ha.

Von den insgesamt 29,5 ha des eingebrachten WVG Nr. 3005 sind bereits 22,6 ha als flächennutzungsplanbezogene Darstellung rechtlich gesichert. Die „Weißflächen" werden gestrichen und dem Ausschlussraum zugeordnet. Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft sowie des Forstes ergeben sich keine Anregungen.

3. Fazit

Abschließend lässt sich feststellen, dass durch die geplante 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019, Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 zahlreiche, innerhalb des TPEE-Entwurf 2016 eingebrachte Windvorranggebiete (WVG) nicht weiterverfolgt werden.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft sowie des Forstes werden durch das Änderungsverfahren nicht berührt.

Wir bitten abschließend um weitere Beteiligung im Verfahren.

[redacted]

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ UND BAULEITPLANUNG

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Eingang: 15. Juni 2020

HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main

[redacted]

Az.: 60.00.06-289
12. Juni 2020

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019
Beteiligung der Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 11.05.2020 (eingegangen am 13.05.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Neben dem Hochtaunuskreis umfasst der Dienstbezirk auch den Main-Taunus-Kreis, den Kreis Offenbach und die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main. Weiterhin ist der Fachbereich Ländlicher Raum im Hochtaunuskreis die zuständige Forstbehörde für waldbeanspruchende Planungen und Vorhaben gem. §§ 12, 14 und 23 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

1. Erfordernis und Gegenstand des Änderungsverfahrens

Entsprechend Artikel 1 des „Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen" vom 24.03.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain nach § 51a Abs. 1 Satz 3 HGO am 09.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 205 BauGB und § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main beschlossen, die 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 einzuleiten sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans durchzuführen.

Das Änderungsverfahren ist erforderlich, da alle Änderungen der Vorranggebiete und Ausschlussbereiche gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2016 des TPEE zum abschließenden Beschluss als unbeplante Flächen (sogenannte „Weißflächen") gekennzeichnet wurden.

Diese unbeplanten „Weißflächen" sollen nun – bis auf wenige Ausnahmen – als Teil des Ausschlussraums dargestellt werden. Im Ausschlussraum sind Windenergieanlagen nicht zulässig. Mit dem Beschluss zur Vorlage zur Genehmigung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 durch die Regionalversammlung Südhessen (RVS) am 14.06.2019 und der Verbandskammer (VK) des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 19.06.2019 wurde ein Prozess in zwei Schritten festgelegt. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, erhielt der TPEE 2019 am 30.03.2020 Rechtskraft.

Gegenstand des Änderungsverfahrens sind ausschließlich die im geltenden TPEE 2019 enthaltenen unbeplanten Flächen sowie die vorliegenden Textergänzungen und der nach der frühzeitigen Beteiligung erstellte, zugehörige Umweltbericht. Betroffen sind dabei insgesamt 100 Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (WVG). Im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt befinden sich dabei 83 WVG. Im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain liegen 17 WVG mit Änderungsbedarf.

Von den 851 ha im wirksamen TPEE 2019 dargestellten unbeplanten Flächen werden 792 ha dem Ausschlussraum zugeordnet. Diese Flächen werden demnach nicht als „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie" ausgewiesen. Von dieser nicht ausgewiesenen Fläche liegen 308,9 ha im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain. Insgesamt werden rund 59 ha neu als „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie" ausgewiesen. Davon liegen 10,6 ha als „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung" im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

2. Hinweise und Anregungen

Im nachfolgenden Teil werden Hinweise und Anregungen zu den betroffenen Gebieten innerhalb des Hochtaunuskreises dargestellt. Von der 1. Änderung des TPEE 2019 sind der Hochtaunuskreis und der Main-Taunus-Kreis betroffen. Die Stellungnahme zu den Gebieten im Main-Taunus-Kreis wird dem Regionalverband FrankfurtRheinMain direkt zugeleitet.

2.1 Vorranggebiet Nr. 5401

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis: Bad Homburg v. d. H., Ortsteil Bad Homburg. Größe 2016: 40,6 ha; Größe nach Änderung 0 ha.

Die als „Geltungsbereich der Planänderung" gekennzeichnete Fläche des im TPEE-Entwurf 2016 eingebrachten WVG wird nicht weiterverfolgt, da sie im 10-km-Schutzabstand um die Seismologische Station TNS des Taunusobservatoriums auf dem kleinen Feldberg liegt. Die „Weißfläche" wird gestrichen und dem Ausschlussraum zugeordnet. Aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken geäußert.

2.2 Vorranggebiet Nr. 5701

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis: Friedrichsdorf, Ortsteile Friedrichsdorf und Seulberg. Größe 2016: 175,2 ha; Größe nach Änderung: 0ha. Das Windvorranggebiet Nr. 5701 wird nicht weiterverfolgt, da den Belangen des Denkmalschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft hier als Einzelfallentscheidung Vorrang gewährt werden. Die „Weißfläche" wird gestrichen und dem Ausschlussraum zugeordnet. Auch hier werden öffentliche Belange der Landwirtschaft sowie des Forstes nicht berührt. Es werden keine Anregungen zur geplanten Änderung geäußert.

2.3 Vorranggebiet Nr. 6802

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis: Weilrod, Ortsteile Neuweilnau, Cratzenbach, Rod a. d. Weil und Riedelbach. Größe 2016: 155,2 ha; Größe nach Änderung: 151,8 ha. Die gekennzeichnete Teilfläche wird nicht weiterverfolgt, da sie im Schutzabstand (3-km-Pufferradius) zu einem, von der ONB anerkannten Brutplatz eines Schwarzstorches liegt. Öffentliche Belange der Landwirtschaft sowie des Forstes werden durch das Änderungsverfahren nicht berührt.

2.4 Vorranggebiet Nr. 9500

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis: Grävenwiesbach, Ortsteil Mönstadt. Größe 2016: 10,6 ha; Größe nach Änderung 0 ha. Da es bei der vorhandenen Topographie beim Bau von Windenergieanlagen und deren Erschließung zu einem erhöhten Rodungsaufwand und Eingriff in das Gelände kommen würde, wird die „Weißfläche" gestrichen und dem Ausschlussraum zugeordnet. Zu dieser Änderung werden keine Anregungen vorgetragen.

2.5 Vorranggebiet Nr. 9902

Kreis/Kommune: Hochtaunuskreis: Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach. Größe 2016: 176,8 ha; Größe nach Änderung: 152,3 ha. Die geplanten Änderungen des Vorranggebiets Nr. 9902 zur Nutzung der Windenergie umfassen die Streichung der „Weißflächen" im Südwesten und deren Zuordnung zum Ausschlussraum sowie die Aufnahme der Weißfläche im Südosten als Erweiterung des bestehenden WVG Nr. 9902 mit der Darstellung „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung". 141,7 ha der im TPEE 2016 eingebrachten Gesamtfläche von 176,8 ha sind bereits als flächennutzungsplanbezogene Darstellung rechtlich gesichert.

Drei im Südwesten als „Geltungsbereich der Planänderung" gekennzeichnete Flächen mit einer Größe von insgesamt 35,1 ha werden nicht weiterverfolgt. Laut ONB brütet ein Rotmilan zwischen Grävenwiesbach und Dietenhausen und überfliegt regelmäßig das Vorranggebiet Nr. 9902. Diese drei betreffenden „Weißflächen" werden daher gestrichen und dem Ausschlussraum zugeordnet.

Als Erweiterung des bestehenden WVG Nr. 9902 wird die 10,6 ha große „Weißfläche" im Südosten als Erweiterung mit aufgenommen. Ein bisher berücksichtigter Horst eines Rotmilans ist laut ONB nicht mehr vorhanden. Die Darstellung des verbleibenden Gesamtgebiets einschließlich der Erweiterung erfolgt als „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung". Anhand der Konfliktanalyse zum Planvorhaben Nr. 9902 aus der Umweltprüfung wird ersichtlich, dass als Realnutzung des zu erweiternden Gebiets u.a. die Waldtypen „Mischwald", „Nadelwald" und „Laubwald" angegeben werden. Eine Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes ist hierdurch zunächst zu konstatieren.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt Weilrod wird darauf hingewiesen, dass auf der Erweiterungsfläche des WVG Nr. 9902 bereits eine Windkraftanlage als Teil des Windparks „Siegfriedeiche" besteht. Die Begründung zur geplanten Erweiterung des WVG ist für das Forstamt Weilrod insofern nachvollziehbar, als dass das Parklayout älter als die Vorrangflächenplanung des Regionalverbandes ist. Daher konnte der Regionalverband auf die Planungsunterlagen des Windparks zurückgreifen. Tatsächlich handelt es sich um Waldflächen, die jedoch durch die Borkenkäferkalamität in den Jahren 2018-2020 zum Teil stark geschädigt wurden. Trotz des immensen Schadens am Baumbestand ist allerdings anzumerken, dass es sich bei dem Plangebiet noch immer um Wald gem. § 2 des HWG handelt. Im Regionalen Flächennutzungsplan wird dem geplanten Vorranggebiet die Nutzungsform Wald (Bestand) zugeschrieben.

Öffentliche Belange des Forstes werden dem Vorhaben gegenüber zurückgestellt.

3. Fazit

Abschließend lässt sich feststellen, dass durch die geplante 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019, Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 zahlreiche, innerhalb des TPEE-Entwurf 2016 eingebrachte Windvorranggebiete (WVG) nicht weiterverfolgt werden.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden durch das Änderungsverfahren nicht berührt. Öffentliche Belange des Forstes werden durch das Planvorhaben Nr. 9902 (Grävenwiesbach, Ortsteil Grävenwiesbach) insofern berührt, als dass die Realnutzung im Plangebiet momentan einen befestigten Fahrweg, Misch-, Nadel- sowie Laubwald beschreibt und der Reg-FNP das betreffende Gebiet als

Wald (Bestand) darstellt. Da sich auf dem Gebiet des Planvorhabens Nr. 9902 bereits Windenergieanlagen befinden, werden öffentliche Belange des Forstes dem Vorhaben gegenüber zurückgestellt.

Wir bitten abschließend um weitere Beteiligung im Verfahren.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** begrüßt die eingereichte 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) des Regionalen Flächennutzungsplans. Die seit Einleitung des ersten Beteiligungsverfahrens im Jahr 2013 beabsichtigte Genehmigung des umfassenden TPEE zum Regionalen Flächennutzungsplan soll in zwei Schritten erfolgen. Ein wesentlicher Aspekt des TPEE bildet die Ausweisung von „Vorranggebieten zur Nutzung von Windenergie". Mit einem ersten Schritt wurden mit der Veröffentlichung am 30.03.2020 bereits die Ausweisung von 18 Vorranggebieten im Bereich des Regionalverbandes sowie der Textteil wirksam. Zu den weiteren, seit Aufstellungsbeschluss des TPEE verfolgten Gebieten werden die nun geplanten Änderungen erneut offengelegt. Im Hochtaunuskreis sind von der vorliegenden Änderung fünf (Teil-) Gebiete betroffen.

Als Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde des Hochtaunuskreises begrüßen wir den Fakt, dass die angedachte Ausweisung der Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie mit den WVG-Nummern 5401, 5701 und 9500 nicht weiter verfolgt wird. In unseren zum Hauptverfahren abgegebenen Stellungnahmen hatten wir bereits einige Sachverhalte aufgeführt, die für einen Ausschluss sprechen. Auch der Ausschluss der kleinen Teilfläche des Gebietes mit der WVG-Nummer 6802 wird begrüßt, es wird sich zeigen, ob der angenommene 3-km-Pufferradius ausreichend dimensioniert wurde, um die Reproduktion des Schwarzstorchs dauerhaft aufrecht erhalten zu können.

Die Änderungen im Gebiet Nummer 9902 können nur teilweise nachvollzogen werden. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen Hinweise zu Neststandorten des Rotmilans, des Schwarzstorchs sowie des Wespenbussards vor, die ebenfalls zu einem Ausschluss der nun zur Erweiterung angedachten Fläche im Südosten hätte führen müssen. Diese Hinweise sind dem Regierungspräsidium ebenfalls bekannt. Die Einbeziehung dieser Fläche wird von uns weiterhin als bedenklich angesehen.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

MAIN-KINZIG-KREIS

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main
und
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Amt/Referat: 63 Bauordnung / 63.31 Kreisentwicklung
Ansprechpartner/in: [redacted]
Aktenzeichen: 63.21/39/20
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 17:30 Uhr
Gebäude/Zimmer: [redacted]

Ihre Nachricht	Es schreibt Ihnen	Datum
Schreiben vom 29.04.2020	[redacted]	10.06.2020

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Hier: Unsere Stellungnahme zur Streichung der Weißflächen (jeweils komplettes WVG) und Zuordnung zum Ausschlussraum - Artenschutz - und etwaigen geplanten Maßnahmen 5301 Ronneburg, Hammersbach, Neuberg sowie 5302 Ronneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Aufforderung zur Stellungnahme und zur Mitteilung etwaiger geplanter Maßnahmen, der wir gerne nachkommen. Insgesamt wird die Änderung aus unsere Sicht befürwortet, weshalb wir auch nur einen Hinweis in unserer Stellungnahme vorbringen:

Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich Naturschutzbeirat)

Die Streichung der Weißflächen und Zuordnung zum Ausschlussraum wird begrüßt. Die Standorte werden von der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt mit einem Schutzabstand von einem Kilometer als Pufferradius für Brutplätze des Rotmilans anerkannt. Im Bereich des Gebiets 5302 befindet sich eine 1,7 ha große Kompensationsfläche mit Festsetzungen im Bebauungsplan Helgenhaus/Kornfeld der Gemeinde Ronneburg. Weitere Maßnahmen sind nicht bekannt.

Die weiteren Fachabteilungen **Wasser- und Bodenschutz, Landwirtschaft, Immissionsschutz** und **Abfallwirtschaft** melden weder Bedenken noch Einwendungen an. Von etwaigen dortigen geplanten Maßnahmen besteht derzeit keine Kenntnis.

[redacted]

Der Kreisausschuss
Fachdienst Kreisentwicklung

Besucheranschrift:
Homburger Straße 17
61169 Friedberg

06031 83-0

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt

[redacted]

Aktenzeichen ---
Sprechzeiten ---

Datum 10.06.2020

Stellungnahme zu, 1. Änderungsverfahren zu Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene, [redacted]
Aus Sicht der Fst. 2.4.3 bestehen hinsichtlich des o.g. Regionalplanverfahrens keine Bedenken. Die von unserer Fachstelle fachlich zu vertretenden Belange werden in den vorgelegten Unterlagen hinreichend berücksichtigt.

FSt 2.3.6 Brandschutz, [redacted]
Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, [redacted]
Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Wetteraukreises begrüßen wir die fundierte Vorgehensweise bei der Bearbeitung der sog. Weißflächen und die Zuordnung mehrerer Flächen zum Ausschlussraum aus Gründen des Artenschutzes.

Zu zwei Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie nehmen wir wie folgt Stellung:

Nr. 6403 Wetteraukreis Florstadt/Nieder – Mockstadt

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse
Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen
Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

Nach Informationen aus dem ehrenamtlichen Naturschutz des Wetteraukreises befindet sich am Waldrand Richtung Rodenbach ein Rotmilanhorst bei den Koordinaten N 50,310 Grad und Ö 8,957 Grad. In einem alten Steinbruch brütet der Uhu, Koordinaten N 50,307 Grad und Ö 8,960.
Falls diese beiden Vorkommen zur Streichung der Windvorranggebiete Nr. 6401 und 6402 geführt haben, sind diese Informationen obsolet. Ansonsten bitten wir um entsprechende Prüfung.

Nr. 10502 Wetteraukreis Wölfersheim – Melbach; Bad Nauheim, Ortsteile Wisselsheim, Schwalbach und Rödgen
Wir befürworten die geplante Änderung des Vorranggebietes aus Artenschutzgründen. Im Norden des Gebietes ist besonders auf den 1 – km – Pufferradius zur Schwarzmilanbrut im Waldstück „Tiergarten“ zu achten.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz, [redacted]
Die von unserer Fachstelle fachlich zu vertretenden wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belange werden in den vorgelegten Planunterlagen ausreichend berücksichtigt.

Gegen die dargestellten Planungen haben wir daher bei entwurfsgemäßer Umsetzung keine Bedenken.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben, [redacted]
Seitens des Belangs Landwirtschaft hatten wir allerdings keine Bedenken oder Anregungen.

FD 4.5 Bauordnung, [redacted]

Aus den von uns zu vertretenden Belangen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

FSt 4.5.0 Untere Denkmalschutzbehörde, [redacted]

Zu der Ausweisung der Weißflächen nehmen wir wie folgt Stellung:

6403 Wir gehen davon aus, dass bei der Wiederaufnahme des Gebiets eine mögliche Beeinträchtigung bezüglich einer Umfassung der umliegenden Ortschaften sorgfältig geprüft wurde.
In der Beschreibung zur Wiederaufnahme der Fläche wird die Durchführung einer Landschaftsbewertung erwähnt – Unterlagen hierzu haben uns nicht vorgelegen.

10501 Die Streichung der Weißfläche wird ausdrücklich begrüßt.

10502 Bei der Erweiterung der Weißfläche nach Norden ist bei der Prüfung von möglichen Beeinträchtigungen von Baudenkmälern ein Prüfradius von 5 km gewählt worden.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Vorschlag der Vereinigung der Denkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland, AG Städtebau für Denkmäler mit einer hohen Raumwirksamkeit (Denkmälern mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung, Anlagen von besonderer Größe und weithin sichtbar) ein Prüfradius von 20 km angesetzt werden sollte (s. auch Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien vom 06.05.2014).
Auf dieser Grundlage ist eine Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Burg Münzenberg noch durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt

Regionalverband Frankfurt/Rhein/Main
Postfach 11 19 41

60054 Frankfurt am Main

Aktenzeichen A III.3 Da 398-2019

[redacted]

Datum 12.06.2020

vorab per Email: beteiligung@region-frankfurt.de

Betreff: 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes
hier: Stellungnahme aus bodendenkmalpflegerischer Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vorliegende Stellungnahme behandelt den Belang der Bodendenkmalpflege und das Schutzgut Bodendenkmäler, dessen Schutz sich aus den Vorgaben des hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere den Paragraphen §§ 1, 2 Abs. 2 und § 18 HDSchG, ergibt.

Gemäß Ihrer Aufforderung, Informationen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials vorzulegen und sich gleichzeitig im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, hat die hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen die definierten „Weißflächen“ im Hinblick auf aktuell bekannte Bodendenkmäler geprüft. Hierbei war festzustellen, dass diese Flächen in der Datenabfrage zum Teilregionalplan teilweise nicht vorhanden waren, so dass eine Übermittlung der bekannten Bodendenkmäler nicht stattfinden konnte. Außerdem hat sich seit der ersten Datenabfrage der Bestand an Bodendenkmälern erweitert bzw. zum Teil verändert, so dass eine vollständige Prüfung der Weißflächen durch uns Haus vorgenommen wurde.

Für folgende Weißflächen sind Bodendenkmäler bekannt:

10501	zahlreiche vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräber

10502		zahlreiche vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräber
6401	Nieder-Mockstadt 6 - Wüstung	
6403	Nieder-Mockstadt 13 - Hügelgrab	
6701		Mehrere Hügelgräberfelder
3004	Wallau 1, 33, 34, Breckenheim 25	zahlreiche Grabhügel, zahlreiche Hohlwege, historische Kartause, Ringwallanlage
3005	Diedenbergen 23	Erdwerk und Hohlwege
5301	Eckartshausen 2, Ronneburg 36, Langen-Bergheim 8, Marköbel 100	zahlreiche Grabhügel, historische Bergbauspuren, vorgeschichtliche Siedlungsfunde
5302	Ronneburg 27, 28, 29	zahlreiche vorgeschichtliche Siedlungsfunde
9500		Schlackenhalden/ Bergbau
9902		Schlackenhalden/ Bergbau
6701		Hügelgräber
6802		Schlackenhalden/ Bergbau
5401		Pufferzone Welterbe Limes

Diese Auflistung geht Ihnen parallel digital als Exel-Tabelle zu. Die Lageangaben zu den einzelnen Bodendenkmälern entnehmen Sie dem auf dem Geoportal Hessen vorhandenen Layer zu Kulturdenkmälern in Hessen (http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=1950; Layer: WMS-Geodienste LfDH). Bitte beachten Sie dabei, dass für alle Bodendenkmäler hier eine Punktkoordinate angegeben ist, da eine abschließende Ermittlung zur Ausdehnung bislang in vielen Fällen nicht erfolgen konnte. Hier ist gemäß der in der Stellungnahme zum Regionalen Flächennutzungsplan angegebene standardisierten Ausdehnung der Bodendenkmäler ein entsprechender Umkreis anzusetzen.

Grundsätzlich gilt, dass Bodendenkmäler als Kulturdenkmäler zu erhalten sind (§ 1, § 2 Abs. 2 HDSchG). Dies kann – sollten Weißflächen mit Bodendenkmälern in Vorranggebiete umgewandelt werden – zu Einflüssen auf die Planung oder zur Ablehnung von Genehmigungsanträgen im konkreten Genehmigungsverfahren führen, da die Veränderung oder Zerstörung von Kulturdenkmälern genehmigungspflichtig ist (§ 18 Abs. 1 HDSchG).

Folglich müssen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sämtliche betroffenen Bodendenkmäler in den Weißflächen erhoben und die Auswirkungen möglicher Planungen auf diese geprüft und dargestellt werden. Es ist klarzustellen, dass die Prüfung auf dem aktuellen Kenntnisstand von Bodendenkmälern erfolgt, der sich nach Rechtskraft der 1. Änderung noch verändern kann.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weißflächen Regionalverband FrankfurtRheinMain

10501		zahlreiche vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräber
10502		zahlreiche vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Gräber
6401	Nieder-Mockstadt 6 - Wüstung	
6403	Nieder-Mockstadt 13 - Hügelgrab	
6701		Mehrere Hügelgräberfelder
3004	Wallau 1, 33, 34, Breckenheim 25	zahlreiche Grabhügel, zahlreiche Hohlwege, historische Kartause, Ringwallanlage
3005	Diedenbergen 23	Erdwerk und Hohlwege
5301	Eckartshausen 2, Ronneburg 36, Langen-Bergheim 8, Marköbel 100	zahlreiche Grabhügel, historische Bergbauspuren, vorgeschichtliche Siedlungsfunde
5302	Ronneburg 27, 28, 29	zahlreiche vorgeschichtliche Siedlungsfunde
9500		Schlackenhalden/ Bergbau
9902		Schlackenhalden/ Bergbau
6701		Hügelgräber
6802		Schlackenhalden/ Bergbau
5401		Pufferzone Welterbe Limes

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Eingang: 03. Juni 2020

HESSEN

LLH, Wiesbadenerstr. 99 – 103, D-55252 Mainz-Kastel

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41

D-60054 Frankfurt am Main

Beratungsstelle Wiesbaden
Fachgebiet: Fachinformation (FG32)
Aktenzeichen: I/Planung/sim
[redacted]

Datum 02. Juni 2020

Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach §4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach §2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Sehr geehrter Herr Simmler,

nach Sichtung der übermittelten Unterlagen unter http://www.region-frankfurt.de/erneuerbareenergien (Stand 22.05.2020) kann vorerst keine unmittelbare Betroffenheit der gartenbaulichen Belange festgestellt werden.
Doch ist darauf hinzuweisen, dass auf der Fläche des Planvorhabens 10502 Landwirtschaft betrieben wird. Diese Fläche bietet somit das Potential für zukünftige gartenbauliche Sonderkulturen an.
Somit kann eine Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden. Dieser Umstand ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

D-55252 Mainz-Kastel, Wiesbadenerstr. 99 – 103
Telefon: 06134 9550-0
Internet: www.llh.hessen.de

Kompetenz für Landwirtschaft und Gartenbau LLH

BAD NAUHEIM
Die Gesundheitsstadt

Stadt Bad Nauheim FD 2.1 · Postfach 1669 · 61216 Bad Nauheim

Regionalverband FrankfurtRheinMail
Abteilung Planung
z.H. Frau Richter

Per Mail:
[redacted]

Der Magistrat
Stadtentwicklung

[redacted]

26. Juni 2020

1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Richter,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. April 2020 wurde die Stadt Bad Nauheim vom Regionalverband FrankfurtRheinMain um Stellungnahme zur 1. Änderung des TPEE 2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Die Stadt Bad Nauheim gibt zum Vorentwurf der 1. Änderung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien" folgende Stellungnahme ab:

1. *Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung wird grundsätzlich begrüßt. Damit wird nicht zuletzt Klarheit geschaffen, welche Flächen dafür geeignet sind und es wird eine Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht.*
2. *Die Streichung der bisher unbeplanten Flächen („Weißflächen") südlich des festgelegten Windvorranggebietes Nr. 10502 sowie die Zuordnung dieser Flächen zum Ausschlussraum wird begrüßt.*
3. *Die Aufnahme der nördlichen Weißfläche als Erweiterung des Windvorranggebietes Nr. 10502 mit der Nutzung „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie" wird abgelehnt.*

   Durch die Erweiterung des Windvorranggebietes wird die Entwicklung des Stadtteils Wisselsheim massiv eingeschränkt. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sowie den bestehenden Darstellung im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (Reg-

FNP) von Vorranggebieten für Natur und Landschaft ist eine räumliche (Weiter-) Entwicklung des Stadtteils nur nach Osten möglich. Mit der geplanten Erweiterung des Windvorranggebietes und unter Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstandes von 1 km, ist eine Siedlungserweiterung des Stadtteils Wisselsheims zukünftig nicht möglich.

Der Ortsbeirat Rödgen/Wisselsheim stellt fest, dass sich das Gebiet im Bereich der Vogelfluglinie(Kraniche und Gänse) befindet und lehnt aus diesem Grund die Nutzung als Vorrangfläche für Windenergie ab.

4. *Die Wetterau ist ein wichtiger Standort für die Landwirtschaft. Daher ist die Ausweisung von Vorranggebieten mit einem flächenmäßigem Schwerpunkt in der Wetterau als problematisch zu bewerten.“*

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

BURGSTADT EPPSTEIN

Der Magistrat

[redacted]

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Eingang: 17. Juni 2020

Der Magistrat | Hauptstraße 99 | 65817 Eppstein

Regionalverband Frankfurt / Rhein-Main
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

-vorab per Fax: 069 / 2577-1204-
-vorab per E-Mail: beteiligung@region-frankfurt.de-

Rathaus I
Hauptstraße 99
65817 Eppstein

Ihr Ansprechpartner:
[redacted]

[redacted]

www.eppstein.de

10. Juni 2020

Teilplan Erneuerbare Energien
Stellungnahme im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Verbandsdirektor Horn,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Stadt Eppstein gebe ich nach erfolgter politischer Beschlussfassung folgende Stellungnahme im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zum Teilplan Erneuerbare Energien ab:

1. **Die Streichung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebiets 3003 und Zuordnung zum Ausschlussraum wird nachdrücklich begrüßt.**

2. **Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Landesamt für Denkmalpflege in den Stellungnahmen vom 06.05.2014 und vom 02.06.2017 angeführten denkmalpflegerischen Belange betreffend die Erheblichkeit der Beeinträchtigung in Bezug auf Burg Eppstein und die denkmalpflegerische Gesamtanlage (GA) sowie der Aspekt der Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes nicht angemessen berücksichtigt wurden und bittet um eine entsprechende Ergänzung der Begründung**

3. **Der Verbleib der beiden übrigen Teilgebiete des Vorranggebiets 3003 auf Hofheimer Gemarkung im Teilplan Erneuerbare Energien wird beanstandet.**

Die Stadt Eppstein hatte sich bereits im Rahmen der Offenlage zum Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien mit einer negativen und ablehnenden Stellungnahme in Bezug auf die mögliche Ausweisung einer Fläche auf den Gemarkungen Bremthal und Hofheim als Vorranggebiet der Windenergie beteiligt. Hierauf wird zunächst Bezug genommen.

Im 1. Änderungsverfahren ist nun eine teilweise befürwortende und teilweise negative und ablehnende Stellungnahme in das Beteiligungsverfahren einbringen.

Die Stadt Eppstein bekennt sich zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und der hessischen Landesregierung und steht zum für die Stadt aufgestellten Klimaschutzkonzept. Eine negative Stellungnahme im Hinblick auf die erfolgte Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie auf der Fläche 3003 auf Hofheimer Gemarkung im Teilplan Erneuerbare Energien ist dennoch abzugeben. Diese ablehnende Haltung steht nicht im Widerspruch zu der grundsätzlich die Energiewende befürworteten Einstellung. Gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen exponierten Lagen sprechen zahlreiche Argumente und Interessen. Der von den Anlagen ausgehende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft, den negativen Auswirkungen auf die vorhandenen historischen und denkmalgeschützten exponierten Sichtachsen und Blickbeziehungen und die Attraktivität Eppsteins als Stadt im Grünen, sowie den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Bevölkerung.

In dieser Stellungnahme werden die wesentlichen Argumente aus der vorherigen Stellungnahme erneut aufgeführt und unter Berücksichtigung der Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege vertieft. Insbesondere werden noch einmal ausdrücklich die gravierenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes zum Ausdruck gebracht. Das über die Jahrhunderte gewachsene äußerst hochwertige und vielfältige Orts- und Landschaftsbild würde sich gravierend verändern. Als höchst kritisch für die Belange der Stadt Eppstein wird eingestuft, dass mögliche künftige Windenergieanlagen von Kultur- und Denkmälern aus direkt gesehen werden und deren Anblick verstellen. Die Errichtung von Windenergieanlagen der Fläche 3003 verletzt die natürliche Eigenart der Landschaft gravierend und ist für den Kaisertempel, Burg Eppstein und die mittelalterliche Altstadt grob unangemessen. Für einen für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter würden derartige Anlagen in der geplanten Vorrangfläche als belastend empfunden, zumal es keine irgendwie vergleichbare Vorbelastung gibt. Die Windenergieanlagen würden wegen der topographischen Gegebenheiten auch insoweit erheblich in Erscheinung treten als sie sich auf Hofheimer Gemarkung befinden.

Zu Ziffer 1.:

Die Stadt Eppstein begrüßt nachdrücklich die Streichung der Weißfläche auf teils Eppsteiner, teils Hofheimer Gemarkung im Norden des Vorranggebiets 3003. Zu Recht werden Belange des Denkmalschutzes, insbesondere geschützte Sichtbeziehungen als Begründung angeführt. Der Plangeber hat erfreulicherweise erkannt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Blicks vom Kaisertempel auf Burg Eppstein sowie die Eppsteiner Gesamtanlage mit historischem Ortskern vorliegt. Bei der Bewertung der Konfliktfälle wird eine erhebliche Beeinträchtigung u.a. dann angenommen, wenn mögliche Windenergieanlagen in einer bestehen-

den, historisch belegbaren Sichtbeziehung – ausgehend von dem Kulturdenkmal – errichtet werden und so ein „Verstellen" der Sichtbeziehung und erhebliche optische Beeinträchtigung des Hauptausblicks bewirken. Im Textteil des Teilplans Erneuerbare Energien heißt es hierzu:

> „In der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Abwägung der in der Offenlage vorgetragenen Belange wird das nördliche Teilgebiet des Vorranggebietes 3003 zurückgenommen, um den geschützten Sichtbeziehungen Rechnung zu tragen. Die verbleibenden Gebiete liegen nun randlich in der Hauptblickrichtung vom Kaisertempel (Blick nach W-NW ins Daisbachtal über die Burg und Stadtanlage von Eppstein hinweg)." (TPEE, S. 62)

Es ist zutreffend, dass eine besonders schützenswerte Hauptsichtachse vom Kaisertempel in Richtung Westen-Nordwesten auf Burg Eppstein und den historischen Ortskern sowie darüber hinweg ins Daisbachtal gerichtet ist. Insoweit handelt es sich um eine historisch belegte Hauptblickachse und Postkartenansicht. Der Kaisertempel ist eine weit sichtbare exponierte Landmarke mit kulturhistorisch bedeutsamen Aussichtsturmcharakter. Dies war auch Grund für die Errichtung des Bauwerkes im Jahr 1894 an dieser Stelle. Es ist ein Aussichtspunkt, von welchem man einen einzigartigen kilometerweiten Blick in die Ferne bis zum Taunus-Hauptkamm und nach Wiesbaden und auf die Eppsteiner Altstadt mit der Burganlage hat. Dies belegen historische Stiche, Gemälde, Zeichnungen und Postkartenansichten. Der Panoramablick ist bisher ungebrochen und würde sich durch Windkraftanlagen auf dem nördlichen Teilgebiet des Vorranggebiets 3003 ganz besonders nachteilig verändern. Hochaufragende und optisch bedrängende Windkraftanlagen auf dem nördlichen Teilgebiet in einer Entfernung von nur gut 1 km zur Stadtanlage würden den Ausblick vom Kaisertempel auf Burg und historischen Ortskern massiv verstellen, verheerend beeinträchtigen und die wertvolle Postkartenansicht zerstören.

Diese Argumente werden auch in den ablehnenden Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege vom 06.05.2014 und 02.06.2017 angeführt. Die zuständige Fachbehörde geht dort von einer erheblichen Beeinträchtigung von Burg Eppstein mit Kaisertempel und der Gesamtanlage der Stadt mit historischem Ortskern und Kaisertempel aus und sieht die Eignung als Vorranggebiet aus Denkmalschutzsicht nicht gegeben. Dabei wird ausdrücklich auf die sich auf Burg und Ort beziehende historische Sichtachse vom Kaisertempel hingewiesen (Stellungnahme vom 06.05.2014, Seite 55 und 56 und Stellungnahme vom 02.06.2017, Seite 55 und 57). Die Ausweisung des nördlichen Teilgebiets als Vorranggebiet für Windkraftanlagen scheidet schon aus diesem Grunde aus.

Des Weiteren weist der Teilplan Erneuerbare Energien in Tabelle 2 "Gebietsveränderungen zum Schutz des Landschaftsbilds" völlig zutreffend darauf hin, dass Windkraftanlagen auf der nördlichen Teilfläche zu einer unerträglichen optischen Bedrängung führen würden. Dort wird für das Vorranggebiet 3003 festgestellt: "entfällt teilweise wegen Umfassung" (Seite 55). Durch Errichtung von Windkraftanlagen nicht nur auf den beiden auf Hofheimer Gemarkung gelegenen Teilflächen, sondern auch auf dem teilweise auf Bremthaler und teilweise auf Hofheimer Gemarkung liegenden nördlichen Teilgebiet des Vorranggebiets 3003 und damit über eine Länge von ca. 2,25 km und bis auf ca. 1,1 km an die Altstadt heranreichend würde die Stadt in unzulässiger Weise umstellt. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches

(BauGB) ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vorliegt und zwar in der Weise, dass geplante Windenergieanlagen die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert stören oder das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Ein Aspekt hierbei ist die sogenannte Umfassung von Ortschaften, die entsteht, wenn Ortschaften durch Potenzialflächen in einem Abstand von weniger als 4 km umstellt werden und so eine besondere Bedrängungswirkung entsteht.

Allerdings sieht das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 nicht nur die Sichtbeziehung vom Kaisertempel als durch die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigt, sondern nimmt Gleiches auch für die Ansicht auf und den Ausblick von Burg Eppstein und der Gesamtanlage des historischen Ortskerns Eppsteins an. Auch hier liegen historische Sichtachsen und historischen Postkartenansichten vor, die durch Windkraftanlagen auf der zu streichenden Weißfläche in unverhältnismäßiger Weise verletzt würden. Nicht nur vom Kaisertempel aus, sondern auch betreffend Burg Eppstein, den historischen Ortskern, den Neufvilleturm und die gesamte Anlage des Bergparks Villa Anna, würden sich die schützenswerten Sichtbeziehungen erheblich zum Negativen ändern. Historisch war gerade die ungestörte Weitsicht vom Bergfried der Burg Eppstein und der Anlage insgesamt ein Faktor für die Wahl des Standortes der Burg. Von Burg Eppstein mit ihrer identitätsstiftenden Landschaftsbildfunktion und der historischen Altstadt aus und von der Umgebung auf Burg und Stadt existieren schutzwürdige Sichtbeziehungen, die durch zahllose historische Kupferstiche, Gemälde, Zeichnungen und Postkarten belegt sind. Im Denkmalbuch ist niedergeschrieben, dass eine „künstlerische, geschichtliche, wissenschaftliche und städtebauliche Bedeutung als mittelalterliche Burgruine in stadtbeherrschender Lage" existiert (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Hessen, Main-Taunus-Kreis, herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen 2003, Seite 135). Insgesamt werden die mittelalterliche Burganlage und der "nahezu ungestört" erhaltene historische Altstadtbereich als "eindrucksvolle Gesamtanlage von überregionalem Rang" (ebd. Seite 123) und von „herausragender Bedeutung" (ebd. Seite 121) eingestuft. Burg Eppstein selbst stellt damit ein landschaftsprägendes überregional bedeutsames Element dar. Ihr widerführe durch die Realisierung insbesondere durch Standorte auf der nördlichen Teilfläche eine Herabstufung in der von ihr ausgehenden wertgebenden Funktion und Prägung. Das Landesamt für Denkmalspflege führt in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 zu Burg Eppstein u.a. aus:

> „Weithin sichtbare, die Stadtansicht entscheidend prägende, auf einem Felssporn gelegene Höhenburganlage des 11. Jahrhunderts mit dominierendem Bergfried. Als Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen geschützt. Die erhebliche Raumwirksamkeit der Burg ist historisch nachweisbar.
>
> Umgeben von Folgebauten (Kaiser-Tempel, Villa Bauer, Eppstein...) an den umgebenden Hängen im Taunus, die sich in ihren Blickachsen aufeinander beziehen und eine optische Binnenkommunikation innehalten und über das vergangene Jahrhundert aufrechterhalten haben. Durch dieses Zusammenspiel der Tal- und Hangbebauung und die damit überwundene Höhenunterschiede würde sich eine zukünftig benachbarte WEA besonders negativ auswirken und zur Reduzierung des Denkmalwertes führen." (Seite 57).

Windkraftanlagen auf der nördlichen Teilfläche des Vorranggebiets in einer Entfernung von nur gut 1 km zur Stadt – und damit mitten in dem zu beachtenden Prüfradius von 2 km – würden die historischen Sichtbeziehungen zur und von der Burg sowie betreffend den historischen Ortskern, den Neufvilleturm und die gesamte Anlage des Bergparks Villa Anna besonders massiv beeinträchtigen. Hinsichtlich der Burg ist insoweit von Konfliktfällen mit erheblicher Beeinträchtigung der Variante 1 betreffend die Hauptansicht des Denkmals (hinter Denkmal hoch aufragendend) und des Hauptausblicks von dem Denkmal (Hauptausblick wird verstellt) und nicht nur von unerheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Das Landesamt für Denkmalpflege führt in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 insoweit aus:

> „Der im Text Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien dargestellten "Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung", die in Bezug auf Eppstein (GA) und Eppstein, Burg Eppstein behauptet, die WEA treten optisch in dem Hintergrund und stellen damit eine „nicht erhebl. Beeinträchtigung" dar, muss fachlich widersprochen werden." (S. 55).

Die Burg steht zudem – wie auch das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 feststellt – in direkter Sichtbeziehung zu Burg Königstein:

> „Bemerkung: Im Rahmen der weiteren Prüfung ist ebenfalls die Sichtbeziehung zur Kommunikation zwischen den Burgen Eppstein und Königstein zu beachten..." (S. 57).

Die historische Sichtachse von Burg Königstein zur Burg Eppstein mündet genau in der nur ca. 1,3 km von Burg Eppstein entfernten nördlichen Teilfläche und würde dadurch durch Windkraftanlagen auf dieser Teilfläche verstellt und zerstört.

Insofern ist die Streichung des nördlichen Teilgebiets 3003 planungsrechtlich unabdingbar.

Zu Ziffer 2.:

Die Stadt Eppstein weist nachdrücklich daraufhin, dass die Begründung des Flächensteckbriefs sowohl um die vom Landesamt für Denkmalpflege aufgeführten denkmalpflegerischen Belange in Bezug auf Burg Eppstein und Gesamtanlage/historischen Ortskern von Eppstein als auch um den vom Plangeber selbst festgestellten Grund der Umfassung von Eppstein ergänzt werden muss. Nur so kann der Eindruck verhindert werden, dass die Weißfläche 3003 lediglich wegen denkmalpflegerischer Aspekte in Bezug auf den Kaisertempel gestrichen und dem Ausschlussraum zugeordnet wird und nicht auch wegen erheblicher Beeinträchtigungen von Burg und historischer Gesamtanlage Eppsteins.

Wie in der Begründung zu Ziffer 1. bereits ausgeführt stellt das Landesamt für Denkmalpflege bereits in seiner Stellungnahme vom 06.05.2014 (Seite 55 und 56) und auch in der erneuten Stellungnahme vom 02.06.2017 nicht nur erhebliche Beeinträchtigungen für den Kaisertempel, sondern auch für Burg Eppstein und die Gesamtanlage der Stadt mit historischen Ortskern fest (Seite 55 und 57). Diese werden mit den diversen Sichtachsen zwischen den

Denkmälern, die sich auf Ort und Burg beziehen, und auch der Sichtbeziehungen zwischen den Burgen Königsteiner Eppstein begründet (Seite 57). Der im Teilplan Erneuerbare Energien dargestellten Einschätzung, die Windkraftanlagen träten in Bezug auf Burg Eppstein und die Gesamtanlage mit historischem Ortskern optisch in den Hintergrund und stellten eine nicht erhebliche Beeinträchtigung dar, wird fachlich ausdrücklich widersprochen (Seite 55). Ausdrücklich mahnt das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme eine nachrichtliche Übernahme der formulierten denkmalpflegerischen Belange in den Flächensteckbrief an (Seite 56). In der Begründung des Flächensteckbriefs für die Streichung der Weißfläche 3003 des 1. Änderungsverfahrens findet sich zu den vorgenannten Gesichtspunkten kein Wort. Auch bei der Bewertung des Orts- und Landschaftsbilds haben die vom Teilplan Erneuerbare Energien im Textteil getroffenen Feststellungen unverständlicherweise keinen Eingang in den Flächensteckbrief 3003 des 1. Änderungsverfahrens gefunden. Ermittelte Potenzialflächen, die aufgrund der Landschaftsbildbewertung (teilweise) weggefallen sind, sind im Teilplan Erneuerbare Energien Tabelle 2, „Gebietsveränderungen zum Schutz des Landschaftsbilds" (Seite 54) aufgelistet. Hier ist zutreffend für das Vorranggebiet 3003 festgestellt: „entfällt teilweise wegen Umfassung" (Seite 55).

Zu Ziffer 3.:

Die rechtskräftige Verabschiedung des Teilplan Erneuerbare Energien mit der Ausweisung der beiden Teilgebiete des Vorranggebiets 3003 auf Hofheimer Gemarkung lässt zwingende Ausschlussgründe für diese Teilgebiete außeracht und ist insofern fehlerhaft. Im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltungs- und Planungshoheit wird daher Kritik an der Fläche 3003 auf der Hofheimer Gemarkung geübt. Im Ergebnis würden auch von diesen Flächen im Falle einer Verwirklichung von Windkraftanlagen erhebliche negative Auswirkungen ausgehen. Die – bereits oben dargestellten – Gesichtspunkte der massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes gelten auch für die beiden Teilgebiete auf Hofheimer Gemarkung. Diese befinden sich gemäß Windenergie-Explorer in einer Entfernung von 1,79 km von Burg Eppstein – und dementsprechend noch geringer vom historischen Ortskern – entfernt und liegen ganz überwiegend in dem zu beachtenden Prüfradius von 2 km. Die Sichtbeziehungen und historischen Postkartenansichten vom Kaisertempel wie auch von Burg Eppstein und betreffend den historischen Ortskern Eppsteins würden auch durch die beiden verbleibenden Teilflächen des vormals aus drei Teilflächen bestehenden Gebietes 3003 erheblich beeinträchtigt. Im Grundsatz wurde der Belang der Denkmalpflege anerkannt. Weil aber auch die beiden verbleibenden Flächen auf den Hauptausblick vom Kaisertempel und Hauptausblicke und Hauptansichten von und auf Burg Eppstein bzw. den historischen Ortskern Eppsteins Einfluss haben, hätten auch diese entfallen müssen.

Soweit im Textteil des Teilplans Erneuerbare Energien und im Flächensteckbrief ausgeführt wird, dass die verbleibenden Gebiete nun „randlich" in der Hauptblickrichtung vom Kaisertempel lägen, und daraus offensichtlich gefolgert wird, dass Windkraftanlagen dort keine erheblichen Beeinträchtigungen des Hauptausblicks darstellten, ist dies unschlüssig. Denn bei dem Ausblick vom Kaisertempel handelt es sich gerade um einen Rundum- und Panoramablick. Es sind weit in die Breite gefächerte exponierte historische Sichtbeziehungen in die Ferne zu genießen, die künftig beeinträchtigt wären. Diese unverbauten Sichtbeziehungen waren Grund für die Errichtung dieses Bauwerks an dieser Stelle und werden durch histori-

sche Postkartenansichten belegt. Der Ausblick ist bisher ungebrochen und würde sich künftig auch durch die beiden Teilgebiete auf Hofheimer Gemarkung sehr wesentlich verändern. Der jetzige weit gefächerte Blick wäre stark eingeschränkt. Den Hauptausblick vom Kaisertempel nur als Blick nach West-Nord/West ins Daisbachtal über Burg und Stadtanlage von Eppstein hinweg zu beschreiben, verkennt die Funktion des Kaisertempels als Aussichtplattform mit kilometerweitem Panoramablick nicht nur ins Daisbachtal, sondern auch ins Lorsbachtal und über die bewaldeten Hügel des Judenkopfes hinweg Richtung Langenhain und Wiesbaden. Zur 3D-Simulation des Regionalverbandes betreffend den Ausblick vom Kaisertempel ist darauf hinzuweisen, dass die optische Bedrängung durch Windkraftanlagen auf den beiden Teilflächen auf Hofheimer Gemarkung dort nicht realistisch dargestellt wird. Es sind lediglich drei einzelne Windräder in die Montage aufgenommen worden. Bei der Größe der beiden Hofheimer Teilflächen von 31 ha und einem durchschnittlichen Flächenbedarf pro Windkraftanlage von ca. 3 ha (vgl. Textteil Teilplan Erneuerbare Energien, Seite 51) wäre mit der Errichtung von ca. 10 Windrädern auf den Hofheimer Teilflächen zu rechnen. Der gegebene Panoramablick würde dadurch massiv beeinträchtigt. Im Hinblick auf den Hauptausblick vom Kaisertempel würden auch Windkraftanlagen auf den Teilflächen auf Hofheimer Gemarkung Konfliktfälle der Variante 1 (Hauptausblick wird verstellt) darstellen.

Des Weiteren würden auch die Hauptansichten auf und von Burg Eppstein sowie betreffend die Gesamtanlage der Stadt durch Windkraftanlagen auf den Teilflächen auf Hofheimer Gemarkung erheblich beeinträchtigt. Insbesondere existieren zahllose historische Kupferstiche, Gemälde, Zeichnungen und Postkarten mit Hauptansichten auf Burg Eppstein von Osten und von Norden, auf denen der Judenkopf als vorgesehener Standort für die Windkraftanlagen auf Hofheimer Gemarkung jeweils deutlich zu sehen ist und die durch entsprechende Windkraftanlagen im planungsrechtlichen Sinne verstellt würden. Insoweit lägen auch durch Windkraftanlagen auf den Teilflächen auf Hofheimer Gemarkung Konfliktfälle insbesondere betreffend die Hauptansicht von Burg Eppstein mit erheblicher Beeinträchtigung der Variante 1 (hinter Denkmal hoch aufragend) vor. Diese Einschätzung wird vom Landesamt für Denkmalpflege geteilt. In der Begründung zu Ziffer 1. und Ziffer 2. ist bereits ausgeführt worden, dass dieses der im Teilplan Erneuerbare Energien dargestellten Einschätzung, die Windkraftanlagen träten in Bezug auf Burg Eppstein und die Gesamtanlage mit historischem Ortskern optisch in den Hintergrund und stellten eine nicht erhebliche Beeinträchtigung dar, fachlich ausdrücklich widersprochen hat.

Hinzu kommt, dass an der nördlichen Ostgrenze von Langenhain in der Gemarkung Hofheim der Bahai-Tempel liegt. Seit 1987 ist dieses Gebäude ein eingetragenes Kulturdenkmal. Er ist der einzige Bahai-Tempel in Europa und hat daher zweifelsohne eine überregional bedeutsame Funktion. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf den geplanten Vorrangflächen 3003 wird dieses Kulturdenkmal von Windkraftanlagen quasi umzingelt. Der Bahai-Tempel ist ein bienenstockartiger Kuppelbau, der durch umlaufende Fensterfronten mit Allumsicht charakterisiert wird. Diese Fenster eröffnen den Blick in die Landschaft und sind prägendes Stilelement des Kulturdenkmals. Der Bahai-Tempel ist als Ort der Ruhe, Meditation und Kontemplation bewusst in dieser architektonischen Form in die unberührte Taunuslandschaft gesetzt worden. Der ungestörte Blick in die Landschaft soll den Menschen, die hier ihre Andacht verrichten, helfen, Ruhe für ihre Andacht und Meditation zu finden. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Umgebung des Tempels mit ihren

permanent drehenden Rotoren und im Dunkeln blinkenden hoch aufragenden Masten wird in das Grundrecht auf Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes) in unzulässiger Weise eingegriffen. In der Bahaireligion gibt es weder Klerus noch so etwas wie Kirchen. Ihre Sakralbauten werden als „Häuser der Andacht" bezeichnet. Jedes Haus der Andacht hat seine eigene unverwechselbare Architektur, die von der heimischen Landschaft beeinflusst wird. Sie sind Orte des Gebets, der Meditation und Besinnung und werden als Oase für tiefes Nachdenken und Meditieren bezeichnet. Diese religiöse Funktion als eine Oase der Stille und Einkehr wird durch rotierende und blinkende Anlagen vollkommen entwertet und die hier einkehrenden Gläubigen werden in der Ausübung ihrer meditativen und kontemplativen Religionsausübung behindert.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 zum Bahai-Tempel unter anderem festgestellt:

> "Zentral auf Allumsichtigkeit ausgerichtet. Bauform und Position mit freiem Blick in alle Richtungen als äußeres Zeichen der Weltoffenheit der kirchlichen Glaubensgemeinschaft." (Seite 58).

Durch die Umstellung mit Windkraftanlagen würde der Bahai-Tempel massiv beeinträchtigt. Im Textteil zum Teilplan Erneuerbare Energien wird unter Bezugnahme auf entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausdrücklich ausgeführt, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung des Blicks von einem Denkmal in dessen Umgebung auszugehen ist, wenn das „Baudenkmal so gestaltet ist, dass es bewusst in eine bestimmte Landschaft ‚hineinkomponiert' ... wurde" (Seite 60). Dies ist bei dem Bahai-Tempel wie ausgeführt sehr deutlich erkennbar der Fall.

Es wird um Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Der Magistrat

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Eingang: 18. Juni 2020

Stadtverwaltung Rodgau – Hintergasse 15 – 63110 Rodgau

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41

60054 Frankfurt am Main

Ihr Ansprechpartner:
[redacted]

Rathaus-Zentrale
Telefon 06106 693-0
Fax 06106 693-2000

Ihre Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
Az.:III 31.1 93d 02/2-2019	11.05.2020	[redacted]	16. JUNI 2020

1.Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain
Hier: Vorläufige Stellungnahme der Stadt Rodgau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat der Stadt Rodgau wird in Kürze nachfolgende Stellungnahme zur 1. Änderung des Sachlichen Teilplans (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 beschließen.
Die Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der dazu noch ausstehenden erforderlichen Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau.
Die nächste erreichbare Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist für den 07.09.2020 terminiert.
Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung werden wir Sie entsprechend informieren.

Die Stadt Rodgau nimmt den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilplans (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 zur Kenntnis und stellt mit Bedauern fest, dass die Seitens der Stadt gemäß Stadtverordnetenbeschluss

02.06.2014 benannten Planungsvorstellungen keinen Eingang in das Planwerk gefunden haben.

Ebenfalls nimmt die Stadt Rodgau bedauernd zur Kenntnis, dass Sie uns mit Datum Postausgang 29.04.2020 um Stellungnahme zur 1. Änderung des TPEE auffordern, aber erst mit Datum Postausgang 13.05.2020 (Posteingang Stadt Rodgau 26.05.2020) die Abwägung zu unserer Stellungnahme zur Offenlage des TPPE aus dem Jahre 2016 durch das Regierungspräsidium Darmstadt zugesandt wurde.

Die Stellungnahme gliedert sich im Folgenden in die Energiearten:

Windenergie

Die Stadt Rodgau nimmt zur Kenntnis, dass für die Festlegung von Windvorranggebieten das Gutachten des TÜV-Süd Industrie Service GmbH aus der Aufstellungsphase des TPPE herangezogen wird. Das Erstellungsdatum des Gutachtens ist leider weder im TPPE noch in der 1. Änderung des TPPE genannt.

Nicht berücksichtigt ist hier die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen die durch Steigerung der Effizienz auch bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Stadt regt hier vor dem Hintergrund des wachsenden Strombedarfs ein regelmäßiges Monitoring hinsichtlich der steigenden Effizienz von Windenergieanlagen und ggfs. entsprechende Überarbeitung der Vorrangflächen an.

Solarenergie

Laut des Sachlichen Teilplans (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 soll die Energieversorgung durch Solarenergie bis 2050 bei 6 TWh/a liegen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden sicherlich auch in erheblichem Maße Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen oberhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit von 5 ha erforderlich sein.

Durch die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 im Kapitel 3.4. Solarenergie benannten Grundsätze wird zwar geregelt, welche Gebiete für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermieanlagen geeignet bzw. ungeeignet sind, allerdings stellt die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens gemäß Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) für raumbedeutsame Anlagen einen hohen Verwaltungs- wie auch Zeitaufwand dar. Dies könnte durch eine darstellende Lösung mit Vorrang- und Ausschlussflächen vermieden werden.

Bezüglich der Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächen- und Solarthermie-anlagen regt die Stadt Rodgau an, zu prüfen, ob hier nicht die gleiche darstellende Regelung getroffen werden sollte, wie bei Windenergieanlagen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen unter der o.g. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

IV F/41.3-61d 04/01- 41– FNP 74/20 Frankfurt, 10.06.2020
[redacted]

Dez. III 31.1
[redacted]
im Hause

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019; Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Ihr Schreiben vom 11.05.2020, Az.: III 31.1 – 93d 02/2 - 2019

Sehr geehrter Herr [redacted],

bezüglich der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

Grundwasser **41.1** [redacted]

Im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zum TPEE 2019 verbleiben im Aufsichtsbezirk des RPAU Frankfurt zwei Vorranggebiete für Windkraft: **Nr. 6403** und **Nr. 10502**.

Das Vorranggebiet Nr. 6403 in Florstadt- Nieder-Mockstadt liegt in der quantitativen Schutzzone D des festgesetzten HQSG Bad Salzhausen (ID 440-085). Zudem befindet es sich noch im Oberhessischen Heilquellenschutzbezirk (ID 440-088) von 1929, dessen Aufhebung in nächster Zeit vorgesehen ist.
Es bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich des Vorranggebiets Nr. 6403.

Das Vorranggebiet Nr. 10502 in Wölfersheim-Melbach / Bad Nauheim-Wisselsheim liegt in der qualitativen Schutzzone IV sowie in den quantitativen Schutzzonen C und D des festgesetzten HQSG Bad Nauheim (ID 440-084). Zudem befindet es sich noch im Oberhessischen Heilquellenschutzbezirk (ID 440-088) von 1929, dessen Aufhebung in nächster Zeit vorgesehen ist.
Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der nördlichen Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 10502. Die HQSG-Verordnung Bad Nauheim ist zu beachten.

Oberflächengewässer **41.2** [redacted]

Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen die oben genannte Änderungsplanung grundsätzlich keine Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass hinsichtlich eventuell betroffener oberirdischer Gewässer der im § 23 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) geregelte „Gewässerrandstreifen" einzuhalten ist.

Bodenschutz West **41.5** [redacted]

Sachstand

Von der geplanten Änderung werden nur einzelne Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (WVG) betroffen. Diese werden entweder aus der Planung genommen und den Ausschlussflächen zugeordnet (aus Sicht des Bodenschutzes unproblematisch) bzw. erstmalig als Vorranggebiet benannt, da bislang sogenannte Weißfläche, d.h. unbeplant.
Der eigentliche Plan und der zugehörige Text sind nicht Gegenstand der Änderung. Daher ergeht hierzu keine Stellungnahme.

Nachsorgender Bodenschutz

Für die beiden nun in die Planung übernommenen Vorranggebiete

Vorranggebiet Nr.	Lage
6403	Florstadt - Nieder-Mockstadt
10502	Wölfersheim - Melbach / Bad Nauheim – Wisselsheim/Schwalbach/Rödgen

sind keine Altflächen bekannt. Eine Überprüfung hierzu hat im Sinne einer Abschichtung im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erfolgen. Die Aufnahme entsprechender Hinweise in die jeweiligen Datenblätter zu den Vorranggebietens ist wünschenswert.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Falle des Vorranggebietes Nr. 6403 wird eine Waldfläche überplant. Waldbestände sind im hessischen Bodenviewer derzeit in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Bodenfunktion nicht bewertet. Auf der nachfolgenden Planungs- /Genehmigungsebene ist für die konkrete Standortauswahl eine Bestandsaufnahme zu den örtlichen Böden und deren Funktionen durchzuführen (Abschichtung).
Im Falle des nun in die Planung aufgenommenen nördlichen Bereiches des Vorranggebietes Nr. 10502 liegen Flächen mit einem sehr hohen Erfüllungsgrad (5) der Bodenfunktionen vor. Bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes ergeben sich hier strengere Anforderungen. Diese sind während des Baus und des Betriebs zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollten solche Flächen nachrangig als potentielle Standorte für Windenergieanlagen herangezogen werden.
Die Aufnahme entsprechender Hinweise in die jeweiligen Datenblätter zu den Vorranggebieten ist wünschenswert.

Abfallwirtschaft West **42.2** [redacted]

Keine Bedenken.

Allgemein:
Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **IV/Wi 41.2 – 93 c 38 01**

Ihr Zeichen: I/Planung/sim

[redacted]

Datum: 08. Juni 2020

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Simmler,

aus Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen Folgendes zu der 1. Änderung des TPEE 2019 mit:

Dezernat 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz

Gegen die Streichung der 8 Weißflächen im Main-Taunus-Kreis und Hochtaunuskreis bestehen aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes keine Bedenken. Die Erweiterung der Fläche 9902 liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, insofern bestehen auch hiergegen keine Bedenken.

Dezernat 41.2 – Oberflächengewässer

Durch die geplanten Maßnahmen darf die Abflusssituation der eventuell betroffenen Oberflächengewässer nicht nachteilig verändert werden.

Bei Maßnahmen und Eingriffen an betroffenen Gewässern ist bezüglich des Gewässerrandstreifens § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) zu beachten. Demnach ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im Gewässerrandstreifen verboten.

Die Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Gewässer gemäß § 27 WHG sind zu beachten.

Befinden sich die geplanten Maßnahmen in durch Verordnung festgesetzten, und im Staatsanzeiger veröffentlichten, Überschwemmungsgebieten sind die §§ 78 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten.

Eingriffe und Umgestaltungen an Gewässern, einschließlich eventuell notwendiger Retentionsraumausgleichsmaßnahmen, bedürfen separaten wasserrechtlichen Genehmigungen durch die jeweilig zuständigen Abteilungen IV des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Dezernat 41.3 – Anlagenbezogener Gewässerschutz, Abwasser

Bezüglich der Aufgabengebiete meines Dezernates (Anlagenbezogener Gewässerschutz, Kommunales Abwasser) bestehen zu dem Äderungsverfahren keine Bedenken.

Dezernat 42 - Abfallwirtschaft

Gegen die vorgestellte Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien 2019 bestehen aus abfallrechtlicher Sicht des Dezernates 42 keine Bedenken.

Dezernate 43.1 u. 43.2 - Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht melde ich Fehlanzeige.

Dezernat 44 - Bergaufsicht

Durch das o.g. Vorhaben werden bergbauliche Belange nicht berührt; ihm stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Per elektronischer Post an
beteiligung@region-frankfurt.de

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: **V52- P 14 Regionalplanung**
[redacted]

Datum: 12. Juni 2020

Erstes Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019
Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB […]
Schreiben vom 29. April 2020, Az.: I/Planung/Sim
hier: Forstrechtliche Stellungnahme des Dez. V 52 - Forsten

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Simmler,

im Rahmen des 1. Änderungsverfahren zum TPEE nehme ich wie folgt Stellung:

Vorranggebiet 3003:
Die Weißfläche des Vorranggebiet 3003 (westlicher Teilbereich) soll nicht als Vorranggebiet dargestellt werden. Insoweit reduziert sich die Gesamtfläche von ca. 42 ha auf ca. 31 ha. Bezugnehmend auf die Beantwortung der Stellungnahmen zur Offenlage 2016 des Regionalverbands FrankfurtRheinMain vom 19. Mai 2020 und die Stellungnahme meines Dezernats (dort geführt als BE-Nummer TB2-04180 WF) zum VRG 3003 wird abermals auf die steilen Hanglagen – insbesondere im östlichen Teilgebiet – hingewiesen. Nach erneuter Begutachtung wird wiederholt vorgetragen, dass eine forstrechtliche Genehmigung auf nahezu der gesamten östlichen Fläche ausgeschlossen ist. Darüber hinaus wird eine Zuwegung/Erschließung für diesen Bereich aus forstrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig sein, sofern der Bereich allein aus technischer Sicht überhaupt erschlossen werden kann. Aufgrund des Höhenunterschieds zwischen den beiden Teilflächen, müssten diese als eigenständige Vorranggebiete betrachtet werden, da jedes Gebiet für sich erschlossen werden muss.

Vorranggebiet 6403:
Das Vorranggebiet 6403 ist neu bzw. erneut in die Flächenkulisse aufgenommen worden. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen insb. für die südlichen und östlichen Bereiche keine grundsätzlichen Bedenken, solange die vor kurzem durch Kalamitäten entstandenen Freiflächen (ehemals Fichte) als Standorte für Windenergieanlagen genutzt werden. Auf diesen Umstand ist im Steckbrief zum Vorranggebiet hinzuweisen.

Die westliche bzw. nördliche Teilfläche ist aus forstfachlicher Sicht nicht geeignet, da alte Waldbestände mit vielerlei Funktionen überplant werden. So wird ein Großteil der Waldabteilung 20 C (Buche 126 Jahre) und ein kleiner Teil der Abteilung 20 B (Eiche, 126 Jahre) sowie der Abteilung 21 (Buche 132 Jahre), in Summe ca. 8,5 ha durch das Vorranggebiet überplant. Aufgrund des kleinen Maßstabs wird keine Vollständigkeit für die exakte Abgrenzung übernommen (zur ungefähren Lage und Größe siehe beigefügte Skizze).
Aufgrund der geltenden Regularien des TPEE, Punkt 3.3.3.3.9 Schutzgebiete und sonstige Gebiete mit rechtlicher Bindung, h) Fledermäuse, wurden alle festgestellten Altwaldbestände (= älter als 120 Jahre) größer 5 ha aufgrund des hohen Konfliktpotenzials für windkraftempfindliche Fledermausarten pauschal aus der Suchraumkulisse ausgenommen. Dies wäre demnach auch für die o. a. Teilfläche anzuwenden und das VRG 6403 entsprechend zu verkleinern.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund o. a. Gründe das VRG 6403 reduziert wird und die künftige Größe voraussichtlich unter oder knapp über 10 ha Größe liegen wird. Wegen dieser geringen Größe (LEP fordert $\geq$ 15 ha) sollte auf die komplette Darstellung des VRG verzichtet werden.

Im Auftrag

gez.
[redacted]

Anlage:
Skizze Lage „Altwaldbestand“ im VRG 6403

Skizze: ungefähre räumliche Ausdehnung des „Altwaldbestands“ im VRG 6403

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

p e r E - M a i l

Regierungspräsidium Darmstadt . 64283 Darmstadt

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: **V 53.1 - 0.1 - TPEE**

Datum: 10. Juni 2020

Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien 2019
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplans 2010
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Schreiben vom 29. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt nehme ich in o.g. Angelegenheit wie folgt Stellung:

In der Umweltprüfung auf den S. 46 ff. wird für die Flächen 6403, 9902 und 10502 angegeben, dass Fransenfledermaus, Kranich, Großer Brachvogel, Kiebitz sowie Korn- und Rohrweihe dort vorkommen sollen. Da es sich hierbei um windenergieempfindliche Arten handelt, entsteht der Eindruck als seien bei der Planaufstellung unterschiedliche Methoden zur Bewertung von Artvorkommen angewandt worden. Dies ist jedoch nicht der Fall. So handelt es sich vorliegend um veraltete Informationen, Hinweise mit größerer räumlicher Unschärfe oder vergleichsweise unkonkrete Sichtbeobachtungen. Damit haben diese Informationen regelmäßig lediglich die Qualität eines Hinweises. Auf der Ebene des Regionalen Flächennutzungsplans sollten jedoch Daten dieser Qualität nicht berücksichtigt werden. Auf die Auflistung dieser Arten bitte ich daher zu verzichten. Dies gilt insbesondere für die zuvor aufgeführten windenergieempfindlichen Arten. Hierzu wird auch auf meine Stellungnahme vom 3. Juli 2017 verwiesen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass wiederholt unterschiedliche Bezeichnungen für dieselbe Art verwendet werden. So handelt es sich bei dem Großen Brachvogel und Großbrachvogel sowie dem Kranich und Grauen Kranich jeweils um dieselbe Art.

Der Artdatenbestand wurde aufgrund zwischenzeitlich bekannt gewordener Brutvorkommen windenergieempfindlicher Arten aktualisiert. Für die Flächenkulisse ergibt sich hieraus, unter Anwendung der bisherigen Vorgehensweise, folgender Änderungsbedarf:

Südlich der Weißfläche 6403 (Wetteraukreis, Florstadt) liegt ein Rotmilanhorst, der aufgrund der Eingabe einer Naturschutzvereinigung (TB1Ä1-00056) hier bekannt wurde. Diese Angabe wird auch durch die Stellungnahme des Forstamtes Nidda vom 4. Mai 2020 (TB1Ä1-00008) unterstützt, da für diesen Standort ein Horstbaum gemeldet wird. Gemäß der abgestimmten Vorgehensweise ist dieser, in der folgenden Abbildung verortete Rotmilanhorst mit einem Mindestabstandsradius von 1.000 m zu umgeben. Die betroffene Fläche ist um den in der Abbildung orange schraffierten Bereich zu reduzieren.

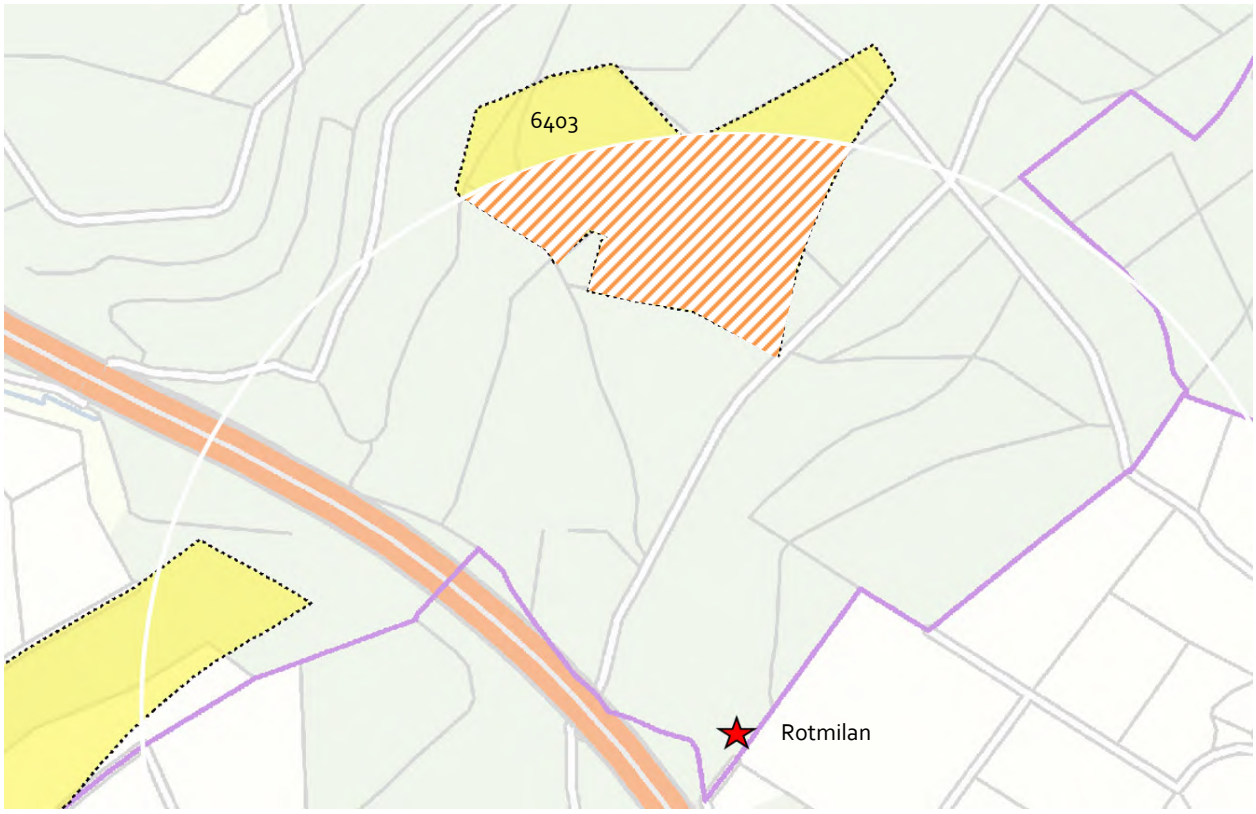

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Zweckverband Raum Kassel, Ständeplatz 17, 34117 Kassel

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main

Zweckverband Raum Kassel

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Verbandsdirektor -

Zuständig: [redacted]n

Telefon: (0561) 10970-0
Durchwahl: (0561) 10970-
Fax: (0561) 10970-35
E-Mail: info@zrk-kassel.de
Internet: www.zrk-kassel.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Kassel
		10.06.2020

Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Raum Kassel befürwortet eine Einhaltung des 2%-Zieles der Landesregierung Hessen zur Ausweisung Windvorrangflächen, mit Festschreibung im Hessisches Energiezukunftsgesetz vom 21.November 2012.

Das 2%-Ziel ist ein hessenweites Ziel, es gilt dieses in Nord- sowie Südhessen einzuhalten. Insbesondere unter der Promesse der Erreichung einer Reduktion der Treibhausgase um 90% (im Vergleich zu 1990) bis zum Jahr 2050, ist ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren Energien unabdingbar. Das Ziel der Landesregierung kann und darf nicht nur zu Lasten der Region Nordhessen umgesetzt werden. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine Zukunftsaufgabe, hier müssen die Weichen für die Umsetzung im Hier und Jetzt gestellt werden um zukünftige Aufgaben, wie Sektorenkopplung umsetzten zu können.

Die Gewinnung von Erneuerbaren Energien in Nordhessen lag im Jahr 2018 bei 55% (Quelle cdw Stiftung, Kassel, 2019) in gesamt Hessen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien bei 22% in 2018 (Quelle: EnergielandHessen.de). Hier gilt es für Hessen eine ganzheitliche Entwicklung der Anteile der Erneuerbaren Energien zu forcieren. Hierfür unabdingbar ist ein Ausbau der Träger zur Gewinnung der Erneuerbaren Energien, dies kann nur im ganzheitlichen Ansatz für Hessen erfolgreich sein.

Eine überproportionale Ausweisung von „Weißflächen“ und hier der Zuführung zu Windkraftanlagen Ausschlussräumen laut sachlichem Teilplans Erneuerbare Energien Region Südhessen (tpEE/2019) kann aus Sicht des Zweckverband Raum Kassel, hier konträr den Zielen zum flächendeckenden Ausbau der Erneuerbaren Energien in Hessen aufgenommen werden.

Weiterhin wird dieser Ansatz zu Grundsatzdiskussionen führen, die der Akzeptanz der Vorranggebiete auch in Nordhessen konträr gegenüber stehen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Eingang: 09. Juni 2020

Burgverein Eppstein e.V. · Hintergasse 14 · 65817 Eppstein

Regionalverband FrankfurtRheinMain

Regionalvorstand

Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

burgverein
eppstein e.v.

~~Vorsitzender~~:
[redacted]
E-Mail: burgverein-eppstein@t-online.de
Website: www.burgverein-eppstein.de

3.6. 2020

**Stellungnahme des Burgverein Eppstein e.V.
zu den geplanten Windkraftanlagen im Vorranggebiet 3003,
Gemarkungen Hofheim und Eppstein-Bremthal**

Hier: 1. Änderung des Sachlichen Teilplans

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der "1. Änderung des Sachlichen Teilplans" ist beabsichtigt, die Weißflächen auf der Gemarkung Eppstein und teilweise Gemarkung Hofheim liegende Teilfläche zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen.

Diese Planung wird seitens des Burgvereins Eppstein e V. ausdrücklich begrüßt. Die Streichung des nördlichen Teilgebiets 3003 war planungsrechtlich unabdingbar. Wir fordern Sie auf, diese Planung nun umzusetzen.

Wir sind erleichtert, dass unserer Stellungnahme zur Offenlage 2016 vom 9.5.2017 (TS2-00421) zumindest teilweise gefolgt wurde – Ihr Bescheid vom 14.5.2020.

Die Begründung in Ihrem Bescheid ist unseres Erachtens jedoch in Teilen nicht nachzuvollziehen. Dies betrifft insbesondere die Formulierungen, dass „die Belange des Denkmalschutzes nicht erheblich betroffen seien" bzw. dass „die Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden".

Bankverbindungen:

Nassauische Sparkasse
Konto 225 015 759 · BLZ 510 500 15
IBAN DE36510500150225015759
BIC NASSDE55

Frankfurter Volksbank e.G.
Konto 229 700 03 · BLZ 501 900 00
IBAN DE98501900000022970003
BIC FFVBDEFF

Taunus Sparkasse
Konto 47 401 550 · BLZ 512 500 00
IBAN DE52512500000047401550
BIC HELADEF1TSK

Das Landesamt für Denkmalspflege führt in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2017 zu Burg Eppstein u.a. aus:

„Weithin sichtbare, die Stadtansicht entscheidend prägende, auf einem Felssporn gelegene Höhenburganlage des 11. Jahrhunderts mit dominierendem Bergfried. Als Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen geschützt. Die erhebliche Raumwirksamkeit der Burg ist historisch nachweisbar."

Die Burg steht zudem - wie auch das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2017 feststellt - in direkter Sichtbeziehung zu Burg Königstein:

„Bemerkung: Im Rahmen der weiteren Prüfung ist ebenfalls die Sichtbeziehung zur Kommunikation zwischen den Burgen Eppstein und Königstein zu beachten..."

Sowohl zwischen Burg Eppstein als auch vom denkmalgeschützten Neufvilleturm besteht eine historische Sichtbeziehung zur Burg Königstein. Der Blick von der Burg und dem Neufvilleturm würde durch Windräder auf dem WVG 3003 nicht beeinträchtigt werden. Umgekehrt, also von Burg Königstein auf Eppstein, und natürlich von Burg Eppstein auf den Neufvilleturm und den Bergpark Villa Anna wäre der Blick in katastrophaler Weise beeinflusst. Windräder auf dem WVG 3003 würden den ganzen Bereich Eppstein mit seinen historischen Bauwerken und die sie umgebenden Erlebnis- und Erholungsräume „zunageln".

Wir kritisieren aber, dass unsere weitergehenden Bedenken zum Planungsentwurf 2016 nicht berücksichtigt wurden. Dies betrifft die beiden anderen Teilflächen auf der Hofheimer Gemarkung. Die rechtskräftige Verabschiedung des TPEE 2019 mit der Ausweisung der beiden Teilgebiete des Vorranggebiets 3003 auf Hofheimer Gemarkung ließ zwingende Ausschlussgründe für diese Teilgebiete außeracht und ist insofern fehlerhaft.

Die oben genannten Gesichtspunkte der massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes gelten auch für die beiden Teilgebiete auf Hofheimer Gemarkung. Diese befinden sich gemäß Windenergie-Explorer in einer Entfernung von 1,79 km von Burg Eppstein - und dementsprechend noch geringer vom historischen Ortskern - entfernt und liegen ganz überwiegend in dem zu beachtenden Prüfradius von 2 km. Die Sichtbeziehungen und historischen Postkartenansichten vom Kaisertempel wie auch von und auf Burg Eppstein und betreffend den historischen Ortskern Eppsteins würden auch durch die beiden verbleibenden Teilflächen erheblich beeinträchtigt.

Die Hauptansichten auf und von Burg Eppstein sowie betreffend die Gesamtanlage der Stadt würden durch Windkraftanlagen auf den Teilflächen auf Hofheimer Gemarkung erheblich beeinträchtigt. Insbesondere existieren zahllose historische Kupferstiche, Gemälde, Zeichnungen und Postkarten mit Hauptansichten auf Burg Eppstein von Osten und von Norden, auf denen der Judenkopf als vorgesehener Standort für die Windkraftanlagen auf Hofheimer Gemarkung jeweils deutlich zu sehen ist und die durch entsprechende Windkraftanlagen im planungsrechtlichen Sinne verstellt würden. Insoweit lägen auch durch Windkraftanlagen auf den Teilflächen auf Hofheimer Gemarkung Konfliktfälle insbesondere betreffend die Hauptansicht von Burg Eppstein mit erheblicher Beeinträchtigung der Variante 1 (hinter Denkmal hoch aufragend) vor.
Diese Einschätzung wird vom Landesamt für Denkmalpflege geteilt. In der Begründung zu 1. und 2. ist bereits ausgeführt worden, dass dieses der im TPEE dargestellten Einschätzung, die Windkraftanlagen träten in Bezug auf Burg Eppstein und die Gesamtanlage mit historischem Ortskern optisch in den Hintergrund und stellten eine nicht erhebliche Beeinträchtigung dar, fachlich ausdrücklich widersprochen hat.
Deshalb beanstanden wir den Verbleib der beiden übrigen Teilgebiete des Vorranggebiets 3003 auf Hofheimer Gemarkung im TPEE 2019.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Eppstein, 9. Juni 2020

vorab per E-mail

Regionalverband FrankfurtRheinMain
z. Hdn. Herrn Verbandsdirektor Thomas Horn
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

1. Änderungsverfahren Sachlicher Teilplan erneuerbare Energien

Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan

Hier: Vorranggebiet 3003: Main-Taunus-Kreis: Hofheim/ Ortsteile Langenhain, Lorsbach und Wildsachsen sowie Eppstein/ Ortsteil Bremthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Änderungsplanung wird die Streichung der teilweise auf Eppsteiner und teilweise auf Hofheimer Gemarkung liegenden nördlichen Teilfläche beabsichtigt. **Wir begrüßen die Streichung der Weißfläche und Zuordnung zum Ausschlussraum ausdrücklich**.

Es ist absolut richtig, dass die nördliche Teilfläche eine erhebliche Beeinträchtigung des Blicks vom Kaisertempel auf Burg Eppstein sowie die Eppsteiner Gesamtanlage mit historischem Ortskern bedeutet hätte. Vom Kaisertempel aus ist eine besonders schützenswerte Hauptsichtachse in Richtung Westen-Nordwesten auf Burg Eppstein und den historischen Ortskern sowie darüber hinweg auf die angrenzenden Hänge und ins Daisbachtal gerichtet.

Es handelt sich um eine historisch belegte Hauptblickachse und Postkartenansicht. Grund für die Errichtung des Bauwerks im Jahr 1894 an dieser Stelle war die weit sichtbare exponierte Landmarke mit kulturhistorisch bedeutsamen Aussichtsturmcharakter. Besucher können hier einen einzigartigen kilometerweiten Blick in die Ferne bis zum Taunus-Hauptkamm und nach Wiesbaden sowie auf die Eppsteiner Altstadt mit der Burg genießen. Der Aussichtsturmcharakter wird durch zahlreiche historische Stiche, Gemälde, Zeichnungen und Postkartenansichten belegt. Der Panoramablick

ist bisher ungebrochen und würde sich durch Windkraftanlagen auf dem nördlichen Teilgebiet des Vorranggebiets 3003 ganz besonders nachteilig verändern. Windkraftanlagen auf dem nördlichen Teilgebiet lägen nur gut 1 km von der Stadtanlage entfernt, würden hoch aufragendend und optisch bedrängend wahrgenommen und würden dadurch den Ausblick vom Kaisertempel auf Burg und historischen Ortskern massiv verstellen, verheerend beeinträchtigen und die wertvolle Postkartenansicht zerstören. Das Landesamt für Denkmalpflege sieht deshalb die Eignung der nördlichen Teilfläche als Vorranggebiet aus Denkmalschutzsicht nicht gegeben. Es wird ausdrücklich auf die sich auf Burg und Ort beziehende historische Sichtachse vom Kaisertempel hingewiesen (Stellungnahme vom 6.5.2014, Seite 55 und 56 und Stellungnahme vom 2.6.2017, Seite 55 und 57).

Des Weiteren ist völlig richtig, dass Windkraftanlagen auf der nördlichen Teilfläche zu einer optisch unerträglich bedrängenden Umfassung führen würden. Denn die Errichtung von Windkraftanlagen nicht nur auf den beiden auf Hofheimer Gemarkung gelegenen Teilflächen, sondern auch auf der nördlichen Teilfläche zöge sich über eine Länge von ca. 2,25 km und würde bis auf ca. 1,1 Kilometer an die Altstadt heranreichen, so dass die Stadt in unzulässiger Weise umstellt würde. Dieser Gesichtspunkt ist im Teilplan in Tab. 2 "Änderungen zum Schutz des Landschaftsbildes" zutreffend aufgeführt, indem für das Vorranggebiet 3003 festgestellt wird: "entfällt teilweise wegen Umfassung" (Seite 55).

Im Flächensteckbrief ist dieser Gesichtspunkt jedoch nicht aufgeführt. Es wird gebeten, die Begründung insoweit zu ergänzen.

Im Übrigen würden aber nicht nur die Sichtbeziehungen vom Kaisertempel aus, sondern auch die Ansicht auf und den Ausblick von Burg Eppstein und betreffend die Gesamtanlage des historischen Ortskerns, den Neufvilleturm und die Gesamtanlage des Bergparks Villa Ana durch Windräder auf der nördlichen Teilfläche massiv beeinträchtigt.

Auch insoweit liegen historische Sichtachsen und historische Postkartenansichten vor, die durch Windkraftanlagen auf der zu streichenden Weißfläche in verheerender Weise verletzt würden. Die ungestörte Weitsicht vom Bergfried der Burg Eppstein und der Anlage insgesamt war historisch ein Faktor für die Wahl des Standortes. Es existieren schutzwürdige Sichtbeziehungen von der Burg mit ihrer identitätsstiftenden Landschaftsbildfunktion und der historischen Altstadt aus und von der Umgebung auf Burg und Staat, die durch zahllose historische Kupferstiche, Gemälde, Zeichnungen und Postkarten belegt sind.

Im Denkmalbuch (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Hessen, Main-Taunus-Kreis, herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen 2003, Seite 135) werden die mittelalterliche Burganlage und der "nahezu ungestört“ erhaltene historische Altstadtbereich als „eindrucksvolle Gesamtanlage von überregionalem Rang" (ebd. Seite 123) und von "herausragender Bedeutung" (ebd. Seite 121) eingestuft. Die Burg stellt ein landschaftsprägendes überregional

bedeutsames Element dar. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 2.6.2017 insoweit u.a. ausgeführt:" Umgeben von Folgebauten (Kaiser-Tempel, Villa Bauer, Bahnhof Eppstein ...) an den umgebenden Hängen im Taunus, die sich in ihren Blickachsen aufeinander beziehen und eine optische Binnenkommunikation innehalten und über das vergangene Jahrhundert aufrechterhalten haben. Durch dieses Zusammenspiel der Tal- und Hangbebauung und die damit überwundenen Höhenunterschiede würde sich eine zukünftig benachbarte WEA besonders negativ auswirken und zur Reduzierung des Denkmalwertes führen." (Seite 57).

Die nördliche Teilfläche läge nur gut 1 km von der Stadt entfernt mitten im Prüfradius von 2 km. Insoweit wäre von Konfliktfällen mit erheblicher Beeinträchtigung der Variante 1 betreffend die Hauptansicht des Denkmals (hinter Denkmal hoch aufragend) und des Hauptausblicks von dem Denkmal (Hauptausblick wird verstellt) und nicht nur von unerheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Betroffen wäre insoweit insbesondere die historisch belegt auf Gemälden, Stichen und Postkarten immer wieder dargestellte Ansicht auf Burg und Altstadt von Osten. Wir verweisen insoweit auf die Seiten 11 bis 22 unserer Stellungnahme vom 8.7.2017, die wir in der Anlage nochmals beifügen, insbesondere auch auf die dieser Stellungnahme nochmals beispielhaft beigefügten entsprechenden Ansichten der Burg.

Das Landesamt für Denkmalpflege führt in seiner Stellungnahme vom 2.6.2017 insoweit aus: "Der im Text sachlicher Tatplan erneuerbare Energien dargestellten "Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung", die in Bezug auf Eppstein (GA) und Eppstein, Burg Eppstein behauptet, die WEA treten optisch in den Hintergrund und stellen damit eine "nicht erhebl. Beeinträchtigung“ dar, muss fachlich widersprochen werden." (Seite 55). Des Weiteren wird in der zitierten Stellungnahme auf die "Sichtbeziehungen zur Kommunikation zwischen den Burgen Eppstein und Königstein" hingewiesen (Seite 57). Diese historische Sichtachse würde durch Windkraftanlagen auf der nördlichen Teilfläche verstellt und zerstört, da die Blickachse von Burg Königstein zur Burg Eppstein genau in der nördlichen Teilfläche mündet.

Auch insoweit ist die Begründung für die Streichung der Weißfläche im Flächensteckbrief allerdings unvollständig. Das Landesamt für Denkmalpflege mahnt in seiner Stellungnahme vom 2.6.2017 ausdrücklich eine nachträgliche Übernahme der formulierten denkmalpflegerischen Belange an (Seite 56). Wir bitten insoweit um Ergänzung der Begründung.

Aus den genannten Gründen ist die Streichung des nördlichen Teilgebiets wegen des Ausblicks vom Kaisertempel, aber auch der erheblichen Beeinträchtigung von Burg Eppstein und der historischen Gesamtanlage der Stadt unerlässlich.

Im Übrigen sprechen wir uns deutlich gegen den Verbleib der beiden Teilflächen auf Hofheimer Gemarkung im Teilplan erneuerbare Energien aus.

Auch von Windkraftanlagen auf diesen Teilflächen würden erhebliche negative Auswirkungen ausgehen. Sie liegen gemäß Windenergie-Explorer in einer Entfernung

von 1,79 km von Burg Eppstein entfernt und befinden sich ganz überwiegend in dem zu beachtenden Prüfradius von 2 km. Die Entfernung zum historischen Ortskern ist noch geringer. Landschaftsbild und Denkmalschutz würden auch durch die beiden verbliebenen Teilgebiete massiv beeinträchtigt.

Im Textteil des Teilplans und im Flächensteckbrief wird ausgeführt, dass die verbleibenden Gebiete nun „randlich“ in der Hauptblickrichtung vom Kaisertempel lägen. Daraus wird anscheinend abgeleitet, dass Windkraftanlagen dort keine erheblichen Beeinträchtigungen des Hauptausblicks dargestellten. Diese Argumentation verkennt, dass es sich bei dem Ausblick vom Kaisertempel um einen Rundum- und Panoramablick mit weit in die Breite gefächerten exponierten historischen Sichtbeziehungen handelt. Die insoweit im Rahmen der Planung erstellte 3D-Simulation betreffend den Ausblick ist nicht aussagekräftig, weil dort lediglich drei einzelne Windräder in die Montage aufgenommen wurden, bei einer Größe der beiden verbliebenen Teilflächen von 31 ha und einem durchschnittlichen Flächenbedarf pro Windkraftanlage von ca. 3 ha (vgl. Textteil Teilplan Erneuerbare Energien, Seite 51) jedoch mit der Errichtung von ca. 10 Windrädern auf den Hofheimer Teilflächen zu rechnen wäre. Aufgrund dessen würden auch Windkraftanlagen auf den Hofheimer Teilflächen zu einem Konfliktfall der Variante 1 (Hauptausblick wird verstellt) im Hinblick auf den Hauptausblick vom Kaisertempel führen.

Auch die Hauptansichten aufgrund von Burg Eppstein sowie betreffend die Gesamtanlage der Stadt würden durch Windkraftanlagen auf den beiden Hofheimer Teilflächen massiv beeinträchtigt. Insoweit ist insbesondere auf die Hauptansichten auf Burg Eppstein von Osten und von Norden, die den Judenkopf als vorgesehenen Standort für die Windkraftanlagen auf Hofheimer Gemarkung umfassen und dementsprechend verstellt würden, zu verweisen. Wir verweisen insoweit nochmals auf die Seiten 11 bis 22 unserer Stellungnahme vom 8.7.2017, die wir als Anlage nochmals beigefügt haben, und die dieser Stellungnahme beispielhaft beigefügten Ansichten der Burg. Der Einschätzung des Landesamts für Denkmalpflege, dass der Einschätzung, die Windkraftanlagen träten in Bezug auf Burg Eppstein und die Gesamtanlage mit historischem Ortskern optisch in den Hintergrund und stellten daher eine nicht erhebliche Beeinträchtigung dar, fachlich ausdrücklich widersprochen hat, ist leider ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt worden.

Schließlich würde der Bahai-Tempel in Hofheim-Langenhain durch Windkraftanlagen auf den beiden Hofheimer Teilflächen unzumutbar beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 2.6.2017 u.a. festgestellt: "Zentral auf Allumsichtigkeit ausgerichtet. Bauform und Position mit freiem Blick in alle Richtungen als äußeres Zeichen der Weltoffenheit der christlichen Glaubensgemeinschaft." Seite 58). Durch eine Umstellung mit Windkraftanlagen würde der Bahai-Tempel massiv beeinträchtigt. Er ist als Baudenkmal so gestaltet, dass er bewusst in die Landschaft „hineinkomponiert" wurde, so dass auch nach dem Textteil zum Teilplan erneuerbare Energien unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die entsprechende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs von einer erheblichen Beeinträchtigung des Blicks von dem Denkmal in seine Umgebung auszugehen ist

(Seite 60). Aufgrund der Korrelation der Ausgestaltung des Baudenkmals mit seiner religiösen Funktion liegt ein verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in die ungestörte Religionsausübung gemäß Art. 4 Abs. 2 Grundgesetz vor. Die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen auf den beiden Hofheimer Teilflächen ist daher ohnehin ausgeschlossen.

Zusammenfassende Anträge und Anregungen:

1. **Wir bitten Sie dringend, die nördliche Teilfläche des Vorranggebiets 3003 zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen**.

2. Des Weiteren **bitten wir, die Begründung für die Streichung der Weißfläche** um die vom Landesamt für Denkmalpflege angeführten denkmalpflegerischen Belange betreffend die Erheblichkeit der Beeinträchtigung in Bezug auf Burg Eppstein und die historische Gesamtanlage sowie den Aspekt der Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes **zu ergänzen**.

3. **Betreffend die** verbliebenen **beiden Teilflächen auf Hofheimer Gemarkung bitten wir, ein weiteres Änderungsverfahren mit dem Ziel einer Streichung auch dieser Teilflächen einzuleiten**.

Eppstein, den 9. Juni 2020

[redacted]

Anlagen

Historische Postkartenansichten

Stellungnahme vom 8.7.2017

Anlagen:

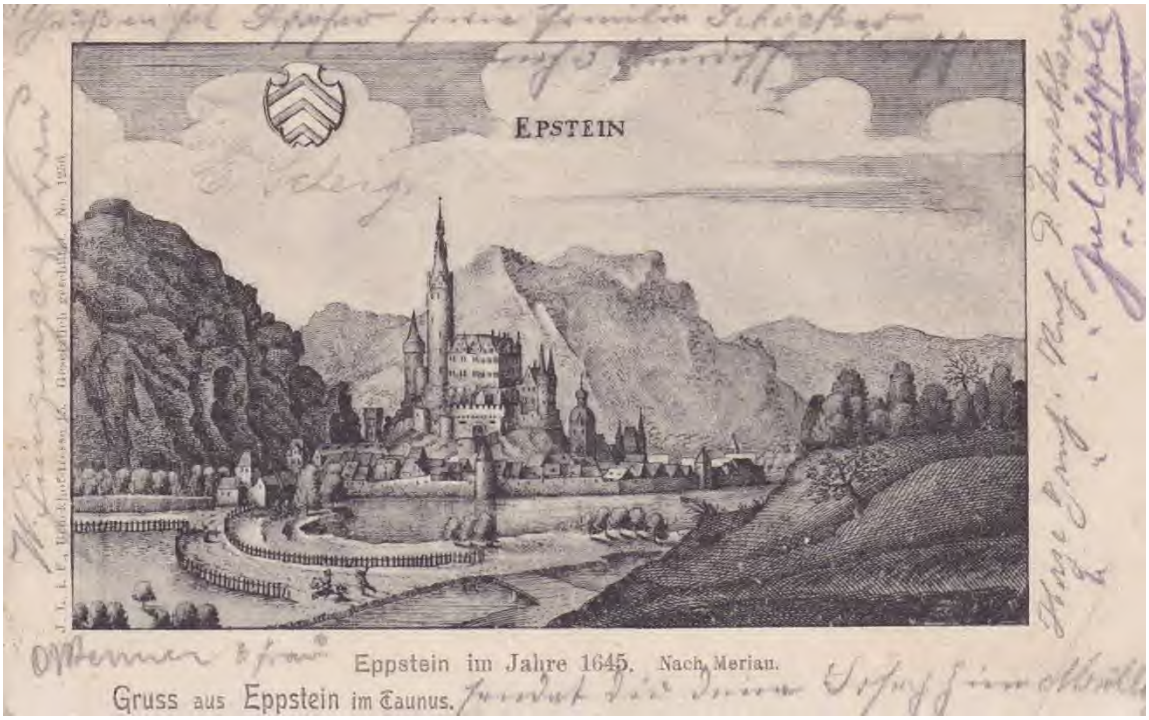

Älteste Ansicht der Stadt Eppstein ursprünglich Kupferstich von 1602, hier Postkarte aus dem Jahre 1902

Stich von Morgenstern, 1803; Eppsteiner Burg und Altstadt von Osten; links im Bild der „Judenkopf“

Johann Friedrich Neubauer: „Eppstein“ von Osten. Kupferstich bald nach 1804. Heimatmuseum Eppstein.

Eppsteiner Burg und Altstadt von Osten; links im Bild der „Judenkopf“

Anton Radl, Eppstein. Ansicht von Westen, 1823, Historisches Museum Frankfurt/Main

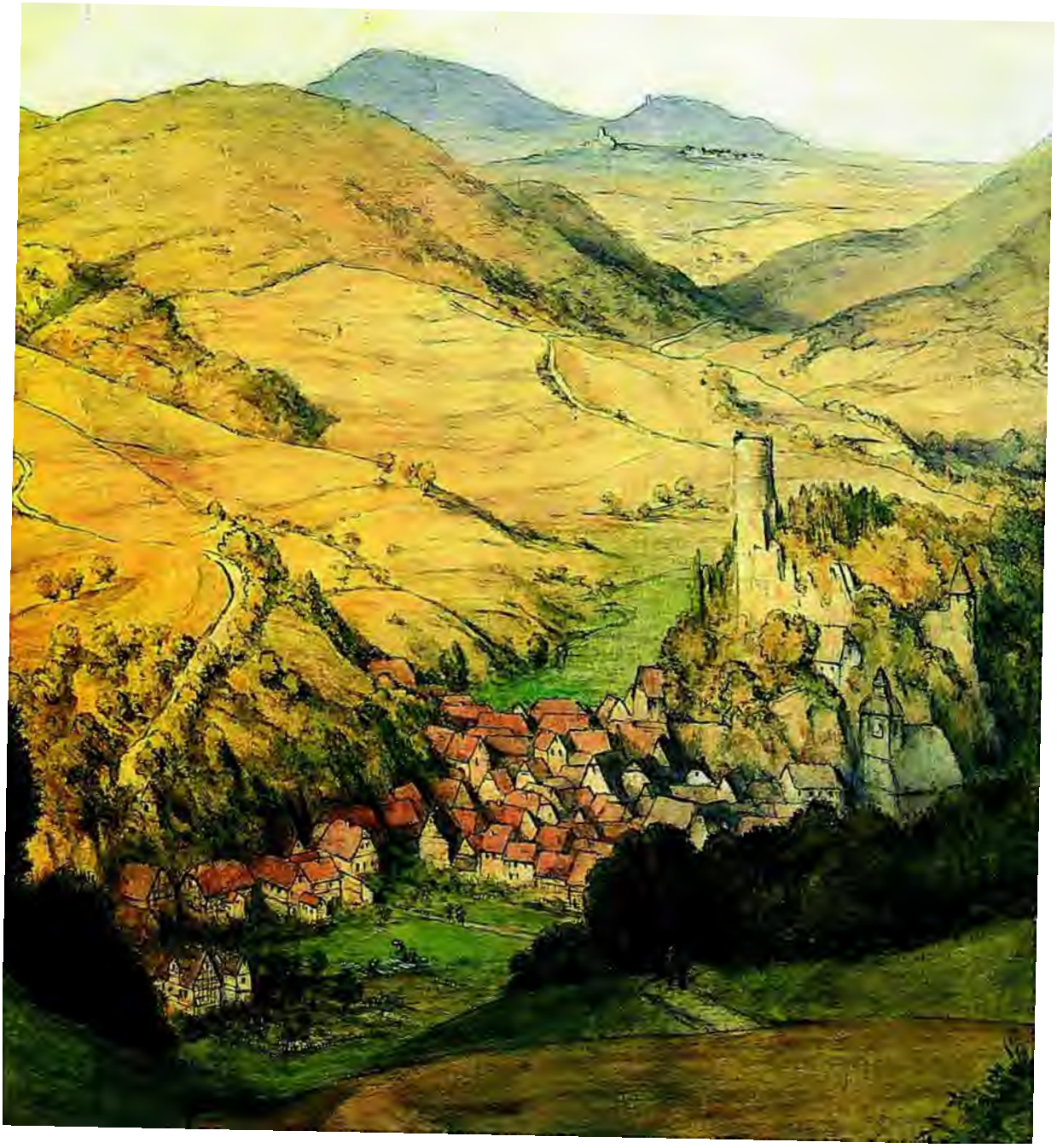

Ölgemälde ca. 1880 des Frankfurter Malers Wilhelm Steinhausen
Es zeigt den Blick vom Judenkopf (Vorranggebiet 3003) auf Burg Eppstein und Altstadt mit der historischen Blickachse zu den Burgen Königstein und Falkenstein (oberer Bildrand). Quelle der Kopie: Stadt- und Burgmuseum Eppstein

In der Tradition von mehr als 1000 Jahren werben Stadt Eppstein und Burgmuseum heute noch um Besucher, die Eppstein mit seinen Sehenswürdigkeiten und kulturellen Angeboten, eingebettet in die herrliche Taunuslandschaft, besuchen wollen.

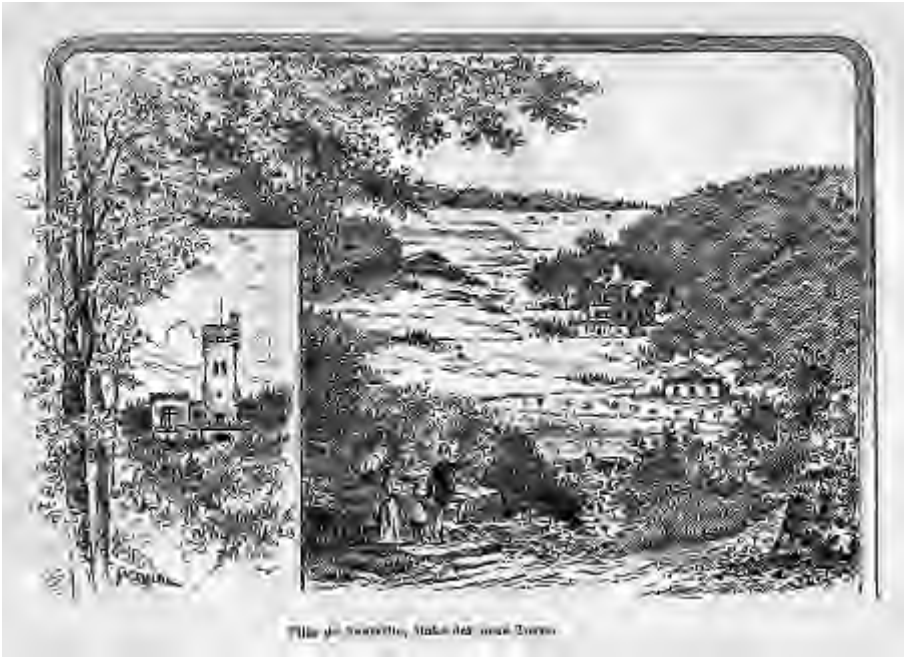

Ansicht des Villenanwesen de Neufville in Eppstein, 1896 von Ferdinand Nitzsche

Postkarten aus dem Jahre 1897 mit Ansicht auf Burg und Kaisertempel

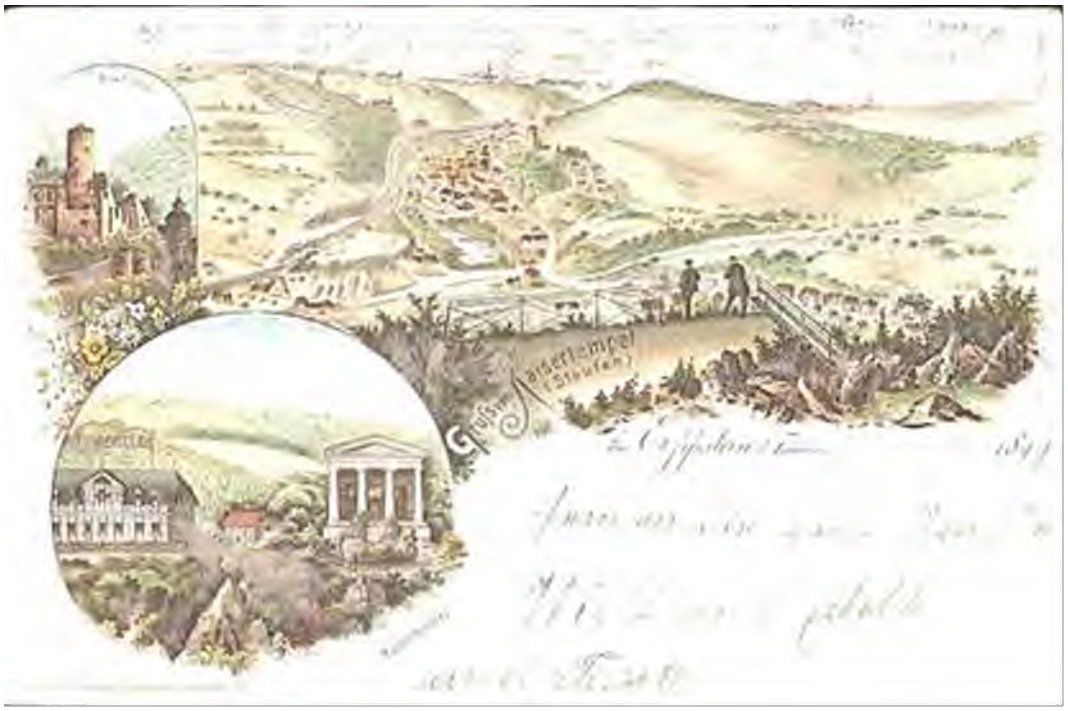

Postkarte von 1899 nach einer Lithographie

Postkarte aus dem Jahre 1902 mit Ansicht auf Burg und Kaisertempel

Postkarte aus dem Jahre 1916 mit Burg und Kaisertempel

Postkarte aus dem Jahre 1970

Postkarte aus dem Jahre 1970 mit Blick vom Kaisertempel

Blick vom Kaisertempel mit Blick auf Burg und Altstadt Eppstein und den Judenkopf mit zahlreichen Wanderern und Fahrradfahrern am 11. Juni 2017

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Eingang: 15. Juni 2020

VERSCHÖNERUNGSVEREIN
EPPSTEIN e.V.
gegr. 1878

Postanschrift:
Lorsbacher Straße 19
65817 Eppstein
Tel. (06198) 5716868
Fax (06198) 574698
info@vve-eppstein.de
www.vve-eppstein.de

VVE e.V., Lorsbacher Straße 19, 65817 Eppstein

Regionalverband Frankfurt
Rhein Main
Poststraße 16

60329 Frankfurt a.M.

Eppstein, 15.06.2020

Stellungnahme des Verschönerungsvereins Eppstein e.V.
zu den geplanten Windkraftanlagen im Vorranggebiet 3003,
Gemarkungen Hofheim und Eppstein-Bremthal
Hier: 1. Änderung des Sachlichen Teilplans

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der "1. Änderung des Sachlichen Teilplans" ist beabsichtigt, die Weißflächen auf der Gemarkung Eppstein und teilweise Gemarkung Hofheim liegende Teilfläche zu streichen und dem Ausschlussraum zuzuordnen.
Diese Planung wird seitens des Verschönerungsvereins Eppstein e V. ausdrücklich begrüßt.
Wir fordern Sie auf, diese Planung nun umzusetzen. Wir sind erleichtert, dass das Thema Denkmalschutz nun auch unter Berücksichtigung des Historischen Baudenkmals Kaisertempel eine angemessene Berücksichtigung findet.
Der Regionalverband begründet die Streichung der Fläche insbesondere mit der Hauptsichtachse vom Kaisertempel auf Burg Eppstein und die Stadt über das Daisbachtal hinweg. Dies ist sicherlich absolut richtig und wird durch die historischen Postkartenansichten vom Kaisertempel belegt. Diese haben immer wieder die entsprechende Blickrichtung, eben eine Hauptblickrichtung. Windräder auf der nördlichen Teilfläche würden den Blick auf die Burg sowie die Stadt als mittelalterlicher Gesamtanlage ganz besonders beeinträchtigen. Windräder auf dieser Teilfläche wären sicherlich eine schwere Katastrophe, weil sie natürlich auch näher und auf der Seite des Berges gegenüber dem Kaisertempel lägen und dadurch deutlich größer wahrnehmbar wären.
Auch wenn die Vorrangflächen der beiden übrigen Teilflächen 3003 (Hofheimer Gemarkung) rechtskräftig festgestellt wurden, erlauben wir uns folgenden Hinweis:
Auch die beiden auf Hofheimer Gemarkung gelegenen Teilflächen sind als Vorranggebiet unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes weiterhin - auch wenn sie nunmehr rechtskräftig sind - nicht akzeptabel. Der Verband führt insoweit aus, dass die Windräder auf diesen Teilflächen vom Kaisertempel aus nur "randlich" wahrgenommen würden und sie den Blick auf die bzw. von der

Burg nicht stören würden, weil sie nur im Hintergrund deutlich höher zu sehen wären. Das ist so nicht zutreffend. Vom Kaisertempel aus ergibt sich eine Weitsicht in einem Winkel von mehr als 180 Grad. Der Blick nach Südwesten geht auf die historische Altstadt Eppstein mit Burg und einer Reihe von denkmalgeschützen Bauwerken und auch darüber hinaus auf die Taunuswälder. Der Blick geht aber auch nach Südosten über die Taunuslandschaft mit dem unter Denkmalschutz stehenden Bahai-Tempel als prägendes Element. Eine Reihe von Windrädern in diesem Bereich würde die Aussicht nicht nur vom Kaisertempel sondern auch von Eppstein stark beeinträchtigen.
Wir zitieren daher aus einer Stellungnahme zu den geplanten Windkraftanlagen im Vorranggebiet 3003 aus dem Jahr 2017:
Zu Recht führt der Textteil S. 59 des TPEE aus, dass von einer besonders erheblichen Beeinträchtigung der Sichtbeziehung unabhängig von einer Hauptansicht auch dann auszugehen ist, wenn mögliche Windenergieanlagen in einer bestehenden, historisch belegbaren Sichtbeziehung – ausgehend von einem Kulturdenkmal – errichtet werden und so ebenfalls ein „Verstellen" der Sichtbeziehung bewirken. „Bei der Beurteilung, ob sensible Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden, spielt sowohl der Blick von diesen exponierten Standorten in die Landschaft als auch der Blick von charakteristischen Ortsrandstandorten auf diese Landschaftsbildelemente eine wichtige Rolle" (S. 119 Umweltbericht). Nochmals überhöht wird die Wirkmächtigkeit der Eppsteiner Landschaft durch den ***Kaisertempel****. Dieser Portikus, 1894 am Staufen errichtet, erinnert nicht allein durch seine antikisierende Architektur und memoriale Ausstattung an das einstige Limes-Hinterland der Römer und die Reichsgründung 1871. Gänzlich unberücksichtigt ist die Sichtbeziehung zum und vom Kaisertempel aus. Dieses überregional bedeutsame Denkmal ist bei der Abwägung der relevanten Kriterien überhaupt nicht berücksichtigt. Der Kaisertempel ist ein Aussichtspunkt, der dem Fremdenverkehr einen kilometerweiten hinreißenden Blick auf die tief unten liegende Eppsteiner Altstadt mit Burgruine und auf ein unverstelltes Panorama der Taunuslandschaft bietet. Dieser Panaromablick ist bisher ungebrochen und würde durch mögliche Windkraftanlagen in sehr erheblicher Weise beeinträchtigt. Die erwogenen Windkraftanlagen würden zum Kaisertempel selbst einen disharmonischen Gegenentwurf inszenieren und das Landschaftsbild durch ein sehr fremdes Element konterkarieren.*
Wir hoffen, dass bei künftigen Diskussionen über die Errichtung von Windkraftanlagen im verbleibenden Teil des Vorranggebiets 3003 diese Ausführungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: 12. Juni 2020 23:59
An: Beteiligung
Betreff: Stellungnahme 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)
Anlagen: Formulardaten_3255_eedbd2f26e15051634075203c.csv

Neue Formulardaten

Das Online-Formular "Formular Änderung TPEE 2019" (Formular-ID 3255.9.1) wurde auf https://www.region-frankfurt.de/ ausgefüllt.

Folgende Daten wurden abgeschickt:

Ihr Name:	[redacted]
Vorname:	[redacted]
Straße:	[redacted]
Postleitzahl:	[redacted]
Ort:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Ihre Stellungnahme:	Fläche 3004 Die Fläche 3004 soll nun völlig zu Recht aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien vollständig gestrichen werden. Die ursprüngliche Planung verstieß gegen das dem Planverfahren zugrunde liegende Planungskriterium des Mindestabstands der Fläche von 600 Meter zu Wohnbauflächen im Außenbereich (vgl. TPEE 3.3.3.3.1.e), da die Wohnbebauung Am Hübner in Langenhain, die von der Baubehörde als genehmigte Wohnnutzung anerkannt ist, übergangen wurde. Die zwingend einzuhaltende Abstandsfläche zur Wohnbaufläche führt zum Verbleiben zweier Teilflächen an den Rändern des Gebiets, die jeweils kleiner als 10ha sind. Diese Teilflächen sind nach den in Kapitel 3.3.3.3.15 der Planvorgaben festgelegten Tabukriterien ebenfalls zu löschen. Das Gebiet 3004 ist danach insgesamt zu streichen. Fläche 3003 Zum wiederholten Mal ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Ausweisung des Planungsgebiets 3003 unter Missachtung der Rechtslage erfolgt ist. Gemäß des Sachlichen Teilplans Erneuerbarer Energien ist die Ausweisung eines Vorranggebietes unzulässig, wenn die Beeinträchtigung eines Denkmals als besonders erheblich einzustufen ist. Insofern ist eine Streichung der nördlichen Teilfläche 3003 aufgrund der geschützten Sichtbeziehungen des Kaisertempels in Eppstein rechtlich die einzig richtige Entscheidung. Entsprechend hätte auch mit den weiteren Teilflächen 3003 verfahren werden müssen, die vom Bahai Tempel in Langenhain aus sichtbar sind. Die diesbezügliche Planung ist fehlerhaft. Insbesondere hätte Art. 4 GG Berücksichtigung finden müssen und zwar sowohl im Hinblick auf die Störung der Religionsausübung als auch im Hinblick auf den Einfluss des Art. 4 GG auf die Beurteilung der denkmalschutzrechtlich relevanten Sichtachsen. Betrachtet man die Höhenverhältnisse, so wird deutlich, dass Windkraftanlagen den Bahái-Tempel förmlich erdrücken. Die Fläche 3003 ist mit 410m die höchste Erhebung in Hofheim. Der Bahái-Tempel liegt auf einer Höhe von 340m. Eine Windkraftanlage mit 250m würde die Kuppel des Bahái-Tempels (28m) mit 292m überragen. Steht man direkt vor dem Bahái-Tempel, so beträgt die Höhendifferenz ca.320m. Bei einem Abstand von ca. 850m (Die Vorrangfläche befindet sich in einem Abstand von 1000m zum Ortsrand, wobei der Bahái-Tempel ca. 150m vom Ortsrand entfernt liegt.) Rechnerisch ergibt sich für einen Bertachter, der vor dem Bahái-Tempel steht, ein Blickwinkel in der Höhe von ca. 21 Grad. (tan(Alpha) = 320/850). Hinzu kommt, dass sich Windkraftanlagen bewegen. Der Betrachter wird diese Bewegung in einem so großen Blickwinkel permanent wahrnehmen. Nach den Ausführungen der planenden Behörde kommt der Sichtbeziehung zu dem Denkmal eine hohe Bedeutung bei der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung durch ermittelte Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie zu. Deshalb wurden Standorte identifiziert, von denen aus das jeweils betroffene

Denkmal üblicherweise von den Betrachtern wahrgenommen wird. Bei diesem Ansatz müsste vorliegend zum einen der Blick von der Eppsteiner Straße auf den Tempel einer näheren Betrachtung unterzogen werden, da dies der einzige Anfahrtsweg für Kraftfahrzeuge ist. Zum anderen müsste der gepflasterte Weg zu einem der 9 Zugangstüren des Tempels als Sichtbeziehung untersucht werden.
Von der Eppsteiner Straße aus gesehen würde eine Bebauung der Teilfläche 3003 nach dem anzulegenden worst-case Szenario zu der Erkenntnis führen, dass die Anlagen zwar nicht unmittelbar hinter dem Tempelgebäude liegen, der ursprünglich frei in der Landschaft aufragende Tempel jedoch neben den dominierenden Windkraftanlagen der Fläche 3003 optisch verschwindet.
Legt man den auf den Tempel zuführenden Fußweg als Sichtachse an, so ist dieses Bild noch erdrückender. Die Windkraftanlagen dominieren den Blick und lenken von der angeschrägten Trägerkonstruktion des Gebäudes ab.
Unabhängig von dieser Erkenntnis, die bereits für sich genommen zu einer fehlerhaften Bewertung des Konfliktfalles führt, ist im Falle des Bahai Tempels zusätzlich auf weitere Sichtachsen abzustellen.
Im Gegensatz zu einem christlichen Sakralbau, der in der Regel über ein Hauptportal betreten wird, ist dieser Tempel durch neun gleichberechtigte Zugänge geprägt, die der nach Art. 4 GG geschützten Philosophie der Bahai entspringt. Die Bahai glauben an die Einheit der Menschen in ihrer Vielfalt. Ihre Religion ist geprägt durch Offenheit und den Wunsch des Austausches.
Das Selbstverständnis dieser Religionsgemeinde, wie es Art. 4 GG schützt, findet seinen starken Ausdruck in der Architektur des Gebäudes. Gleichzeitig verkörpert die Architektur das ebenfalls durch Art. 4 GG geschützte Bild, das die Religionsgemeinschaft nach außen vermitteln möchte.
Der Rundbau ist von einem Rundweg umgeben, von dem man aus auf neun gleichgestaltete Treppen zu neun identischen Türen gelangt. Die Zahl der Eingänge in das Gebäude entspricht der Symbolik des neunzackigen Sterns, der Vollkommenheit und Einheit verkörpert.
Die Reduzierung dieses Rundbaus auf eine Sichtachse nimmt dem Gebäude die von der Religionsgemeinschaft zugewiesene Bedeutung. Dem verfassungsrechtlichen Gebot, die Grundrechte bei der Auslegung des einfachen Rechts zu berücksichtigen, wurde an dieser Stelle nicht Rechnung getragen.
Bei der Planung sind die Sichtachsen auf alle neun Türen des Tempels zu überprüfen.
Eine dieser Sichtachsen zeichnet den Blick nach, der sich den Gläubigen bietet, wenn sie im Hauptversammlungsraum der Gemeinde von ihrem Verwaltungs- und Versammlungsgebäude in der Eppsteiner Straße 89 zu ihrem Gotteshaus sehen. Die Sitzgelegenheiten der Gläubigen sind im Hauptversammlungsraum bewusst zur großen Fensterfront mit Blick zum Tempel hin ausgerichtet. In dieser Blickrichtung ragen die Anlagen hoch hinter dem Denkmal hervor und erdrücken es optisch. Die gleiche Ansicht haben die zum Teil von weither angereisten Gläubigen, wenn sie von ihrem Versammlungsraum den kürzesten Weg zu ihrem Tempel gehen.
Abgesehen von den Sichtachsen, die sich beim Blick auf die neun Eingangstüren ergeben, darf auch der Blick aus dem Baudenkmal hinaus in die Landschaft im Planverfahren nicht außen vor bleiben.
Der im unteren Teil gläserne Bau stellt eine enge Beziehung zwischen innen und außen dar. Die besondere Wirkkraft des Tempels ist ohne den freien Blick in die umgebende Landschaft nicht denkbar.
Dieser freie Blick in die umgebende Landschaft wird durch die Fläche 3003 beschädigt.
Die dargestellten Beeinträchtigungen stellen besonders erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Planvorgaben dar. Die Planung zu den Gebieten 3003 ist rechtswidrig.

Datenschutzhinweis: Ja

Diese Benachrichtigung wurde automatisch versendet und muss nicht beantwortet werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr iKISS auf https://www.region-frankfurt.de/ (Server-ID 3255)

--
Diese Email wurde vom Security Gateway auf Schadsoftware geprüft.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: 10. Juni 2020 22:05
An: Beteiligung
Betreff: Stellungnahme 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)
Anlagen: Formulardaten_3255_3300165c5d0ded7f8dd1c71cd.csv

Neue Formulardaten

Das Online-Formular "Formular Änderung TPEE 2019" (Formular-ID 3255.9.1) wurde auf https://www.region-frankfurt.de/ ausgefüllt.

Folgende Daten wurden abgeschickt:

Ihr Name:	[redacted]
Vorname:	[redacted]
Straße:	[redacted]
Postleitzahl:	[redacted]
Ort:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Ihre Stellungnahme:	Stellungnahme zur 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 bezogen auf die Windvorranggebiete 3003, 3004 und 3005 Windvorranggebiet 3003: Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung der Weißfläche und die Zuordnung der Fläche zum Ausschlussraum aus Gründen des Denkmalschutzes. Auf das Schärfste verurteilen wir, dass nicht auch die übrigen Flächen des WVG 3003 zum Ausschlussraum hinzugenommen wurden. Diese Flächen befinden sich in Sichtweite des Bahai-Tempels. Dieser Tempel ist ein in Europa einzigartiges Religionszentrum der Bahai-Gemeinde. Hier wurde als Grundlage für die Entscheidung der Regionalversammlung die Sichtachse willkürlich in West-Ost-Richtung gelegt. Allein schon aus der Lage der Zuwegung heraus ergibt sich aber eine logische Blickachse in Nord/Nord-Ost-Richtung vom Schulungs- und Seminarhaus in Richtung Haus der Andacht. Uns drängt sich hier der Verdacht auf, dass die Sichtachse bewusst am Tempel vorbei gelegt wurde. Dieser Tempel ist von seiner Architektur einzigartig und darf nicht durch Industrieanlagen im Wald verschandelt werden. Durch den Bau von Windenergieanlagen würde die Funktion des Bahai-Zentrums massiv gestört werden. Dieses Zentrum wurde von der Religionsgemeinschaft vor Jahrzehnten als Ort der Ruhe und Besinnung errichtet und würde durch WEA massiv entwertet werden. Dies müsste durchaus als Eingriff in die Religionsfreiheit gesehen werden und würde gegen Artikel 4 des Grundgesetzes verstoßen. Windvorranggebiet 3004: Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung der Weißfläche und die Zuordnung der Fläche zum Ausschlussraum. Die Wohnnutzung im Außenbereich existiert an dieser Stelle schon seit Jahrzehnten. Selbstverständlich muss hier der Abstand von 600 m zu möglichen WEA eingehalten werden. Die benannten Flächen sind für ein WVG ungeeignet. Windvorranggebiet 3005: Wir begrüßen ausdrücklich die Streichung der Weißflächen und die Zuordnung der Flächen zum Ausschlussraum. Auch hier ist die Beachtung der Belange des Wohnens im Außenbereich selbstverständlich. Aus unserer Sicht sind diese Abstände generell viel zu gering gewählt und nicht aus wissenschaftlichen Gründen, sondern politischer Motivation willkürlich so bemessen. Da das Rhein-Main-Gebiet ohnehin schon sehr stark durch Industrie belastet ist, hätte man besser auf die Ausweisung des WVG 3005 komplett verzichten sollen.
Datenschutzhinweis:	Ja

Diese Benachrichtigung wurde automatisch versendet und muss nicht beantwortet werden.

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Eingang: 27. Mai 2020
I II

DOK.NR. TSTA1-42

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Stichwort: TPEE - Entwurf 2016.
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Ronneburg, den 22.5.2020

Betr.: Meldung neuer Horste/ Weißflächen in Ronneburg 475a, 5301, 5302

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative „Rettet das Ronneburger Hügelland" hat auch 2020 die avifaunistische Untersuchung des Ronneburger Hügellandes fortgesetzt. Mit der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse hatten wir bislang [redacted] beauftragt. [redacted] haben wir den Auftrag 2020 [redacted] erteilt. Sie ist Biologin und Vorstandsmitglied der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und verfügt darüber hinaus über eine langjährige Kenntnis des Reviers. Eine Karte der neu entdeckten Horste einschließlich Legende sowie das Gutachten von [redacted] finden Sie in der Anlage. Alle Horste wurden eingemessen; die GPS-Daten stehen auf Anforderung zur Verfügung. Wir bitten hiermit um Eintragung des entsprechenden Schutzradius.

Wie Sie wissen, hat unsere Bürgerinitiative 2019 mehrere Horstbaumfällungen zur Anzeige gebracht. Um künftig versehentliche Horstbaumfällungen zu vermeiden, haben wir das Gespräch mit den Revierförstern gesucht. Um die Horstbäume künftig noch besser vor versehentlichen Fällungen zu schützen, wurde mit den Förstern vereinbart, künftig Erkenntnisse über neue Horste sowie deren Besatz auszutauschen und zu dokumentieren sowie neu entdeckte Horstbäume zu markieren. Versehentliche Horstbaumfällungen sollten in diesen Revieren somit der Vergangenheit angehören.

Hinweis: mit diesem Schreiben melden wir nur die neu entdeckten Horste. Die bereits gemeldeten Horste (siehe beiliegende Gesamtkarte), werden weiter beobachtet und fortlaufend dokumentiert. Die Gutachterin Frau Dr. Walther wurde darüber hinaus damit beauftragt, eine zusammenfassende Darstellung der ornithologischen Untersuchungsergebnisse in unserem Revier zu erarbeiten.

Anlagen: Gutachten [redacted] • Karte der neuen Horste • nur zur Info Gesamtdarstellung aller von uns dokumentieren Horste • Protokoll der Revierbegehung mit [redacted] (die beiden anderen Protokolle der Begehungen werden nachgereicht).0

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Zweitschrift an das Regierungspräsidium Darmstadt • III 31.1
Wilhelminenstraße 1 – 3• 64283 Darmstadt

Rettet das Ronneburger Hügelland e. V.
[redacted] Am Märzfeld 21 • 63549 Ronneburg

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Beratende Biologen
Für Fragestellungen im Bereich
Fauna und Artenschutz -
Schwerpunkt Fledermäuse und
Ornithologie

22. Mai 2020

Ergebnisse der Horst- und Revierkartierung windkraftrelevanter Greifvogelarten im Ronneburger Hügelland 2020
Meldung neuer Greifvogel-Horste

Seit 2017 werden von der Bürgerinitiative „Rettet das Ronneburger Hügelland e.V." im Umkreis der Windkraftvorrangflächen die Brut- und Horstplätze, d.h. die Fortpflanzung- und Ruhestätten gemäß §42 Abs. 1. 3 BNatSchG , von windkraftrelevanten Greif- und Großvogelarten erfasst. Sämtliche Horstbäume wurden mit GPS- Gerät eingemessen. Sofern der Horst selbst nicht ermittelt werden konnte, wurde bei eindeutigem revieranzeigenden Verhalten des Brutpaares das Revier in der Karte abgegrenzt.

Gutachterlich begleitet und kontrolliert wurde die Erfassung in den vergangenen Jahren durch [redacted], der zum einen selbst bei der Horst-Kartierung mitwirkte, bzw. die Horste auf Besatz und Artzugehörigkeit hin überprüft, sowie kontrolliert hat.

Im Winter 2019/20 wurde die Verfasserin von der Bürgerinitiative „Rettet das Ronneburger Hügelland e.V." beauftragt die Aufgaben ihres Verbandskollegen [redacted] zu übernehmen und die von den Falknern im Winter 2019/2020 bzw. Frühjahr 2020 neu ermittelten Brut-Standorte der Rot- und Schwarzmilan-Paare zu überprüfen. Die diesjährige Horst- und Besatzkontrolle wurde von der Unterzeichnerin - teils in Begleitung der Falkner, teils mit dem Revierleiter eines Privatwaldbesitzers - durchgeführt.

Die Ergebnisse des Frühjahrs 2020 bestätigen erneut die Dichte an Greifvogelrevieren, insbesondere des Rotmilans.

Mit diesem Bericht werden fünf neue Horste sowie ein neues Revier gemeldet, da diese eine Planungsrelevanz für die Windkraftplanung entfalten, d.h. einen Abstand von weniger als 1000m zu den Weißflächen (2-475a und 5301, 5302) aufweisen:

[redacted]

Greifvogelarten im Ronneburger Hügelland 2020 - Meldung neuer Greifvogel-Horste

RON 30-2020 (Rotmilan S im Köhlerwald, Eckartshäuser Klosterkopf), - Eiche

RON 31-2020 (Schwarzmilan Langenbergheimer Klosterkopf, W der A45) - Eiche

RON 32-2020 (Rotmilan O von Hüttengesäß) - Eiche,

RON 33-2020 (Rotmilan O von Eckartshausen, Wasserhäuschen) - Buche

RON 35-2020 (Wespenbussard Verdacht, SO Eckartshausen, Lohrberg) – Buche

Revier von RON 36_2020 (Waldrand Hohestein - Hüttengesäß)

Bei dem neu entdeckten und dokumentierten Horst RON 35-2020 besteht aufgrund seiner Lage und Bauart der Verdacht, dass dieser von einem Wespenbussard errichtet wurde. Der Wespenbussard wurde in den vergangenen Jahren mehrfach von den Falknern und einmal von dem Gutachter [redacted] im dazugehörigen Revier gesichtet. 2019 wurden unter dem Baum Waben gefunden. Da der Wespenbussard saisonal spät brütet, kann die Art- und Besatzfrage letztendlich erst im Juni geklärt und nachgereicht werden.

Weiterhin wurde das **Revier eines Rotmilan-Paares** im Bereich der Ausgleichsfläche Fraport Waldrand (Hohestein - Hüttengesäß) beobachtet und dokumentiert. Der Horst- Standort selbst konnte aufgrund der weit fortgeschrittenen Belaubung Mitte Mai noch nicht ausfindig gemacht werden. Die permanente Anwesenheit der Rotmilane am Waldrand sowie das Kreisen über dem Revier sind aber ein eindeutiges Indiz für ein Brutvorkommen. Das Revier ist in der Karte eingetragen. Sobald wir den Horst ausfindig gemacht haben, melden wir nach.

Die per GPS eingemessenen Horstbäume sind in der beigefügten Karte dargestellt.

Darüber hinaus wurde die Verfasserin von der Bürgerinitiative beauftragt eine zusammenfassende Darstellung der Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2017 bis 2020, die auch die Veränderungen im Besatz der Horste dokumentiert, zu erarbeiten sowie eine Gesamtbetrachtung der Greif- und Großvögelpopulationen im Ronneburger Hügelland zu erstellen.
Dieses Gutachten wird Ihnen nach Fertigstellung zugehen.

[redacted], Ronneburg, den 22.05.2020

[redacted]

Revier- bzw. Horstbegehung am 5.5.2020

Teilnehmer:

[redacted]

[redacted], Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz

[redacted] Vorsitzende des Vereins „Rettet das Ronneburger Hügelland"
Vereinbart wurde das Revier zukünftig zweimal jährlich (einmal Anfang Frühling zur unbelaubten Zeit, einmal im Herbst/Winter vor Auszeichnung der zu fällenden Bäume) gemeinsam zu begehen, um dabei Erkenntnisse über neue Horste auszutauschen und die Horstbäume zu markieren.

Horstbäume sollen künftig einheitlich mit folgendem Symbol markiert werden:

[redacted] sind in seinem Revier bzw. in angrenzenden Revieren folgende Rot- Schwarzmilanhorste im Jahr 2020 bekannt (bitte Haken setzen):

RON 30-2020 Eiche Klosterkopf - RM Brutpaar, brütend

RON 264 Buche, Krone trocken - SM Brutpaar, brütend

RON 265 Buche Klosterkopf nahe Marienborn, RM? SM? Besatz 2020 unklar

RON 103 Lärche hinter Bauer Groh, Ameisengrund - RM Brutpaar, brütend

RON 206/ 2018-11 komplett vertrocknete Buche Eckartshausen - RM Brutpaar, brütend

RON 33-2020 Buche Eckartshausen Wasserhäuschen, trockene Buche im Graben - RM Brutpaar, brütend

RON 31-2020 Eiche Hammersbach - SM Brutpaar, brütend

RON 35-2020, großer Horst in Buche, Wespenbussard Verdacht, Eckhartshausen, Lohrberg,

[redacted], Büdingen 5.5.2020 [redacted]

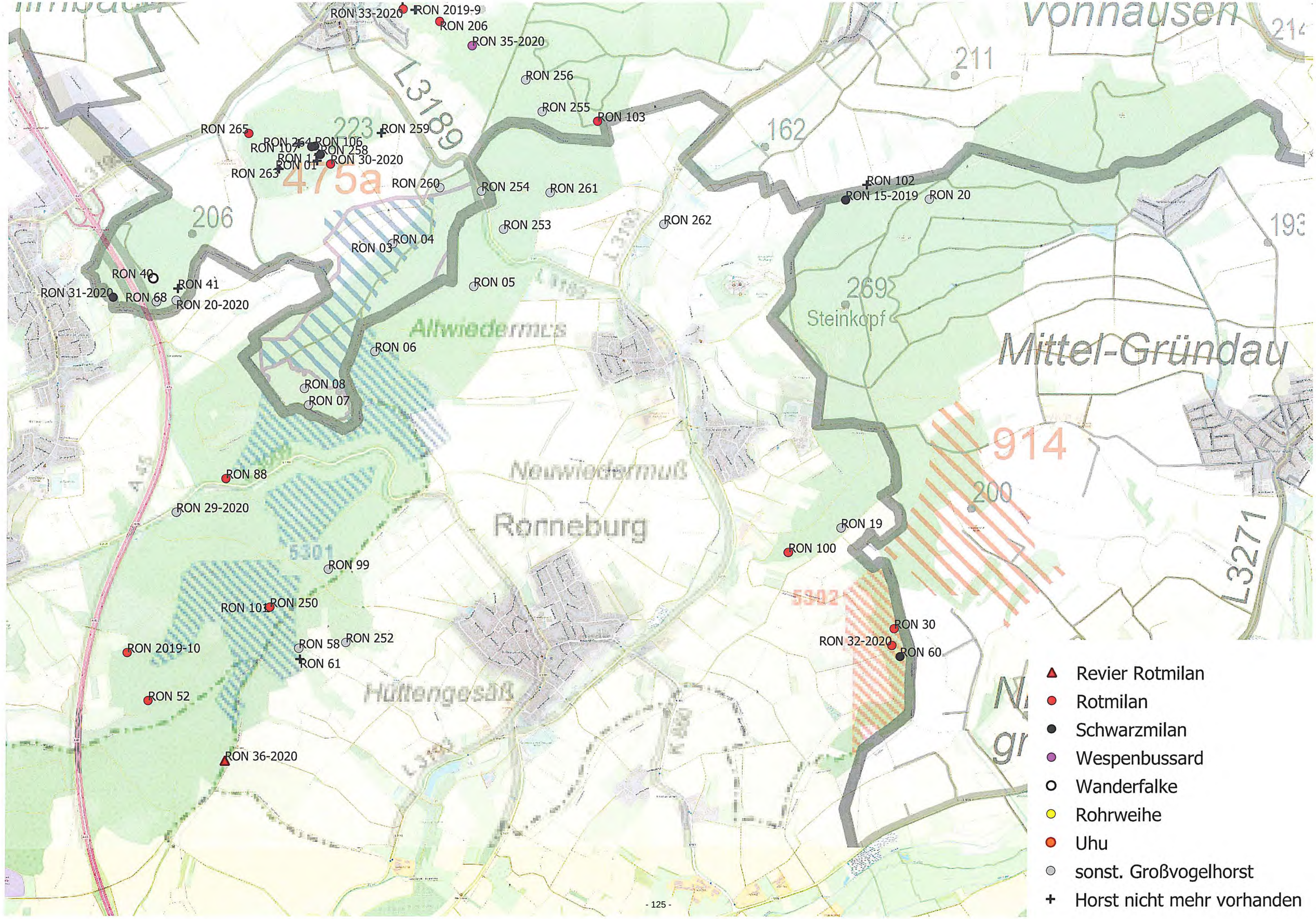

RON 33-2020
RON 2019-9
RON 206
RON 35-2020
RON 256
RON 255
RON 103
RON 265
RON 264
RON 106
RON 107
RON 258
RON 11
RON 30-2020
RON 01
RON 263
RON 259
RON 260
RON 254
RON 261
RON 253
RON 262
RON 102
RON 15-2019
RON 20
RON 03
RON 04
RON 05
RON 40
RON 41
RON 31-2020
RON 68
RON 20-2020
RON 06
RON 08
RON 07
RON 88
RON 29-2020
RON 99
RON 101
RON 250
RON 58
RON 252
RON 61
RON 2019-10
RON 52
RON 36-2020
RON 19
RON 100
RON 30
RON 32-2020
RON 60
L3189
223
475a
206
211
162
269
Steinkopf
Mittel-Gründau
914
200
L3271
Altwiedermus
Neuwiedermuß
Ronneburg
Hüttengesäß
5301
5302
Revier Rotmilan
Rotmilan
Schwarzmilan
Wespenbussard
Wanderfalke
Rohrweihe
Uhu
sonst. Großvogelhorst
Horst nicht mehr vorhanden

RON 33-2020

RON 35-2020

RON 30-2020

RON 31-2020

RON 36-2020

RON 32-2020

Neu in 2020

- Revier Rotmilan
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wespenbussard Verdacht

Feldberginitiative e.V. **N.o.W.! Naturpark ohne Windräder**

Feldberginitiative e.V.*Bockenheimer Landstr. 2-4*60306 Frankfurt/Main

Regionalverband Frankfurt Rhein Main
RegFNP-Gesamtplanung und Fortschreibung
Herrn Steffen Simmler
Poststr. 16

60329 Frankfurt am Main

Per Boten

Schmitten/Neu-Anspach, den 10. Juni 2020

1. Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010
Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Sehr geehrter Herr Simmler,

wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 29. April 2020 an die Feldberginitiative e.V. und vom 18. Mai 2020 an die N.o.W.! Naturpark ohne Windräder und nehmen hiermit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, daß nach den veröffentlichten Änderungsunterlagen bisher als sog. Weißflächen qualifizierten Flächen 5401 (Bad Homburg, Erdbebenmeßstation), 5701 (Friedrichsdorf, Denkmalschutz, Kulturlandschaft) und 6802 (Weilrod, Artenschutz) gestrichen und dem Ausschlußraum zugeordnet werden sollen. Diese Änderungen sind auch aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes zwingend geboten.

Feldberginitiative e.V.
Sitz: Schmitten
[redacted]
Amtsgericht Königstein, VR 101927
www.feldberginitiative.de
Postanschrift:
Bockenheimer Landstr. 2-4
60306 Frankfurt am Main
Tel: 069/264 846 0
vorstand@feldberginitiative.de

N.o.W.! Naturpark ohne Windräder
[redacted]
www.now-neuanspach.de
Postanschrift:
Postfach 1209
61260 Neu-Anspach
Tel.: 06084/95959768
info@now-neuanspach.de

Aus Gründen höchster rechtlicher Vorsicht und zur Vermeidung einer Präklusion für eine gebotene Klage für den Fall, daß entgegen der klaren Ausschlußkriterien, die den veröffentlichten Änderungsunterlagen zugrunde liegen, die Flächen 5401, 5701 und 6802 nicht dem Ausschlußraum zugeordnet werden, machen wir die folgenden Stellungnahmen zum TPEE zum Gegenstand dieses Änderungsverfahrens und bitten um inhaltliche Beachtung:

- Gemeinsames Schreiben der Feldberginitiative/N.o.W.! Naturpark ohne Windräder vom 3. Juli 2017 nebst Anlagen

- Schreiben vom 4. Juli 2017 eingereicht durch unsere Rechtsanwälte Habor und Heise mit den dazugehörigen 10 Anlagen

- Schreiben der Feldberginitiative e.V. vom 7. Juli 2017

- Schreiben der N.o.W.! Naturpark ohne Windräder vom 28. Mai 2019 an den Verbandsdirektor Thomas Horn betreffend der Beschlußvorlagen für die Sitzungen der Ausschüsse vom 6. Juni 2019, des HPA am 7. Juni 2019 und der RVS am 14. Juni 2019 zur Beschlußfassung über die Ausstellung des TPEE/ Weißflächen 5401 Bad Homburg und 5701 Friedrichsdorf: Würdigung des zusätzlichen Kriteriums der geologischen Lage der Gebiete im Taunusquarzit und in den Hermeskeilschichten in Wasserschutzgebieten.

Der guten Ordnung halber fügen wir die Schreiben nebst Anlage dieser Stellungnahme nochmals in Kopie bei.

Hinsichtlich der Fläche 5401 (Bad Homburg) ist eine Streichung als Weißfläche und Zuordnung zum Ausschlußraum nicht wegen der Erdbebenmeßstation, sondern auch aus Gründen des Denkmalschutzes zwingend geboten. Ergänzend zu unserem in Bezug genommenen Vortrag weisen wir aus aktuellem Anlaß darauf hin, daß – wenn wider Erwarten im Änderungsverfahren erwogen werden sollte die Weißfläche 5401 nicht aufzugeben – eine aktuelle Bewertung der Sichtachsen zum LIMES vor dem Hintergrund des Borkenkäferschadens im Wald neu und umfassend (Sichtachsenstudie) vorzunehmen ist. Eine Streichung der Weißfläche 5401 und Zuordnung zum Ausschlußraum ist auch aus Gründen des Denkmalschutzes (UNESCO-Weltkulturerbe LIMES) ist zwingend geboten.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

- Feldberginitiative e.V. –

[redacted]

- N.o.W.! Naturpark ohne Windräder -

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Poststr. 16
60329 Frankfurt

Regierungspräsidium Südhessen
Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Absender:
Bewohner des Stadtteils Stammheim in Florstadt, Wetteraukreis
Für die Koordination zuständig:
[redacted]

Florstadt-Stammheim, 10.06.2020

Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, bisher unbeplant (sogenannte Weißflächen):

Wir möchten uns zum Standort 6402 bei Florstadt-Stammheim äußern. In der jetzt im Verfahren befindlichen Vorlage ist als Änderung geplant: „Streichung der Weißfläche und Zuordnung zum Ausschlussraum“.

Der Wetterauer Zeitung vom 2. Mai 2020 haben wir entnommen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit bis 12. Juni 2020 möglich ist.

Sachstand: An diesem Standort stehen seit ca. 20 Jahren 3 Windenergieanlagen, die problemlos betrieben werden. Der Standort ist für insgesamt 5 Windenergieanlagen vorgesehen.

Wir bitten darum, das Gebiet als Darstellung der Weißfläche „Als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie“ mit der Nr. 6402 weiter zu führen.

Gründe:

1. Sollte das Gebiet dem Ausschlussraum zugeordnet werden, könnte nach dem Ablauf der Nutzungsdauer der 3 WEAs kein sogenanntes Repowering mehr stattfinden. Der bislang erfolgreich genutzte Standort würde verschwinden.
2. Die WEAs sind von der Bevölkerung seit langem anerkannt, es gibt keine Widerstände.
3. Mehrere Begehungen unter den Windrädern haben bisher keinerlei Hinweise auf tote Vögel oder Fledermäuse durch diese Anlagen ergeben.

4. Im Gegenteil: Der Rotmilan, hier als Gabelweihe bekannt, vermehrt sich in der Stammheimer Gemarkung derart rasant, dass sie zu den häufigsten Greifvögeln am Himmel zählt. Der Rotmilan hat sich zumindest bei uns mit den WEAs arrangiert und kann möglichen Gefährdungen ausweichen.
5. Wir schlagen deswegen vor, hier vor Ort die angebliche Gefährdung dieser Greifvogelart durch die WEA wissenschaftlich zu untersuchen, bevor der Standort verworfen wird.

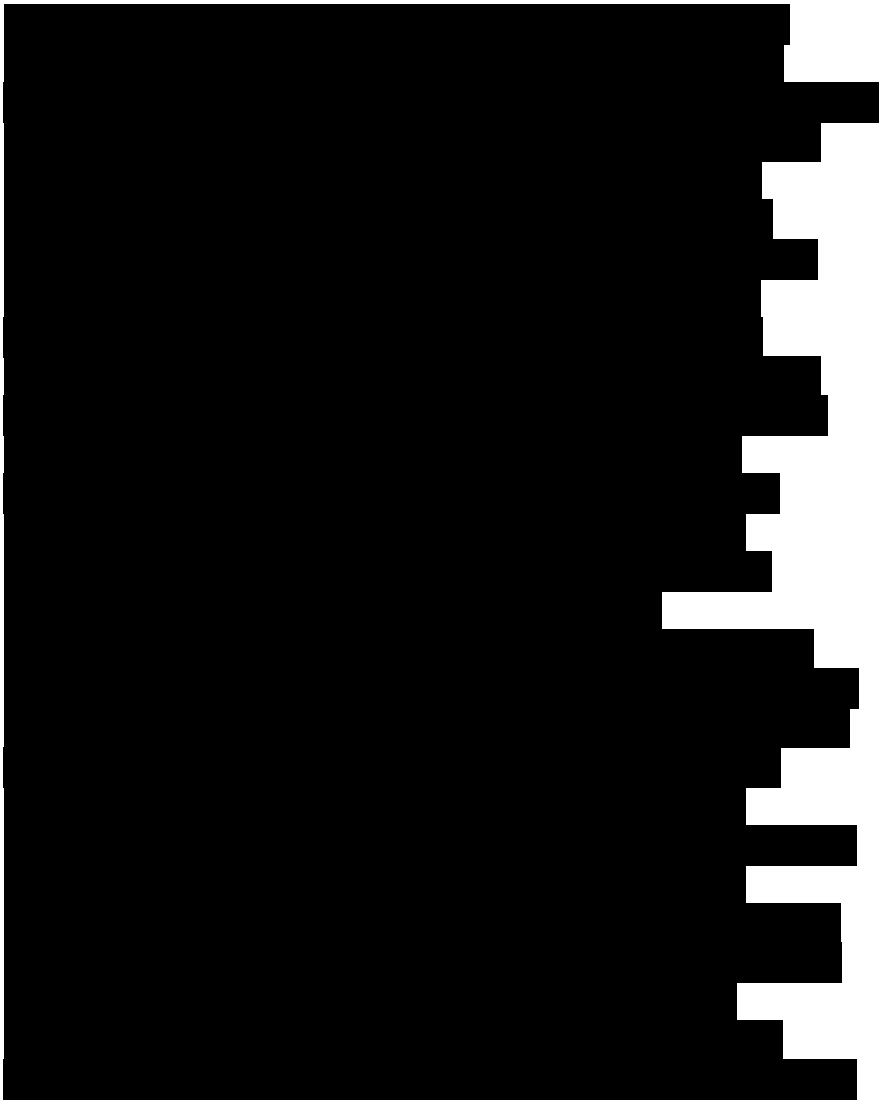

WINDWÄRTS

Windwärts Energie GmbH
Ein Unternehmen der MVV Energie Gruppe
Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Tel.: 0511/123 573-0, Fax: 0511/123 573-190
info@windwaerts.de, www.windwaerts.de

Abteilung Planung
RV FRM
Eingang: 29. Mai 2017
AL | FNP/P | FNP/LP

Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1, 30449 Hannover

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Eingang: 29. Mai 2017
I | II

Ansprechpartner
[redacted]

23. Mai 2017

TPEE - Entwurf
Stellungnahme zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie - Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie - Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Vergrößerung der ehemaligen Fläche 9901 zur neu abgegrenzten Fläche 9902. Wie sich im Rahmen des von uns derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Windparks Siegfriedeiche (Verfahrensnummer IV/Wi 43.2 GB WP Siegfriedeiche) zeigt, ist der nun zur Ausweisung vorgesehene Bereich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Wenngleich die Genehmigung derzeit noch nicht vorliegt, zeigt sich bereits, dass auf der Maßstabsebene des Genehmigungsverfahrens etwaige kritische naturschutzfachliche oder andere vermeintlich entgegenstehende Sachverhalte durch entsprechende Planung sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeräumt werden können. Durch die nun im Entwurf vorgesehene Ausweisung des Gebiets wird somit richtigerweise eine abwägungsfehlerhafte Festsetzung im Regionalen Flächennutzungsplan im Grundsatz vermieden.

Dennoch sehen wir uns gezwungen, darauf hinzuweisen, dass bei der Gebietsfestlegung in einem Teilbereich eine fehlerhafte Abgrenzung vorliegt.

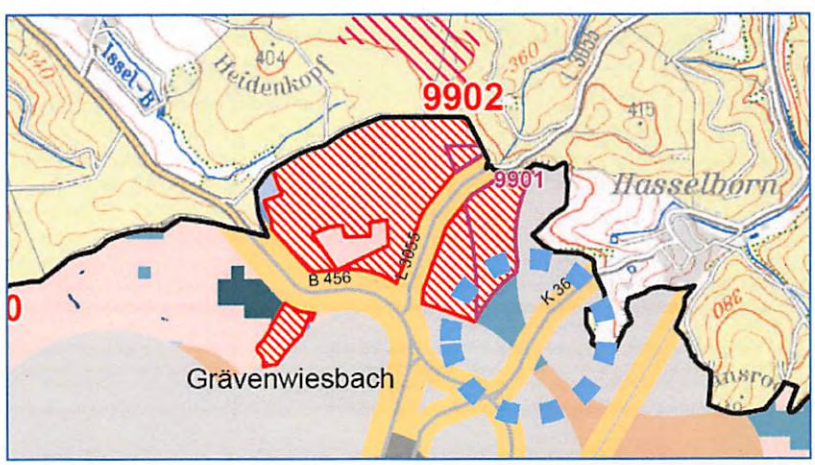

Windwärts Energie GmbH
Ein Unternehmen der MVV Energie Gruppe
Hanomaghof 1, 30449 Hannover
Tel.: 0511/123 573-0, Fax: 0511/123 573-190
info@windwaerts.de, www.windwaerts.de

Gemäß Erläuterung im Flächensteckbrief zum Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 9902 erfolgt die südöstliche Abgrenzung der Fläche anhand eines Abstandes (von 1.000 m) zu einem Rotmilanhorst. Durch die derzeit festgelegte Abgrenzung liegt die von uns geplante WEA 6 außerhalb des zukünftigen Vorranggebiets.

Im Rahmen unserer naturschutzfachlichen Untersuchungen zu unserem im Genehmigungsverfahren befindlichen Windpark Siegfriedeiche wurde zuletzt im März 2017 das Umfeld des geplanten Windparks auf Großvogelhorste untersucht. Dabei konnte kein Rotmilanhorst in einem 1.000 m-Umkreis um die geplanten WEA identifiziert werden.

Die Details der entsprechenden Untersuchungen entnehmen Sie bitte der beigefügten *Stellungnahme zu den Angaben der Regionalplanung betreffend den geplanten Windpark Siegfriedeiche* des Ingenieurbüros [redacted].

Die Abgrenzung des Gebiets 9902 in südöstlicher Richtung ist daher dahingehend zu korrigieren, dass der Schutzbereich von 1.000 m um den nicht vorhandenen Rotmilanhorst als Begrenzung des zukünftigen Vorranggebiets entfällt. Als das nach Südosten begrenzende Kriterium ist demnach der Abstand von 100 m zur K 367 maßgeblich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage

Ingenieurbüro
Vegetation · Boden · Wasser · Landschaftsökologie
[redacted]

Stellungnahme zu den Angaben der Regionalplanung, betreffend den geplanten Windpark Siegfriedeiche

In der Regionalplanung wird die Vorrangfläche 9902, die mit einem Teilbereich zwischen den Strassen L 3055 und K 367 liegt, gen Südosten aufgrund eines angeblichen Taburadius um einen Rotmilanhorst eingeschränkt. Diese Einschränkung würde die geplante WEA 6 betreffen.

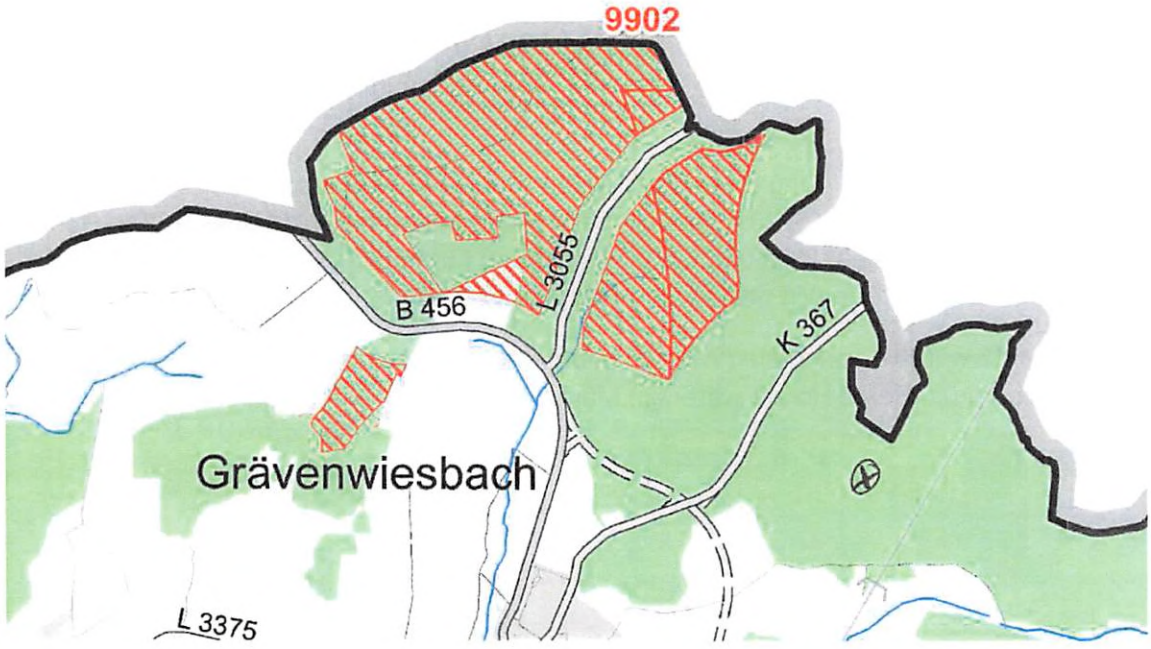

Bei unseren Großvogelerfassungen und Horstbaumkartierungen in den Jahren 2013 und 2016 konnte in diesem Bereich am „Ahansberg“ kein Revier oder ein belegter Horst eines Rotmilanpaares beobachtet werden.

Abb.2: Ausschnitt aus der Bestandskarte Großvögel (aus [redacted] 2016)

In der Abb. 2 sind im Bereich „Ahansberg“ zwei mittel-große Horste und einer von mittlerer Größe, die in unserer Horstbaumkartierung die Wegpunktenummern 434, 435, und 443 erhielten.

Bei einer Horstbaumkartierung für den geplanten Windpark Siegfriedeiche Nord wurden diese Horste erneut im Jahre 2016 nachkartiert. Dabei waren die zwei mittel-großen Horste (WP 435 und 443, in Abb. 2 lila und türkis eingekreist) nur noch rudimentär vorhanden, der Horst von mittlerer Größe (WP 434) war nicht mehr existent.

Im März 2017 wurden die Horste (WP 435 und 443) erneut aufgesucht und ihr aktueller Zustand überprüft. Beide Horste waren im März 2017 in Auflösung begriffen.

Foto 1: Horstbaum WP 443 am Fuße des Ahansberges in Auflösung begriffen (Foto [redacted] 23.03.2017)

Foto 2: Horstbaum WP 435 auf der Kuppe des Ahansberges in Auflösung begriffen (Foto [redacted] 27.03.2017)

Fazit

Aus den Untersuchungen der Jahre 2013, 2016 und 2017 kann kein belegter Horst eines Rotmilans im Bereich des Ahansberges östlich von Grävenwiesbach bestätigt werden. Ein

Taburadius von 1.000 m um diesen Horst kann aus gutachterlicher Sicht im Rahmen der Regionalplanung vernachlässigt werden. Eine Einschränkung für den Standort der geplanten WEA 6 liegt demnach nicht vor.

Gießen, den 04.05.2017

[redacted]

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: 04. Mai 2020 15:59
An: Beteiligung
Betreff: Stellungnahme 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)
Anlagen: Formulardaten_3255_27f0912ce197d439846e15614.csv

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Neue Formulardaten

Das Online-Formular "Formular Änderung TPEE 2019" (Formular-ID 3255.9.1) wurde auf https://www.region-frankfurt.de/ ausgefüllt.

Folgende Daten wurden abgeschickt:

Ihr Name:	[redacted]
Vorname:	[redacted]
Straße:	[redacted]
Postleitzahl:	[redacted]
Ort:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Ihre Stellungnahme:	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 möchte ich meinen Widerspruch wie schon am 09.05.2017 geäußert wiederholen. Begründung: 1. Aus dem Plan ist ersichtlich, dass der Abstand zu meinem bewohnten Grundstück kleiner als 1.000 m ist. Dieses ist nach derzeitig geltender Rechtssprechung nicht erlaubt. 2. Die Anlagen erzeugen Infraschall, welcher in dieser Entfernung gesundheitsschädlich ist. 3. Die Windkraftanlagen sollen in einem von vielen Vögeln bewohnten und von Zugvögeln genutzten Gebiet errichtet werden. Der Artenvielfalt wird nachhaltiger Schaden verursacht werden. 4. Es ist zu bezweifeln, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen bei einem nur halbherzigen und unzureichendem Windgutachten möglich ist. Wahrscheinlich sollen nur Subventionen abgeschöpft werden. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meines Widerspruchs. Freundliche Grüße [redacted]
Datenschutzhinweis:	Ja

Diese Benachrichtigung wurde automatisch versendet und muss nicht beantwortet werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr iKISS auf https://www.region-frankfurt.de/ (Server-ID 3255)

--
Diese Email wurde vom Security Gateway auf Schadsoftware geprüft.

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: 05. Juni 2020 14:25
An: Beteiligung
Betreff: Stellungnahme 1. Änderung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)
Anlagen: Formulardaten_3255_317f2933805f60adb19b97bbf.csv

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Neue Formulardaten

Das Online-Formular "Formular Änderung TPEE 2019" (Formular-ID 3255.9.1) wurde auf https://www.region-frankfurt.de/ ausgefüllt.

Folgende Daten wurden abgeschickt:

Ihr Name:	[redacted]
Vorname:	[redacted]
Straße:	[redacted]
Postleitzahl:	[redacted]
Ort:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Ihre Stellungnahme:	Stellungnahme zum Teilplan Erneuerbare Energien, Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr.10502 Bad Nauheim Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Teilplans ein. Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schatten schlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herz rasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrie gebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Windindustrie anlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da die Wetterau für Kraniche, Gänse und andere Zugvögel als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete. Ein rechtzeitiges Abschalten der Anlagen bei Vogelflug durch den Betreiber bezweifele ich. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen

	voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt. Die Erweiterung im Norden als "Geltungsbereich der Planänderung" gekennzeichnete Fläche (Weißfläche innerhalb des roten Kreises) als Vorranggebiet zur Nutzung von der Windenergie in den TPEE aufzunehmen kann ich aus Naturschutzgründen nicht akzeptieren. Der Schutzabstand zum Schwarzmilan-Brutvorkommen und den anderen geschützten Arten im Bereich des Waldstücks "Tiergarten" sollte dringend eingehalten werden. Zudem wurde die Fläche WVG 10502 von alt 79,2 ha auf neu 86,8 ha erweitert, hier könnte eine Anpassung den Schutzabstand zum Waldstück "Tiergarten" erhöhen. Gefährdung der Quellen durch Tiefenfundamente der Windkraftanlage, Geothermik wird in diesem Gebiet nicht genehmigt wegen Quellenschutz.
Datenschutzhinweis:	Ja

Diese Benachrichtigung wurde automatisch versendet und muss nicht beantwortet werden.

Mit freundlichem Gruß

Ihr iKISS auf https://www.region-frankfurt.de/ (Server-ID 3255)

--
Diese Email wurde vom Security Gateway auf Schadsoftware geprüft.